



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Abteilung Grundlagen

Steuerabzüge: Wer profitiert?

**Einblicke in die Steuerabzüge
des Kantons Zug für das Jahr 2007**



21. Februar 2011

Avec un résumé en français



Rudi Peters

Team Volkswirtschaft
Abteilung Grundlagen

E-mail : rudi.peters@estv.admin.ch / Tel. : 031 322 73 87

Dieses Dokument widerspiegelt nicht notwendigerweise die offizielle Position des Amtes, des Departements oder des Bundesrats. Für die in den Arbeiten vertretenen Thesen und allfällige Irrtümer ist ausschliesslich der Autor verantwortlich.

Dank

Mit der wertvollen Unterstützung der Steuerverwaltung des Kantons Zug konnten wir diese Studie realisieren. Wir bedanken uns insbesondere bei Herrn Andy Staub, Applikationsbetreuer der kantonalen Steuerverwaltung, für die Bereitstellung aller erforderlichen Steuerdaten in elektronischer Form sowie bei Herrn Philipp Moos, Leiter Abteilung Natürliche Personen der kantonalen Steuerverwaltung, für seine Erklärungen bezüglich Registrierung der Steuerdaten und Besteuerungsverfahren.

Im Weiteren unterstützte uns Herr Markus Eichenberger, beauftragt vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT), bei der Auswertung und der Visualisierung der Daten mit dem Programm SAS. Ihm sei insbesondere für die verschiedenen SAS Makros, die er für uns entwickelt hat, gedankt. Mithilfe dieser Makros konnten die statistischen Informationen klar und aussagekräftig dargestellt werden.

Die Publikation "Die Steuern der Schweiz", die von Frau Rita Röthlisberger vom Team Dokumentation und Steuerinformation der Abteilung Grundlagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erstellt wird, hat uns ferner geholfen, das Steuersystem des Kantons Zug besser zu verstehen. Wir danken Frau Röthlisberger ebenfalls für die zusätzlichen Recherchen, die sie für uns vorgenommen hat.

Der Autor dieses Berichts dankt schliesslich Herrn Kurt Dütschler, Leiter der Abteilung Grundlagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, für die bereichernden Diskussionen während der Erarbeitung der Studie, sowie den Herren Bruno Jeitziner (Chef des Teams Volkswirtschaft der Abteilung Grundlagen) und Mario Morger (Team Volkswirtschaft der Abteilung Grundlagen) für die aufmerksame Durchsicht des Dokuments und Frau Franziska Schneeberger (Team Dokumentation und Steuerinformation der Abteilung Grundlagen) für die ausgezeichnete Übersetzung des ursprünglich auf französisch geschriebenen Berichts.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
Zusammenfassung	4
Résumé.....	9
1. Die Abgrenzung der Studie.....	15
2. Die kantonalen Abzüge im Überblick	16
3. Die Aufbereitung der Daten.....	20
3.1. Die Plausibilisierung der Daten	20
3.2. Die Anrechnung nicht-klassifizierter Beträge für Fahrkosten.....	22
3.3. Die Anrechnung nicht-klassifizierter Beträge für Wochenaufenthaltskosten...	23
4. Die Bedeutung der Abzüge.....	25
4.1. Die Häufigkeit und der Mittelwert.....	26
4.2. Die Einteilung der Abzüge in Bezug auf ihre Bedeutung.....	29
4.3. Die Auswirkungen der Abzüge auf Steuersubstrat und Steuereinnahmen	30
5. Die Bedeutung der Abzüge in Bezug auf das Einkommen.....	32
5.1. Die berücksichtigten Einkommen: die Reineinkommen	32
5.2. Die berücksichtigten Einkommensklassen	34
5.3. Die Bedeutung aller Abzüge in Bezug auf das Einkommen	37
5.4. Die Bedeutung der einzelnen Abzüge im Verhältnis zum Einkommen	39
5.4.1. <i>Der Durchschnittswert jedes Abzugs pro Einkommensklasse</i>	39
5.4.2. <i>Die Auswirkungen auf die Steuerlast pro Einkommensklasse</i>	43
5.4.2. <i>Die Auswirkungen auf die Steuerlast pro Einkommensklasse</i>	44
6. Die Auswirkungen der Abzüge auf die Progressivität der Steuer.....	49
7. Die höchsten Abzüge.....	53
8. Der Vergleich mit den Abzügen der Bundessteuer im Kanton Bern.....	57
8.1. Der Vergleich der Bedeutung der Abzüge.....	57
8.2. Die Unterschiede zwischen den beiden Kantonen pro Einkommensklasse ...	59
8.2.1. <i>Die berücksichtigten Einkommen: die Bruttoeinkommen</i>	59
8.2.2. <i>Die Unterschiede beim Total aller Abzüge</i>	64
8.2.3. <i>Die Unterschiede bei einzelnen Abzügen</i>	65
Literaturverzeichnis.....	74
Anhang: Die Verteilung der Abzüge.....	75
A1 Persönlicher Abzug.....	77
A2 Unterstützungsabzug	78
A3 Kinderbetreuungsabzug.....	79
A4 AHV-/IV-Rentenabzug.....	80
A5 Mietzinsabzug.....	81
A6 Zweitverdienerabzug.....	82
A7 Krankheits- oder Unfallkosten	83
A8 Behinderungsbedingte Kosten	84
B1 Berufskostenpauschale.....	85
B2 Fahrkosten	87
B3 Auswärtige Verpflegung.....	90
B4 Weiterbildungs- und Umschulungskosten	91
B5 Wochenaufenthaltskosten.....	92
B6 Andere Berufsauslagen.....	93
C1 Liegenschaftskosten	94
C2 Schuldzinsen	95
D1 Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien.....	96

D2 Beiträge Säule 3a	98
D3 Vermögensverwaltungskosten	99
E1 Unterhaltsbeiträge	100
E2 Gemeinnützige Zuwendungen	101
F Andere Abzüge	102
Total aller Abzüge	103

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Steuerbeträge der 949 ausgeschiedenen Pflichtigen (im Vergleich zu den Beträgen der 56'544 analysierten Pflichtigen).....	21
Abbildung 2: Häufigkeitsverteilung der verbliebenen Korrekturen und nicht-klassifizierten Beträge für Fahrkosten nach Anrechnung.....	23
Abbildung 3: Häufigkeit und Höhe der Steuerabzüge	28
Abbildung 4: Relative Bedeutung der Abzüge.....	29
Abbildung 5: Auswirkungen der Abzüge auf Steuersubstrat und Steuereinnahmen .	31
Abbildung 6: Verteilung der Reineinkommen im Kanton	33
Abbildung 7: Unterschiede bei der Einkommensstruktur zwischen Eheleuten/Alleinstehenden mit Kindern und Alleinstehenden ohne Kinder (Reineinkommen)	34
Abbildung 8: Lorenzkurven des Reineinkommens und Konzentrationskurven der Kantonssteuer.....	36
Abbildung 9: Durchschnittswert der Abzüge pro Einkommensklasse	37
Abbildung 10: Prozentuale Erhöhung der Kantonssteuer pro Einkommensklasse bei ersatzloser Streichung aller Abzüge	38
Abbildung 11: Durchschnittswert jedes Abzugs pro Einkommensklasse	40
Abbildung 12: Erhöhung der Kantonssteuer pro Einkommensklasse bei ersatzloser Streichung der Abzüge	45
Abbildung 13: Entwicklung der effektiven Steuersätze nach Bruttoeinkommen in einem System mit bzw. ohne Abzüge.....	50
Abbildung 14: Vergleich der Konzentrationskurven der Steuer mit und ohne Abzüge in Bezug auf das Bruttoeinkommen	51
Abbildung 15: Konzentration der Steuer in Bezug auf das Bruttoeinkommen im Falle einer ersatzlosen Abschaffung jedes Abzugs	52
Abbildung 16: Maximum der abgezogenen Beträge	54
Abbildung 17: Häufigkeitsverteilung der effektiven Steuersätze bei den Topverdienern.....	55
Abbildung 18: Hohe kantonale Abzüge.....	56
Abbildung 19: Vergleich der Verteilung der Bruttoeinkommen von Zug und Bern	61
Abbildung 20: Die Unterschiede zwischen den Einkommens-Perzentilen von Zug und Bern	62
Abbildung 21: Vergleich der Verteilung der Bruttoeinkommen ab 250'000 Franken von Zug und Bern	63
Abbildung 22: Durchschnittswert der Abzüge pro Einkommensklasse in Zug und Bern	64
Abbildung 23: Durchschnittswert der einzelnen Abzüge pro Einkommensklasse in Zug und Bern	67
Abbildung 24: Verhältnis der Häufigkeit der einzelnen Abzüge bzw. der Höhe der Beträge zwischen Zug und Bern.....	71

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abzüge im Fokus dieser Studie.....	19
Tabelle 2: Überblick über die Bedeutung der verschiedenen Abzüge.....	25
Tabelle 3: Relative Bedeutung der einzelnen Einkommensklassen.....	35
Tabelle 4: Bedeutung der einzelnen Abzüge pro Einkommensklasse	39
Tabelle 5: Vergleich der Bedeutung der einzelnen Abzüge von Zug und Bern	57
Tabelle 6: Relative Bedeutung der verschiedenen Einkommensklassen in Zug und Bern	60
Tabelle 7: Durchschnittswert der einzelnen Abzüge pro Einkommensklasse in Zug und Bern	66
Tabelle 8: Häufigkeit der einzelnen Abzüge und durchschnittliche Höhe der Beträge pro Einkommensklasse in Zug und Bern	70

Vorbemerkungen

Die Zuger Kantonsrätin Barbara Gysel hat am 27. März 2009 eine Interpellation bezüglich Abzügen bei der kantonalen Besteuerung von natürlichen Personen eingereicht. Sie verlangt in ihrer Interpellation eine gewisse Transparenz bei den Vorteilen, die sich aus den Steuerabzügen ergeben.

Eine Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wurde von der kantonalen Verwaltung Zug gewünscht. Die ESTV hat sich in den letzten Jahren mit einer Vielzahl parlamentarischer Vorstösse betreffend Änderungen oder Vereinfachungen bei den Steuerabzügen befasst und verfügt über eine gewisse Erfahrung in der Evaluierung von Abzügen. Die ESTV war deshalb einverstanden, diese Studie durchzuführen, zumal dies auch die Gelegenheit bietet, das System der Steuerabzüge im Kanton Zug besser kennen zu lernen. Schon jetzt sammelt die ESTV die verschiedenen kantonalen Steuergesetze und publiziert diese regelmässig in „Die Steuern der Schweiz“. Die vorliegende Arbeit erlaubt es der ESTV, die steuerstatistischen Informationen über den Kanton Zug zu verbessern.

Die vorliegende Studie beleuchtet die Bedeutung der Steuerabzüge und beziffert ihren Einfluss auf die Einnahmen des Kantons. Die Resultate werden nach sozio-ökonomischen Klassen, denen die Steuerpflichtigen angehören, differenziert, damit eine Aussage darüber gemacht werden kann, wer in welchem Ausmass vom aktuellen System profitiert. Abzüge dürfen jedoch nicht automatisch mit Steuervergünstigungen gleichgesetzt werden, die gewissen Personengruppen gewährt werden. Denn Abzüge können realen Ausgaben entsprechen, die mit dem Erwerb von Einkommen verbunden sind (Gewinnungskosten).

Im ersten Kapitel dieser Studie werden die analysierten natürlichen Personen und Abzüge (Jahr 2007) abgegrenzt. Im zweiten Kapitel werden die im Kanton Zug gewährten Abzüge kurz erklärt. Die Probleme, welche die bereitgestellten Daten verursachten, werden im dritten Kapitel erläutert. Im Weiteren wird die Bedeutung der Abzüge untersucht, indem die Häufigkeit und die Höhe der Beträge, sowie die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen analysiert werden (Kapitel 4). Die Resultate werden nach Einkommensklassen untergliedert (Kapitel 5) und es werden die Auswirkungen auf die Progressivität der Steuern erklärt (Kapitel 6). In Kapitel 7 werden einige Auswertungen über die höchsten Abzüge, die im Kanton beobachtet wurden, vorgestellt. Schliesslich werden die kantonalen Steuerabzüge von Zug mit jenen des Kantons Bern bei der direkten Bundessteuer verglichen (Kapitel 8). Der interessierte Leser findet im Anhang zu jedem einzelnen Abzug detaillierte Informationen über die Aufteilung der Beträge unter den Steuerpflichtigen.

Für die Lektüre der Studie empfehlen wir einen farbigen Ausdruck der verschiedenen grafischen Darstellungen.

**Interpellation von Barbara Gysel
betreffend Steuerabzüge: Wer profitiert?
vom 27. März 2009**

Kantonsrätin Barbara Gysel, Zug, hat am 27. März 2009 folgende Interpellation eingereicht:

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten. Wer profitiert von den Abzügen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern im Kanton Zug? Die Antwort sollte die Beantwortung folgender Teilfragen beinhalten:

1. Wie hoch ist die durch die Abzüge bewirkte Verminderung der Steuerbelastung?
2. Welche Interdependenz besteht zwischen Steuerabzügen und Steuerprogression?
3. Wie hoch ist der durch die Steuerabzüge bewirkte Einnahmeausfall beim Kanton?
4. Falls die kantonale Steuerverwaltung solche Berechnungen nicht selber durchführen kann: Wäre der Regierungsrat dann bereit, für eine solche Untersuchung mit der Eidg. Steuerverwaltung zusammen zu arbeiten?
5. Wie nutzen untere und mittlere Schichten die Möglichkeiten der Steuerersparnis durch Abzüge? Ist der Regierungsrat gegebenenfalls bereit, Massnahmen zu treffen, die auch einkommensschwächeren und mittelständischen Haushalten den niedrigschwelligen Zugang zur Steuerberatung ermöglichen?

Gewünscht wird vom Regierungsrat eine Darstellung, welche die Betrachtung der Steuerabzüge nach ihrer Wirkung auf die einzelnen Einkommensklassen (Inzidenz) zeigt und auch eine Gesamtsicht über alle Steuerabzüge hinweg erlaubt.

Begründung:

Steuerabzüge verteilen Wohlstand von unten nach oben um, konkret von der unteren in die obere Mittelschicht: „Der Anteil der Abzüge am Bruttoeinkommen nimmt mit steigendem Einkommen tendenziell zu“, gestand der Bundesrat in der Antwort auf eine SP-Interpellation im Ständerat ein. Das ist für die drei Kantone Bern, Freiburg und Glarus erwiesen. Die Eidg. Steuerverwaltung untersuchte dort die Wirkung von Steuerabzügen und gelangte zum Schluss, dass die obere Hälfte der Einkommenspyramide von Steuerabzügen mehr profitiert als die untere.¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung verfügt über detaillierte Steuerdaten aus 13 Kantonen, um solche Analysen durchführen zu können, nämlich: AR, BE, BL, FR, GL, JU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG und VS. Der Kanton Zug befindet sich leider nicht darunter. Auch Genf nicht, aber dort hat der Staatsrat bereits 1998 eine solche Wirkungsanalyse und eine Umfrage unter Steuerbeamten durchführen lassen: Steuerabzüge bewirken insgesamt einen Umverteilungseffekt von unten nach oben sowie von Angestellten zu Selbständigen. Zudem erklärten die Mitarbeitenden der Genfer Steuerverwaltung, dass untere soziale Schichten ihre Abzugsmöglichkeiten zu wenig wahrnehmen und schon in der Steuererklärung schlechter wegkommen. Die Steuerbeamten haben aber kaum Ressourcen, diese Steuerpflichtigen auf ihre

legalen Steuersparmöglichkeiten hinzuweisen.² Solche Resultate sind aufschlussreich und sie sind bedenklich. Sie zeigen auch klar: Betuchte können sich eine Steuerberatung leisten, Bedürftige und Angehörige des Mittelstands werden dagegen Opfer der Informationsasymmetrie. Die Politik ist hier gefordert, für einen chancengleichen Zugang zu kompetenter Steuerberatung zu sorgen.

Der Kanton Zug befindet sich in einer Dauerspirale der Steuergesetzesrevisionen. Der Grundsatz vorsorglichen und nachhaltigen staatlichen Handelns auferlegt uns jedoch die Pflicht, die Wirkung von fiskalischen Massnahmen zu evaluieren, bevor ständig weiter am Steuergesetz geschraubt wird. Wir müssen uns fragen, wer von steuerlichen Erleichterungen in welchem Ausmass profitiert. Bislang sollten Haushalte mit tieferen Einkommen, Familien und Alleinerziehende vorwiegend mittels Steuerabzügen (Sozialabzüge, Kinderabzüge, Mietzinsabzüge) entlastet werden. Dagegen nützte die Senkung der Steuertarife vor allem den oberen Einkommensklassen. Das Steuergesetz beinhaltet daneben auch Abzugsmöglichkeiten für Berufsauslagen, Finanzkosten und Liegenschaftskosten.

Angesichts der Untersuchungen für Bern, Freiburg, Genf und Glarus stellt sich die Frage, wie die Verhältnisse im Kanton Zug sind. Wirkt der Zuger Abzugswildwuchs tatsächlich im Sinn der Steuergerechtigkeit? Oder haben wir es auch hier mit falschen Anreizen zu tun? Die Steuerverwaltung des Kantons Zug geniesst einen hervorragenden Ruf als fachkompetente und kundenfreundliche Institution. Aufgrund dieser Voraussetzungen sollte es ihr möglich sein, die hier geforderten Abklärungen sachkundig durchführen zu können. Ansonsten könnte eine Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung ins Auge gefasst werden.

Eine Zuger Untersuchung der Inzidenz der Steuerabzüge und eine Evaluation der Abzugsmöglichkeiten ist umso wichtiger, als der Regierungsrat am 6.5.2008 in seiner Antwort auf Motion und Postulat der FDP-Fraktion für eine "Easy Zug Tax" selber ähnliche Fragen aufgeworfen hat, darunter die folgende: "Wie wird das Spannungsfeld von fixen Abzügen ohne Möglichkeit des Nachweises der tatsächlichen Kosten mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelöst?" Die Zuger Regierung gab damals an, diese Fragen zu "gegebener Zeit in die laufenden Gesetzgebungsverfahren einbringen" zu wollen. Dieser Zeitpunkt ist gekommen.

¹Wer profitiert von den Steuerabzügen? Bericht des Bundesrates vom Oktober 2005 in Beantwortung der Interpellation 04.3429 von Ständerätin Simonetta Sommaruga (eingelesen am 9.11.2005, auf: http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/00883/index.html?lang=de&print_style=yes).

Der ausführliche Fachbericht dazu: Rudi Peters, Eidg. Steuerverwaltung: Effet des déductions sur l'impôt fédéral direct des personnes physiques, vom 23. August 2005 (verfügbar unter: www.estv.admin.ch/d/dokumentation/publikationen/berichte.htm).

²Commission externe d'évaluation des politiques publiques (1998). Politique cantonale en matière de déductions fiscales: Evaluation des déductions genevoises sur le revenu des personnes physiques sous l'angle de leur impact financier, de leur vérification par l'administration et de l'égalité de traitement. Genève.

Zusammenfassung

In dieser Studie werden die verschiedenen kantonalen Abzüge für natürliche Personen im Kanton Zug für das Steuerjahr 2007 analysiert. Es werden alle 56'554 Steuerpflichtigen im Kanton Zug berücksichtigt, die per 31.12.2007 mindestens 18 Jahre alt sind und für das ganze Jahr unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit Ausnahme der Pflichtigen, die nach dem Aufwand oder an der Quelle besteuert werden.

Durch die Steuerabzüge vermindert sich das kantonale Steuersubstrat der analysierten natürlichen Personen bei einem unveränderten Steuertarif um 54.47% (2.4 Milliarden Franken) und die kantonalen Steuereinnahmen sinken um 65.64% (154 Millionen Franken). Durchschnittlich belaufen sich die Abzüge pro Steuerpflichtigen auf 38'815 Franken. Zwölf der 22 Hauptabzüge sind für fast 95% aller Abzüge verantwortlich. Aufgelistet nach ihrer Bedeutung sind dies:

1. Der **persönliche Abzug** beträgt durchschnittlich 12'518 Franken pro Pflichtigen (32.25% des Totals aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 18.6%, d.h. 43.6 Millionen Franken.
2. Der **Abzug für Schuldzinsen** beträgt im Durchschnitt 5'261 Franken pro Pflichtigen (13.55% des Totals aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 9.12%, d.h. 21.3 Millionen Franken.
3. Der **Abzug für Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien** beträgt durchschnittlich 4'364 Franken pro Pflichtigen (11.24% des Totals aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 6.59%, d.h. 15.4 Millionen Franken.
4. Der **Abzug für Liegenschaftskosten** beträgt im Durchschnitt 3'829 Franken pro Pflichtigen (9.86% des Totals aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 6.42%, d.h. 15.0 Millionen Franken.
5. Die **Beiträge an die Säule 3a** betragen durchschnittlich 2'274 Franken pro Steuerpflichtigen (5.86% des Totals aller Abzüge) und verursachen eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 3.99%, d.h. 9.3 Millionen Franken.
6. Die **Berufskostenpauschale** beträgt durchschnittlich 2'025 Franken pro Pflichtigen (5.22% des Totals aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 3.19%, d.h. 7.5 Millionen Franken.
7. Der **Abzug für Fahrkosten** beträgt im Durchschnitt 1'766 Franken pro Pflichtigen (4.55% des Totals aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 2.86%, d.h. 6.7 Millionen Franken.
8. Der **Abzug für auswärtige Verpflegung** beträgt durchschnittlich 1'664 Franken pro Pflichtigen (4.29% des Totals aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 2.61%, d.h. 6.1 Millionen Franken.
9. Der **Abzug für Unterhaltsbeiträge** beträgt im Durchschnitt 1'047 Franken pro Pflichtigen (2.70% des Totals aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 2.38%, d.h. 4.4 Millionen Franken.

10. Der **Zweiverdienerabzug** beträgt durchschnittlich 767 Franken pro Pflichtigen (1.98% des Totals aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 1.23%, d.h. 2.9 Millionen Franken.
11. Der **Abzug für Vermögensverwaltungskosten** beträgt im Durchschnitt 633 Franken pro Pflichtigen (1.63% des Totals aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 1.05%, d.h. 2.5 Millionen Franken.
12. Der **Mietzinsabzug** beträgt durchschnittlich 468 Franken pro Pflichtigen (1.20% des Totals aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 0.53%, d.h. 1.2 Millionen Franken.

Bei den zehn anderen erfassten Hauptabzügen (Krankheits-/Unfallkosten, Kinderbetreuungsabzug, gemeinnützige Zuwendungen, Weiterbildung/Umschulung, behinderungsbedingte Kosten, AHV-/IV-Rentenabzug, "andere Berufsauslagen", Wochenaufenthaltskosten, Unterstützungsabzug, "andere Abzüge") liegt der Durchschnittswert pro Pflichtigen jeweils unter 400 Franken (zwischen 23 und 388 Franken) und jeder einzelne dieser Abzüge vermindert die Steuereinnahmen um weniger als 0.5% (zwischen 85'000 Franken und 1.2 Millionen Franken).

Die Abzüge können nach ihrer Häufigkeit und ihrem Durchschnittswert (ohne Null-Werte, d.h. nur für Pflichtige mit entsprechendem Abzug) eingeteilt werden. Es entstehen dabei vier Gruppen:

1. **Abzüge, die nur wenige Pflichtige geltend machen** (weniger als 10% der Pflichtigen) und **deren Durchschnittswert tief ist** (weniger als 4'000 Franken). Dazu zählen 4 Abzüge: Der AHV-/IV-Rentenabzug (8.70% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 2'556 Franken), die "anderen Abzüge" (0.79% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 2'962 Franken), der Abzug für Weiterbildung/Umschulung (8.80% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 3'265 Franken) und der Unterstützungsabzug (2.32% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 3'694 Franken). Eine Streichung dieser Abzüge würde nur wenige Steuerpflichtige treffen und die Steuereinnahmen des Kantons nur geringfügig verändern.
2. **Abzüge, die nur wenige Steuerpflichtige betreffen** (weniger als 10% der Pflichtigen) und **deren Durchschnittswert hoch oder sehr hoch ist** (höher als 4'000 Franken). Dazu gehören 6 Abzüge: Die "anderen Berufsauslagen" (4.23% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 4'943 Franken), der Kinderbetreuungsabzug (5.80% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 5'038 Franken), die Krankheits- oder Unfallkosten (7.27% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 5'331 Franken), die Wochenaufenthaltskosten (1.69% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 7'443 Franken), die behinderungsbedingten Kosten (1.46% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 18'778 Franken), und die Unterhaltsbeiträge (3.85% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 27'155 Franken). Diese Abzüge bringen Steuererleichterungen für Personen in besonderen Lebensumständen (Krankheit oder Unfall, Behinderung, weiter Arbeitsweg, Trennung der Ehegatten, Kinderbetreuung,...).
3. **Abzüge, die relativ viele Pflichtige geltend machen** (mehr als 10% der Pflichtigen) und **deren Durchschnittswert tief ist** (weniger als 4'000 Franken). In diese Kategorie fallen 7 Abzüge: Der Abzug für gemeinnützige Zuwendungen (23.48% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 1'241 Franken),

die Vermögensverwaltungskosten (44.92% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 1'408 Franken), der Mietzinsabzug (19.25% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 2'429 Franken), der Abzug für auswärtige Verpflegung (60.35% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 2'758 Franken), die Berufskostenpauschale (72.52% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 2'792 Franken), die Fahrkosten (62.05% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 2'847 Franken) und der Zweitverdienerabzug (19.61% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 3'914 Franken). Diese Abzüge können, im Verhältnis zu ihren Beträgen, relativ hohe Kosten für die Erhebung (inklusive Überprüfung) verursachen.

4. **Abzüge, die relativ viele Pflichtige geltend machen** (mehr als 10% der Pflichtigen) und **deren Durchschnittswert hoch oder sehr hoch ist** (höher als 4'000 Franken). Dazu gehören 5 Abzüge: Die Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien (94.79% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 4'604 Franken), die Beiträge an die Säule 3a (34.98% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 6'502 Franken), der persönliche Abzug (100% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 12'518 Franken), die Liegenschaftskosten (30.31% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 12'632 Franken) und die Schuldzinsen (37.89% der Pflichtigen, Durchschnittswert von 13'884 Franken). Diese Abzüge haben einen grossen Einfluss auf die Steuereinnahmen des Kantons.

Der Durchschnittswert der Abzüge steigt tendenziell mit der Höhe der Einkommen: Beispielsweise machen die 25% Steuerpflichtigen mit dem niedrigsten Reineinkommen (Reineinkommen von weniger als 30'954 Franken) Abzüge von durchschnittlich 20'235 Franken geltend, während die 5% Pflichtigen mit dem höchsten Reineinkommen (Reineinkommen von mindestens 204'044 Franken) durchschnittlich 107'067 Franken geltend machen. Auch wenn die Abzüge einzeln betrachtet werden, steigen die Beträge mit der Höhe des Einkommens an. Eine Ausnahme dazu bilden die Sozialabzüge, die nur jenen Pflichtigen gewährt werden, deren Einkommen 52'000 Franken (AHV-/IV-Rentenabzug oder Mietzinsabzug) oder 72'000 Franken (Kinderbetreuungsabzug) nicht übersteigt, sowie Abzüge für Krankheits- oder Unfallkosten oder behinderungsbedingte Kosten. Der Durchschnittswert bei Pflichtigen mit hohem Einkommen ist vor allem bei den Abzügen ohne Betragslimite sehr viel höher, mit Ausnahme der berufsbedingten Abzüge für Fahrkosten oder für Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Der Durchschnittsbetrag ist beispielsweise bei den 5% Pflichtigen mit dem höchsten Reineinkommen (Reineinkommen von mindestens 204'044 Franken) viel höher als jener für das Total aller Pflichtigen für die Wochenaufenthaltskosten (2.9 Mal). Gleiches gilt für die Unterhaltsbeiträge (4.5 Mal), die Liegenschaftskosten (5.6 Mal), die Schuldzinsen (5.6 Mal), die "andere Berufsauslagen" (7.3 Mal), die gemeinnützige Zuwendungen (7.5 Mal), die "anderen Abzüge" (8.1 Mal) und die Vermögensverwaltungskosten (8.8 Mal).

Prozentual betrachtet sind die Steuerersparnisse für die Pflichtigen mit niedrigem Einkommen jedoch höher. Bei den Pflichtigen mit einem Reineinkommen zwischen dem 1. Quartilswert und dem Median (zwischen 30'955 und 55'532 Franken) würde bei ersatzloser Streichung aller Abzüge der geschuldete Steuerbetrag durchschnittlich um 138% steigen, während für die 5% Pflichtigen mit dem höchsten Reineinkommen (Reineinkommen von mindestens 204'044 Franken) die Steuererhöhung nur 22% betragen würde.

Einzel betrachtet, kann man die Abzüge in vier Profile einteilen:

1. **Je höher das Einkommen, desto weniger mindert der Abzug den Steuerbetrag** (in Prozenten). Dies gilt für die Mehrheit der Abzüge, nämlich den persönlichen Abzug, die Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien, die Berufskostenpauschale, die Fahrkosten, die auswärtige Verpflegung, die Unterhaltsbeiträge, die Krankheits- oder Unfallkosten, den Abzug für Weiterbildung/Umschulung und die Wochenaufenthaltskosten.
2. **Der Abzug vermindert den Steuerbetrag vor allem für die mittleren Einkommen** (in Prozenten). Dies betrifft die Abzüge für Schuldzinsen, Liegenschaftskosten, Beiträge an die Säule 3a und den Zweitverdienerabzug.
3. **Der Abzug mindert den Steuerbetrag vor allem für Pflichtige mit tiefen Einkommen** (in Prozenten). Dies betrifft den Mietzinsabzug, den Kinderbetreuungsabzug, den AHV-/IV-Rentenabzug und den Unterstützungsabzug.
4. **Der Abzug reduziert den Steuerbetrag für die verschiedenen Einkommensklassen nur sehr geringfügig** (in Prozenten). Dies gilt für den Abzug für Vermögensverwaltungskosten, für gemeinnützige Zuwendungen, für behinderungsbedingte Kosten und für "übrige" Berufsauslagen oder "andere Abzüge".

Insgesamt verstärken die Abzüge die Progressivität, besonders bei den hohen Einkommen. Die Progressivität wird vor allem durch den persönlichen Abzug, den Abzug für Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien, den Abzug für auswärtige Verpflegung, die Berufskostenpauschale und den Abzug für Fahrkosten erhöht. Nur vier Abzüge mindern tendenziell die Progressivität, nämlich der Abzug für Schuldzinsen, für Liegenschaftskosten und - weniger stark - der Abzug für Vermögensverwaltungskosten und die "anderen Abzüge".

Der Gesamtbetrag der Abzüge je Steuerpflichtigen kann bis zu 2'114'848 Franken betragen. Die höchsten Beträge betreffen die Abzüge für Liegenschaftskosten (bis zu 1'361'000 Franken) und für Schuldzinsen (bis zu 1'194'000 Franken), gefolgt von den Abzügen für gemeinnützige Zuwendungen (bis zu 530'000 Franken), für Unterhaltsbeiträge (bis 427'000 Franken) und für Vermögensverwaltungskosten (bis zu 426'000 Franken). Auch sehr hoch sind die Maximalabzüge für "andere Berufsauslagen" (bis zu 254'000 Franken), für "andere Abzüge" (bis 154'000 Franken), für behinderungsbedingte Kosten (bis zu 153'000 Franken), für den persönlichen Abzug (bis 80'000 Franken), für Krankheits- oder Unfallkosten (bis zu 79'000 Franken), für Fahrkosten (bis zu 78'000 Franken), für Wochenaufenthaltskosten (bis zu 72'000 Franken), für Weiterbildung/Umschulung (bis zu 54'000 Franken) und für Beiträge an die Säule 3a (bis zu 53'000 Franken). Die anderen Abzüge (der Unterstützungsabzug, der Kinderbetreuungsabzug, die Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien, die Berufskostenpauschale, der Mietzinsabzug, die auswärtige Verpflegung, der Zweitverdienerabzug und der AHV-/IV-Rentenabzug), sind von Gesetzes wegen begrenzt; für diese Abzüge werden moderate Beträge geltend gemacht (weniger als 16'000 Franken).

Nach Anwendung der Abzüge bezahlen 73 Topverdiener (Bruttoeinkommen von mindestens 200'000 Franken) keine oder nur sehr wenig kantonale Einkommenssteuern (weniger als 2'000 Franken). Die hohen Abzüge entstehen vor allem aufgrund der Liegenschaftskosten und der Schuldzinsen; nur 7 Pflichtige weisen einen (oder zwei) andere "grosse" Abzüge aus (Betrag von mindestens 20%

des Bruttoeinkommens). Es handelt sich dabei um Abzüge für Unterhaltsbeiträge (6 Mal), Vermögensverwaltungskosten (1 Mal), behinderungsbedingte Kosten (1 Mal), Krankheits- oder Unfallkosten (1 Mal) oder "andere Abzüge" (1 Mal).

Der Gesamtbetrag der Abzüge für die kantonale Einkommenssteuer in Zug, im Vergleich mit den Abzügen bei der direkten Bundessteuer im Kanton Bern,

- § **ist pro Steuerpflichtigen im Durchschnitt höher:** Der Durchschnittswert des Totals aller Abzüge (38'815 Franken) ist in Zug 1.79 Mal höher als jener für die Abzüge der direkten Bundessteuer in Bern (21'705 Franken);
- § **steigt mit der Höhe der Einkommen weniger stark an:** der Durchschnitt der Abzüge ist in Zug 2.04 Mal höher als jener für die Abzüge der direkten Bundessteuer in Bern für Pflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen 0 und 50'000 Franken, 1.53 Mal höher für Pflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen 50'000 und 100'000 Franken, 1.20 Mal höher für Pflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen 150'000 und 200'000 Franken, 1.13 Mal höher für Pflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen 150'000 und 200'000 Franken und 1.06 Mal höher für Pflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen 200'000 und 250'000 Franken;
- § **ist für Steuerpflichtige mit hohem Einkommen (im Durchschnitt) von leicht geringerer Bedeutung:** Der Durchschnittswert des Totals aller Abzüge beträgt in Zug für Pflichtige mit einem Bruttoeinkommen von mindestens 250'000 Franken nur das 0.94-fache der Abzüge der direkten Bundessteuer in Bern.

Einzel betrachtet, sind die gemeinsamen Abzüge (für welche wir über ausreichende Informationen verfügen) in Zug im Durchschnitt höher als in Bern. Dies gilt aber nicht für die Krankheits- oder Unfallkosten (388 Franken in Zug und 786 Franken in Bern), die Fahrkosten (1'766 Franken in Zug und 1'860 Franken in Bern), die Wochenaufenthaltskosten (125 Franken in Zug und 151 Franken in Bern) und die gemeinnützigen Zuwendungen (291 Franken in Zug und 459 Franken in Bern).

Wenn man die Steuerpflichtigen mit "ähnlichen" Einkommen vergleicht (das Einkommensniveau ist in Zug höher als in Bern), sind die Durchschnittswerte in Zug für die Unterhaltskosten, die Schuldzinsen und die Beiträge an die Säule 3a (ausser für Pflichtige mit Bruttoeinkommen zwischen 50'000 und 100'000 Franken) tiefer als jene für Bern, obwohl der gesamthafte Durchschnitt höher ist. Auch bei den Weiterbildungs- und Umschulungskosten sind die Beträge tiefer für die Pflichtigen mit einem Bruttoeinkommen zwischen 200'000 und 250'000 Franken (455 Franken in Zug und 507 Franken in Bern), bei den "anderen Berufsauslagen" für die Pflichtigen mit einem Bruttoeinkommen zwischen 150'000 und 200'000 Franken (3'113 Franken in Zug und 3'183 Franken in Bern) und bei den Unterhaltsbeiträgen für die Pflichtigen mit einem Bruttoeinkommen von weniger als 50'000 Franken (83 Franken in Zug und 102 Franken in Bern) und zwischen 50'000 und 100'000 Franken (617 Franken in Zug und 798 Franken in Bern). Andererseits sind bei den Steuerpflichtigen mit einem Bruttoeinkommen von mindestens 250'000 Franken die Abzüge für Fahrkosten (2'869 Franken in Zug und 1'877 Franken in Bern) und gemeinnützige Zuwendungen (2'033 Franken in Zug und 1'960 Franken in Bern) in Zug durchschnittlich höher als in Bern, obwohl der gesamthafte Durchschnitt tiefer ist. Dasselbe gilt für die Wochenaufenthaltskosten bei den Einkommensklassen ab 100'000 Franken.

Résumé

Sont analysées dans cette étude les différentes déductions fiscales cantonales accordées aux personnes physiques du canton de Zoug pour l'année fiscale 2007. Sont considérés l'ensemble des 56'554 contribuables du canton de Zoug âgés d'au moins 18 ans au 31.12.2007 et assujettis à l'impôt de façon illimitée pour l'année complète, à l'exception toutefois de ceux soumis à l'imposition à forfait ou à la source.

Tout autre chose restant égale (notamment le barème de l'impôt), les déductions fiscales diminuent l'assiette fiscale des personnes physiques considérées de 54.47% (2.4 milliards de francs) et les recettes fiscales qui en sont issues de 65.64% (154 millions de francs). Les déductions se montent en moyenne à 38'815 francs par contribuable. A noter que 12 des 22 principales déductions recensées génèrent à elles seules près de 95% de l'ensemble des montants déduits. Par ordre d'importance, nous distinguons:

1. la **déduction personnelle**, qui s'élève en moyenne à 12'518 francs par contribuable (32.25% de l'ensemble des montants déduits) et entraîne une diminution des recettes fiscales de 18.6%, soit de 43.6 millions de francs;
2. la **déduction des intérêts passifs**, qui s'élève en moyenne à 5'261 francs par contribuable (13.55% de l'ensemble des montants déduits) et entraîne une diminution des recettes fiscales de 9.12%, soit de 21.3 millions de francs;
3. la **déduction des intérêts des capitaux d'épargne et des primes d'assurances**, qui s'élève en moyenne à 4'364 francs par contribuable (11.24% de l'ensemble des montants déduits) et entraîne une diminution des recettes fiscales de 6.59%, soit de 15.4 millions de francs;
4. la **déduction des frais d'immeubles**, qui s'élève en moyenne à 3'829 francs par contribuable (9.86% de l'ensemble des montants déduits) et entraîne une diminution des recettes fiscales de 6.42%, soit de 15.0 millions de francs;
5. la **déduction des cotisations au pilier 3a**, qui s'élève en moyenne à 2'274 francs par contribuable (5.86% de l'ensemble des montants déduits) et entraîne une diminution des recettes fiscales de 3.99%, soit de 9.3 millions de francs;
6. la **déduction forfaitaire des frais professionnels**, qui s'élève en moyenne à 2'025 francs par contribuable (5.22% de l'ensemble des montants déduits) et entraîne une diminution des recettes fiscales de 3.19%, soit de 7.5 millions de francs;
7. la **déduction des frais de déplacement**, qui s'élève en moyenne à 1'766 francs par contribuable (4.55% de l'ensemble des montants déduits) et entraîne une diminution des recettes fiscales de 2.86%, soit de 6.7 millions de francs;
8. la **déduction pour repas pris à l'extérieur**, qui s'élève en moyenne à 1'664 francs par contribuable (4.29% de l'ensemble des montants déduits) et entraîne une diminution des recettes fiscales de 2.61%, soit de 6.1 millions de francs;
9. la **déduction pour pension alimentaire**, qui s'élève en moyenne à 1'047 francs par contribuable (2.70% de l'ensemble des montants déduits) et entraîne une diminution des recettes fiscales de 2.38%, soit de 4.4 millions de francs;

10. la **déduction pour double revenu**, qui s'élève en moyenne à 767 francs par contribuable (1.98% de l'ensemble des montants déduits) et entraîne une diminution des recettes fiscales de 1.23%, soit de 2.9 millions de francs;
11. la **déduction des frais d'administration de la fortune**, qui s'élève en moyenne à 633 francs par contribuable (1.63% de l'ensemble des montants déduits) et entraîne une diminution des recettes fiscales de 1.05%, soit de 2.5 millions de francs;
12. la **déduction pour loyer**, qui s'élève en moyenne à 468 francs par contribuable (1.20% de l'ensemble des montants déduits) et entraîne une diminution des recettes fiscales de 0.53%, soit de 1.2 million de francs.

Les dix autres principales déductions recensées (frais provoqués par la maladie / les accidents, frais liés à la garde des enfants, versements bénévoles, frais de perfectionnement et de reconversion professionnelle, frais liés au handicap, rentes AVS/AI, frais professionnels divers, frais de séjour hebdomadaire, charges d'entretien, autres déductions) représentent chacune un montant moyen par contribuable inférieur à 400 francs (entre 23 et 388 francs) et diminuent les recettes fiscales pour moins de 0.5% chacune (entre 85'000 francs et 1.2 millions de francs).

Les déductions peuvent être classées en fonction de leur fréquence d'occurrence et de la valeur moyenne des montants non nuls. Quatre groupes de déductions apparaissent:

1. **Les déductions qui ne concernent qu'un petit nombre de contribuables** (moins de 10% des contribuables) **et dont le montant moyen est faible** (inférieur à 4'000 francs). Sont concernées les quatre déductions suivantes: la déduction de rentes AVS/AI (8.70% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 2'556 francs), les "autres" déductions (0.79% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 2'962 francs), la déduction des frais de perfectionnement et de reconversion professionnelle (8.80% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 3'265 francs) et la déduction pour charges d'entretien (2.32% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 3'694 francs). Une suppression de ces déductions ne toucherait que peu de contribuables et ne modifierait que très légèrement les recettes fiscales du canton.
2. **Les déductions qui ne concernent qu'un petit nombre de contribuables** (moins de 10% des contribuables) **et dont le montant moyen est élevé, voire très élevé** (supérieur à 4'000 francs). Sont concernées les six déductions suivantes: la déduction des frais professionnels divers (4.23% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 4'943 francs), la déduction des frais liés à la garde des enfants (5.80% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 5'038 francs), la déduction des frais provoqués par la maladie ou les accidents (7.27% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 5'331 francs), la déduction pour séjour hebdomadaire (1.69% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 7'443 francs), la déduction des frais liés au handicap (1.46% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 18'778 francs) et la déduction pour pension alimentaire (3.85% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 27'155 francs). Ces déductions apportent des allègements fiscaux à des personnes vivant dans des situations particulières

(maladie ou accident, handicap, grande distance entre le domicile et le lieu de travail, séparation des époux, garde des enfants,...).

3. **Les déductions dont bénéficient un relativement grand nombre de contribuables** (plus de 10% des contribuables) et **dont le montant moyen est faible** (inférieur à 4'000 francs). Sont concernées les sept déductions suivantes: la déduction pour versements bénévoles (23.48% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 1'241 francs), la déduction des frais d'administration de la fortune (44.92% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 1'408 francs), la déduction pour loyer (19.25% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 2'429 francs), la déduction pour repas pris à l'extérieur (60.35% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 2'758 francs), la déduction forfaitaire des frais professionnels (72.52% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 2'792 francs), la déduction des frais de déplacement (62.05% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 2'847 francs) et la déduction pour double revenu (19.61% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 3'914 francs). Ces déductions entraînent des frais de perception (et de vérification) qui, compte tenu du faible montant de ces déductions, peuvent paraître relativement élevés.
4. **Les déductions dont bénéficient un relativement grand nombre de contribuables** (plus de 10% des contribuables) et **dont le montant moyen est élevé, voire très élevé** (supérieur à 4'000 francs). Sont concernées les cinq déductions suivantes: la déduction des intérêts des capitaux d'épargne et des primes d'assurances (94.79% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 4'604 francs), la déduction des cotisations au pilier 3a (34.98% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 6502 francs), la déduction personnelle (100% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 12'518 francs), la déduction des frais d'immeubles (30.31% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 12'632 francs) et la déduction des intérêts passifs (37.89% des contribuables, moyenne des déductions non nulles de 13'884 francs). Ces déductions ont des répercussions importantes sur les recettes fiscales du canton.

La montant moyen des déductions tend à augmenter avec le niveau des revenus. Parmi les 25% de contribuables avec les plus faibles revenus nets (revenus nets inférieurs à 30'954 francs), les déductions s'élèvent en moyenne à 20'235 francs, alors que parmi les 5% de contribuables avec les plus hauts revenus nets (revenus nets d'au moins 204'044 francs), les déductions se montent à 107'067 francs. Prises séparément, les déductions se révèlent de plus en plus importantes à mesure que les revenus sont élevés. Font exception les déductions sociales, qui ne sont accordée qu'aux contribuables dont le revenu ne dépasse pas 52'000 (déduction de rentes AVS/AI ou déduction pour loyer) ou 72'000 francs (déduction pour la garde des enfants), ainsi que les déductions relatives aux frais liés au handicap ou provoqués par la maladie ou les accidents. Parmi les contribuables disposant d'un revenu élevé, le montant moyen s'avère particulièrement élevé là où les déductions ne prévoient pas de montant maximum, à l'exception toutefois des déductions relatives aux frais de déplacement et aux frais de perfectionnement et de reconversion professionnelle. Le montant moyen de la déduction pour séjour hebdomadaire est par exemple nettement plus élevé (2.9 fois) parmi les 5% de contribuables avec les plus hauts revenus nets (revenus nets d'au moins 204'044 francs) que parmi l'ensemble des contribuables. Il en va de même pour le montant

moyen des déductions relatives à la pension alimentaire (4.5 fois), aux frais d'immeubles (5.6 fois), aux intérêts passifs (5.6 fois), aux frais professionnels divers (7.3 fois), aux versements bénévoles (7.5 fois), aux frais d'administration de la fortune (8.8 fois), ou encore des "autres" déductions (8.1 fois).

En pourcentage cependant, les économies d'impôt sont plus importantes pour les contribuables disposant d'un faible revenu. En cas de suppression sans compensation de l'ensemble des déductions, les contribuables ayant un revenu net dont le montant se situe entre la valeur du premier quartile (30'955 francs) et la valeur médiane (55'532 francs) des revenus verraient leur impôt augmenter en moyenne de 138%, les contribuables disposant d'un des 5% revenus nets les plus élevés (revenu net d'au moins 204'044 francs) de 22% seulement.

Les déductions peuvent être réparties en quatre catégories:

1. **Plus le revenu est élevé, moins la déduction permet de diminuer l'impôt** (en pourcentage). Ceci concerne la majorité des déductions, à savoir la déduction personnelle, la déduction des capitaux d'épargne et des primes d'assurances, la déduction forfaitaire des frais professionnels, la déduction des frais de déplacement, la déduction pour repas pris à l'extérieur, la déduction pour pension alimentaire, la déduction des frais provoqués par la maladie ou les accidents, la déduction des frais de perfectionnement et de reconversion professionnelle et la déduction pour séjour hebdomadaire.
2. **La déduction permet de diminuer l'impôt** (en pourcentage) **pour les contribuables de revenus moyens en particulier**. Ceci concerne la déduction des intérêts passifs, la déduction des frais d'immeubles, la déduction des cotisations au pilier 3a et la déduction pour double revenu.
3. **La déduction permet de diminuer l'impôt** (en pourcentage) **pour les contribuables de revenus modestes en particulier**. Ceci concerne la déduction pour loyer, la déduction pour la garde des enfants, la déduction des rentes AVS/AI et la déduction pour charges d'entretien.
4. **La déduction ne permet de diminuer l'impôt que très légèrement** (en pourcentage) **pour les différentes classes de revenus**. Ceci concerne la déduction des frais d'administration de la fortune, la déduction pour versements bénévoles, la déduction des frais liés au handicap, la déduction de frais professionnels divers et d'autres déductions encore.

Dans l'ensemble, les déductions ont tendance à augmenter la progressivité de l'impôt, en particulier au niveau des revenus élevés. Ce sont avant tout la déduction personnelle, la déduction des capitaux d'épargne et des primes d'assurances, la déduction pour repas pris à l'extérieur, la déduction forfaitaire des frais professionnels et la déduction des frais de déplacement qui font augmenter la progressivité. Seules quatre déductions tendent à diminuer globalement la progressivité, à savoir la déduction des intérêts passifs, la déduction des frais d'immeubles et, dans une moindre mesure, la déduction des frais d'administration de la fortune et les "autres" déductions.

Le montant total des déductions peut atteindre 2'114'848 francs par contribuable. Les montants les plus importants concernent la déduction des frais d'immeubles (1'361'000 francs) et la déduction des intérêts passifs (1'194'000 francs), suivies de la déduction pour versements bénévoles (530'000 francs), la déduction pour pension

alimentaire (427'000 francs) et la déduction de frais d'administration de la fortune (426'000 francs). Les montants sont aussi très élevés pour la déduction des frais professionnels divers (254'000 francs), les "autres" déductions (154'000 francs), la déduction des frais liés au handicap (153'000 francs), la déduction personnelle (80'000 francs), la déduction des frais provoqués par la maladie ou les accidents (79'000 francs), la déduction des frais de déplacement (78'000 francs), la déduction pour séjour hebdomadaire (72'000 francs), la déduction des frais de perfectionnement et de reconversion professionnelle (54'000 francs) et la déduction des cotisations au pilier 3a (53'000 francs). Le montant des autres déductions (charges d'entretien, garde des enfants, intérêts des capitaux d'épargne et des primes d'assurances, frais professionnels forfaitaires, loyer, repas pris à l'extérieur, double revenu, rentes AVS/AI) est limité par la loi; des montants moins importants (moins de 16'000 francs) sont prévus pour ces déductions.

Après l'application des déductions, 73 contribuables au revenu très élevé (revenu brut d'au moins 200'000 francs) ne payent pas ou peu d'impôts cantonaux sur le revenu (moins de 2'000 francs). Les déductions concernent essentiellement les frais d'immeubles et les intérêts passifs; parmi ces 73 contribuables, seuls sept présentent une ou deux autres déductions "importantes" (montant représentant au moins 20% du revenu brut), en lien avec la pension alimentaire (6 fois), les frais d'administration de la fortune (1 fois), les frais liés au handicap (1 fois), les frais provoqués par la maladie ou les accidents (1 fois) et les "autres" déductions (1 fois).

En comparaison avec les déductions appliquées dans le canton de Berne dans le cadre de l'impôt fédéral direct (IFD), les montants totaux déduits à Zoug dans le cadre de l'impôt cantonal sur le revenu:

- § **sont en moyenne plus élevés:** la moyenne de l'ensemble des déductions cantonales à Zoug (38'815 francs) est 1.79 fois plus élevée que celle des déductions pour l'IFD à Berne (21'705 francs);
- § **augmentent moins fortement avec les revenus:** la moyenne des déductions cantonales à Zoug est 2.04 fois plus élevée que celle des déductions pour l'IFD à Berne pour les contribuables dont le revenu brut se situe entre 0 et 50'000 francs, 1.53 fois plus élevée pour ceux de revenu brut entre 50'000 et 100'000 francs, 1.20 fois plus élevée pour ceux de revenu brut entre 100'000 et 150'000 francs, 1.13 fois plus élevée pour ceux de revenu brut entre 150'000 et 200'000 francs et 1.06 fois plus élevée pour ceux de revenu brut entre 200'000 et 250'000 francs;
- § **profitent plus modérément aux contribuables à revenus élevés (en moyenne):** la moyenne de l'ensemble des déductions cantonales à Zoug n'est plus que 0.94 fois celle des déductions pour l'IFD à Berne pour les contribuables disposant d'un revenu brut d'au moins 250'000 francs.

Considérées séparément, les déductions communes aux deux impositions (au sujet desquelles nous disposons d'informations suffisantes) se révèlent généralement plus élevées à Zoug qu'à Berne, sauf en ce qui concerne les frais provoqués par la maladie ou les accidents (388 francs à Zoug et 786 francs à Berne), les frais de déplacement (1'766 francs à Zoug et 1'860 francs à Berne), les frais de séjour hebdomadaire (125 francs à Zoug et 151 francs à Berne) et les versements bénévoles (291 francs à Zoug et 459 francs à Berne).

Si l'on compare les contribuables disposant d'un revenu "similaire" (le niveau des revenus est plus élevé à Zoug qu'à Berne), les valeurs moyennes des frais d'entretien, des intérêts passifs et des cotisations au pilier 3a (sauf pour les contribuables dont le revenu brut se situe entre 50'000 et 100'000 francs) sont inférieures à Zoug par rapport à celles de Berne, bien que les valeurs moyennes soient supérieures pour l'ensemble des contribuables. Sont également inférieures les valeurs moyennes des frais de perfectionnement et de reconversion professionnelle pour les contribuables ayant un revenu brut entre 200'000 et 250'000 francs (455 francs à Zoug et 507 francs à Berne), des frais professionnels divers pour les contribuables ayant un revenu brut entre 150'000 et 200'000 francs (3'113 francs à Zoug et 3'183 francs à Berne), ainsi que des frais d'entretien pour les contribuables ayant un revenu brut inférieur à 50'000 francs (83 francs à Zoug et 102 francs à Berne) et entre 50'000 et 100'000 francs (617 francs à Zoug et 798 francs à Berne). Les déductions relatives aux frais de déplacement et aux versements bénévoles apparaissent quant à elles supérieures à Zoug par rapport à celles de Berne pour les contribuables ayant un revenu brut d'au moins 250'000 francs (respectivement 2'869 francs à Zoug pour 1'877 francs à Berne et 2'033 francs à Zoug pour 1'960 francs à Berne), bien que les valeurs moyennes soient inférieures pour l'ensemble des contribuables. Il en va de même de la déduction pour séjour hebdomadaire pour les classes de revenus à partir de 100'000 francs.

1. Die Abgrenzung der Studie

In dieser Studie werden die verschiedenen Steuerabzüge analysiert, die den natürlichen Personen des Kantons Zug im Jahr 2007 im Rahmen der kantonalen Einkommenssteuern gewährt wurden. Es werden diejenigen Elemente in Betracht gezogen, die von der kantonalen Steuerverwaltung elektronisch erfasst wurden und per 31.08.2009 definitiv veranlagt waren. Es handelt sich um 57'503 Steuerpflichtige, d.h. etwa 91% aller Pflichtigen im Kanton (9% der Pflichtigen waren per 31.08.2009 erst provisorisch veranlagt).

Wir berücksichtigen somit jene Steuerpflichtige, die am 31.12.2007 mindestens 18 Jahre alt waren und die in Zug "unbeschränkt" (d.h. ohne diejenigen, die ein so genanntes Nebensteuerdomizil wie eine Liegenschaft, einen Geschäftsbetrieb oder verschiedene Betriebsstätten im Kanton führen) und "ganzjährig" (d.h. ohne diejenigen, deren persönliche Zugehörigkeit sich während des Kalenderjahres veränderte, z.B. wegen Zuzug, Wegzug oder Todesfall) steuerpflichtig waren. Diejenigen, die an der Quelle oder nach dem Aufwand besteuert wurden, werden nicht berücksichtigt.

Es werden alle kantonalen Abzüge des Fiskaljahres 2007 berücksichtigt, ausser den Beitragszahlungen an die erste und zweite Säule der Vorsorge sowie Kosten in Verbindung mit einer Nebenerwerbstätigkeit. Denn als Einkommen aus Haupterwerbstätigkeit wurden nur die Einkommen nach Abzug der Beiträge an die erste und zweite Säule¹ ("Nettoeinkommen II" des Lohnausweises) elektronisch erfasst und als Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit nur die Einkommen nach Abzug der Spesen vom Nebenerwerb². Der steuerfreie Teil gewisser Einkommen sowie der steuerfreie Teil von

- § Einkünften aus ausgeschütteten Gewinnen von Kapitalgesellschaften zur Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung³,
- § Leibrenten⁴,
- § Erträgen aus altrechtlichen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie⁵
- § Renten aus der altrechtlichen beruflichen Vorsorge⁶

wurden nicht als Abzüge in Betracht gezogen.

¹**Einlagen, Prämien und Beiträge an AHV, IV, EO, ALV und Pensionskassen** (§ 30 StG) sind unbeschränkt abziehbar.

²**Spesen Nebenerwerb** (Berufskostenverordnung des EFD 642.118.1): Bei einem Nebenerwerb nebst einem 100%-Arbeitspensum sind 20% der Einkünfte der Nebenerwerbstätigkeit abziehbar, mindestens 800 Fr. und höchstens 2'400 Fr.; höhere Auslagen sind möglich, wenn sie nachgewiesen werden können, aber höchstens im Ausmass der Einkünfte der Nebenerwerbstätigkeit.

³**Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung** (§ 35 StG): 50% der ausgeschütteten Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden nicht besteuert, wenn die Beteiligung mindestens 5% am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken aufweist.

⁴**Steuerfreie Beträge für Leibrenten** (§ 21 StG): Die Leibrenten mit oder ohne Rückgewähr sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 60% steuerfrei.

⁵**Erträge aus altrechtlichen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** (§ 236 StG): Die Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie nach § 19 Bst. a, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden, sind steuerfrei.

⁶**Renten aus der altrechtlichen beruflichen Vorsorge** (§ 235 StG): Die Renten aus beruflicher Vorsorge (Säule 2), die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 1. Januar 1987 begründet wurde, sind

- § zu 40% steuerfrei, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht wurden.
- § zu 20% steuerfrei, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht wurden.

2. Die kantonalen Abzüge im Überblick

Im Folgenden werden die analysierten Abzüge aufgezählt und kurz erklärt.⁷ In dieser Auflistung wird der Maximalbetrag für jeden einzelnen Abzug aufgeführt (siehe die Beträge in der rechten Spalte). Die Abzüge werden in sechs grosse Gruppen zusammengefasst (Sozialabzüge, Berufsauslagen bei unselbständiger Haupterwerbstätigkeit, Liegenschaftskosten und Schuldzinsen, Abzüge auf Anlagen und Versicherungen, Unterhaltsbeiträge und gemeinnützige Zuwendungen, "andere Abzüge"). Diese Gruppen werden im Weiteren in Untergruppen aufgeteilt.

A Sozialabzüge

A1 Persönlicher Abzug (§ 33 StG)

A11 Persönlicher Abzug für Eheleute/Alleinstehende mit Kindern

Für Verheiratete, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben 13'400 Fr.

A12 Persönlicher Abzug für übrige Pflichtige

Für die übrigen Pflichtigen 6'700 Fr.

A13 Persönlicher Abzug für Kinder

Je minderjähriges oder in beruflicher Ausbildung stehendes Kind 8'300 Fr.

A2 Unterstützungsabzug (§ 33 StG)

Für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt 3'100 Fr.

A3 Kinderbetreuungsabzug (§ 33 StG)

Für jedes fremd- oder selbstbetreute Kind unter 16 Jahren, sofern das Reineinkommen^{*} des Steuerpflichtigen 72'000 Fr. nicht übersteigt 3'100 Fr.

A4 AHV-/IV-Rentenabzug (§ 33 StG)

Für Pflichtige mit Anspruch auf AHV- oder IV-Rente bei einem Reineinkommen^{**} von höchstens 31'000 Fr. bzw. 52'000 Fr. und einem Reinvermögen^{**} von höchstens 259'000 Fr. 3'100 Fr./1'600 Fr.

A5 Mietzinsabzug (§ 33 StG)

Von der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten) für die selbstbewohnte Wohnung des Steuerpflichtigen an seinem Wohnsitz im Kanton Zug bei einem Reineinkommen^{*} bis zu 52'000 Fr. 20%, höchstens 7'500 Fr.

A6 Zweitverdienerabzug (§ 30 StG)

Vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen (gleicher Abzug zulässig bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehepartners im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehepartners) bis zu 4'100 Fr.

A7 Krankheits- oder Unfallkosten (§ 31 StG)

Die Krankheits-, und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, sofern er die Kosten selber trägt und diese 5% des Reineinkommens^{*} übersteigen unbeschränkt

A8 Behinderungsbedingte Kosten (§ 30 StG)

Die durch eine Behinderung bedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen, im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt unbeschränkt

B Berufsauslagen bei unselbständiger Haupterwerbstätigkeit (§ 25 StG)

B1 Berufskostenpauschale

Pauschalabzug des Nettolohnes II 3%. mindestens 1'900 Fr. und höchstens 3'800 Fr.
(gekürzt anteilmässig wenn die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres ausgeübt wird)

B2 Fahrkosten

Die begründeten Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort unbeschränkt

B21 Fahrkosten für öffentliches Verkehrsmittel

unbeschränkt

B22 Fahrkosten für privates Verkehrsmittel 65 Rp./km für Autos

40 Rp./km für Motorräder

⁷Für ausführlichere Informationen verweisen wir auf die Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen des Jahres 2007 des Kantons Zug, auf die Publikation der ESTV "Die Steuern der Schweiz, I. Teil, Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen, Kanton Zug" und auf das Steuergesetz des Kantons Zug.

<p>B23 Fahrkosten für Fahrrad (B24 Fahrkosten, Korrektur oder nicht klassiert)</p>	7.50 Fr. pro Erwerbstätiger
B3 Auswärtige Verpflegung	
<p>Die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit können abgezogen werden bei Einnahme des Essens in preisgünstigen Lokalen oder bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeiter in normalen, unverbilligten Restaurants,</p>	7.50 Fr./15 Fr. pro Hauptmahlzeit bzw. Tag höchstens 1'600 Fr./3'200 Fr. pro Jahr
B4 Weiterbildungs- und Umschulungskosten	
<p>Die mit dem Beruf oder Wiedereinstieg ins Berufsleben zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten</p>	unbeschränkt
B5 Wochenaufenthaltskosten	
<p>Für diejenigen, die sich während der Woche aus Distanzgründen am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren, die notwendigen Mehrkosten für:</p>	
<p>B51 Wochenaufenthaltskosten für Unterkunft</p>	unbeschränkt
<p>B52 Wochenaufenthaltskosten für Fahrkosten</p>	unbeschränkt
<p>B53 Wochenaufenthaltskosten für auswärtige Verpflegung Bei Einnahme des Essens in preisgünstigen Lokalen oder bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeiter in normalen, unverbilligten Restaurants,</p>	22.50 Fr./30 Fr. pro Tag höchstens 4'800 Fr./6'400 Fr. pro Jahr
(B54 Wochenaufenthaltskosten, Korrektur oder nicht klassiert)	
B6 Andere Berufsauslagen	
<p>Übrige Berufskosten oder effektive Kosten wenn keinen Pauschalabzug geltend gemacht</p>	unbeschränkt
C Liegenschaftskosten und Schuldzinsen	
C1 Liegenschaftskosten	
C11 Unterhaltskosten (§ 29 StG)	
(inbegriffen die Versicherungsprämien, die Kosten der Verwaltung durch Dritte, die Kosten für Energieeinsparung oder Umweltschutz und der Abzug wegen Unternutzung)	
Für Liegenschaften des Privatvermögens Wahl zwischen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Pauschalabzug vom Bruttomiettertrag <ul style="list-style-type: none"> - für Gebäude mit einem Alter bis zu 10 Jahren - für Gebäude mit einem Alter über 10 Jahren - Abzug der effektiven Kosten <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltskosten (Reparatur- und Renovationskosten, mit Ausnahme der wertvermehrenden Aufwendungen) - Betriebskosten (z.B. Abwasserentsorgung, Entschädigung an Personal) - Versicherungsprämien (Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherung) - Verwaltungskosten 	10% 20% unbeschränkt
Der Wechsel vom Pauschalabzug zum Abzug der effektiven Kosten ist in jeder Veranlagungsperiode möglich. Für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, können nur die tatsächlichen Kosten abgezogen werden.	
Für Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind nur die effektiven Kosten abziehbar	
C111 Kosten der selbst genutzten Liegenschaft in Zug	
C1111 Pauschalabzug	
C1112 Effektive kosten	
C112 Kosten der übrigen Liegenschaften	
C1121 Pauschalabzug	
C1122 Effektive Kosten	
C12 Gewährtes Wohnrecht	
C121 Wohnrecht der selbst genutzten Liegenschaft in Zug	
C122 Wohnrecht der übrigen Liegenschaften	
C13 Baurechtszins bei fremdvermieteten Liegenschaften	
C2 Schuldzinsen (§ 30 StG)	
Private Schuldzinsen	im Umfang des Ertrags aus beweglichen und unbeweglichen Vermögenserträgen plus weitere 50'000 Fr.
C21 Hypothekarzinsen	
C22 Baukreditzinsen	
Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung einer Baute eingesetzt werden. Die Baukreditzinsen müssen im Schuldenverzeichnis (SV) angegeben werden; sie entfallen bei der Grundstückgewinnsteuer.	
C23 Schuldzinsen aus unverteilter Erbschaften	
Der Anteil der Schuldzinsen aus unverteilter Erbschaften wird aus dem	

Wertschriftenverzeichnis (WV) übertragen
C24 Andere Schuldzinsen

D Abzüge auf Anlagen und Versicherungen

D1 Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien (§ 30 StG)

Zinsen von Bankguthaben jeder Art, in- und ausländischen
Obligationen sowie Hypothekar- und Darlehensforderungen,
zusammen mit Prämien für Personenversicherungen
- Für Pflichtige mit Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen sowie AHV-Bezüger

höchstens 6'200 Fr./3'100 Fr.
resp. für Verheiratete/andere Pflichtige

- Für die übrigen Pflichtigen

höchstens 9'300 Fr./4'700 Fr.
resp. für Verheiratete/andere Pflichtige
1'100 Fr.

Zusätzlich pro Kind oder unterstützte Person

D2 Beiträge Säule 3a (BVV3)

Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
bis zum Höchstbetrag gemäss bundesrätlicher Verordnung, d.h.
- für Pflichtige mit 2. Säule
- für Pflichtige ohne 2. Säule

höchstens 6'365 Fr.
20% des Erwerbseinkommens,
höchstens 31'824 Fr.

D3 Vermögensverwaltungskosten (§ 29 StG)

Kosten für die Vermögensverwaltung

unbeschränkt

E Unterhaltsbeiträge und Gemeinnützige Zuwendungen

E1 Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen (§ 30 StG)

E11 Unterhaltsbeiträge an getrennte Ehegatten

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten
oder Partner

unbeschränkt

E12 Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge an den Elternteil, unter dessen Sorge die Kinder leben

unbeschränkt

E13 Dauernde Lasten

Leistungen von Verpflichtungen, die nicht der Erfüllung familienrechtlicher
Unterstützungspflichten dienen, sowie 40% der bezahlten Leibrenten

unbeschränkt

E2 Gemeinnützige Zuwendungen (§ 31 StG)

Die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten
an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten
und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick
auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht
befreit sind, können abgezogen werden, wenn die Zuwendungen in der
Steuerperiode 100 Fr. erreichen

höchstens 20% des Reineinkommens*

F Andere Abzüge

unbeschränkt

*Reineinkommen = Bruttoeinkommen minus alle Abzüge ausser den Sozialabzügen A1 bis A5.
Reinvermögen = Bruttovermögen minus alle Schulden.

Die vorliegende Studie konzentriert sich vor allem auf die Analyse der Abzüge der Hauptuntergruppen (1. Unterteilung der Gruppen), d.h. auf die folgenden 22 Abzüge (bzw. Abzugsgruppen):

Tabelle 1: Abzüge im Fokus dieser Studie

1.	A1 Persönlicher Abzug
2.	A2 Unterstützungsabzug
3.	A3 Kinderbetreuungsabzug
4.	A4 AHV-/IV-Rentenabzug
5.	A5 Mietzinsabzug
6.	A6 Zweitverdienerabzug
7.	A7 Krankheits- oder Unfallkosten
8.	A8 Behinderungsbedingte Kosten
9.	B1 Berufskostenpauschale
10.	B2 Fahrkosten
11.	B3 Auswärtige Verpflegung
12.	B4 Weiterbildungs- und Umschulungskosten
13.	B5 Wochenaufenthaltskosten
14.	B6 Andere Berufsauslagen
15.	C1 Liegenschaftskosten
16.	C2 Schuldzinsen
17.	D1 Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien
18.	D2 Beiträge Säule 3a
19.	D3 Vermögensverwaltungskosten
20.	E1 Unterhaltsbeiträge
21.	E2 Gemeinnützige Zuwendungen
22.	F Andere Abzüge

3. Die Aufbereitung der Daten

Steuerdaten von 57'503 Steuerpflichtigen wurden von der kantonalen Steuerverwaltung erfasst und an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) überwiesen. Die gelieferten Daten wurden von der ESTV auf ihre Plausibilität überprüft und es wurden einige Korrekturen vorgenommen.

3.1. Die Plausibilisierung der Daten

Bei der Kontrolle durch die ESTV wurden die Daten von 949 Steuerpflichtigen entfernt, da diese inkonsistent waren oder nicht den Auswahlkriterien entsprachen:

- § Bei 140 Beobachtungen stimmte der Totalbetrag der Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit auf dem Hauptformular der Steuererklärung nicht mit der Summe der Angaben auf dem separaten Formular für die Deklaration der Berufsauslagen überein.
- § Bei 28 Beobachtungen stimmte der Totalbetrag der Einkünfte von Liegenschaften auf dem Hauptformular der Steuererklärung nicht mit der Summe der Angaben auf dem separaten Formular für das Liegenschaftsverzeichnis für Privatliegenschaften überein.
- § Bei 50 Beobachtungen war der Betrag für gewisse Abzüge negativ.
- § Bei 86 Beobachtungen war der Betrag für den persönlichen Abzug Null, oder er war kleiner als der pauschale Minimalwert (13'400 Franken für Eheleute/Alleinstehende mit Kindern und 6'700 Franken für übrige Pflichtige), der für eine ganzjährige normale Besteuerung gewährt wird.
- § Bei 6 Beobachtungen betrug das angegebene Alter der Steuerpflichtigen weniger als 18 Jahre (z.B. Vollwaisen).
- § Bei 3 Beobachtungen entsprach die Differenz zwischen dem satzbestimmenden Einkommen und dem Reineinkommen nicht der Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung plus der Summe der fünf ersten Sozialabzüge A1 bis A5 der Liste von Kapitel 2 (Differenz grösser als 100 Franken).
- § Bei 636 Beobachtungen entsprach die einfache Steuer, die auf Basis des steuerbaren Einkommens, des satzbestimmenden Einkommens und des Steuertarifs berechnet wird, nicht dem Betrag der einfachen Steuer, den der Steuerpflichtige zu entrichten hat (Differenz grösser als 10 Franken).

Bei den gelieferten Daten überstiegen für 12 Steuerpflichtige die Abzüge für auswärtige Verpflegung das zulässige Maximum von 3'200 Franken pro Person oder Ehegatte. Für diese wurde der Abzug auf 3'200 Franken herabgesetzt und die Differenz wurde in die Rubrik "andere Berufsauslagen" übertragen.

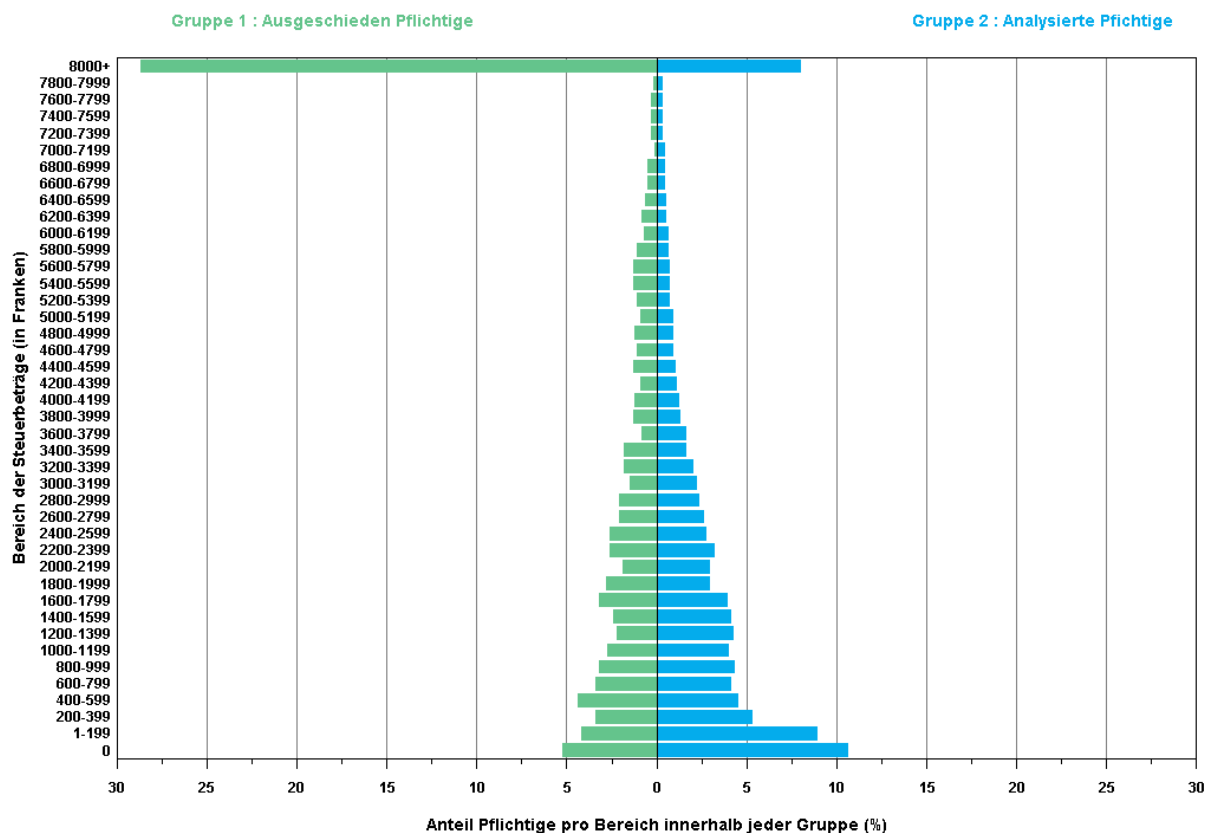
Für die Studie wurden somit die Steuerdaten von 56'554 Steuerpflichtigen (98.3% der gelieferten Daten) verwendet. Wir stellen fest, dass die 949 ausgeschiedenen Pflichtigen einen höheren (kantonalen) Steuerbetrag⁸ aufweisen als jene die in der Studie berücksichtigt wurden. Der Durchschnittsbetrag beläuft sich bei den ausgeschiedenen Pflichtigen auf 10'416 Franken und der Median beträgt 3'231 Franken (die Hälfte dieser Pflichtigen bezahlt mehr Steuern als diesen Betrag und die

⁸Hier werden die von der kantonalen Steuerverwaltung gelieferten Steuerbeträge berücksichtigt; sie können - aber im Allgemeinen in unbedeutender Weise - von den Beträgen die wir auf Basis des steuerbaren Einkommens, des satzbestimmenden Einkommens und des Steuertarifs berechnet haben, abweichen.

andere Hälfte bezahlt weniger). Für die 56'554 berücksichtigten Steuerpflichtigen betragen diese Werte 3'702 Franken und 1'603 Franken. Unter den ausgeschiedenen Pflichtigen (siehe Abbildung 1) bezahlt ein geringerer Anteil keine oder nur wenig Steuern (5.16% der 949 ausgeschiedenen Pflichtigen bezahlen keine Steuern, bei den analysierten 56'554 Pflichtigen beträgt dieser Prozentsatz 10.66%) und ein deutlich grösserer Anteil dieser Pflichtigen bezahlt hohe Steuern (15.38% der 949 ausgeschiedenen Pflichtigen bezahlen mindestens 15'000 Franken Steuern und nur 3.35% der analysierten 56'554 Pflichtigen haben einen so hohen Steuerbetrag).

Abbildung 1: Steuerbeträge der 949 ausgeschiedenen Pflichtigen (im Vergleich zu den Beträgen der 56'544 analysierten Pflichtigen)

Die linke Hälfte des Diagramms zeigt die Verteilung der Steuerbeträge der aus dem Datensatz entfernten 949 Pflichtigen. Die rechte Seite des Diagramms zeigt jene der 56'544 analysierten Pflichtigen. Der Anteil der Pflichtigen (in Prozenten) pro Bereich der Steuerbeträge (vertikale Achse) ist auf der horizontalen Achse ersichtlich. Der Prozentsatz ist im Verhältnis zur Anzahl Steuerpflichtigen ausgedrückt, d.h. auf der linken Seite im Verhältnis zu den ausgeschiedenen Pflichtigen (949) und auf der rechten Seite im Verhältnis zu den berücksichtigten Pflichtigen (56'554).



3.2. Die Anrechnung nicht-klassifizierter Beträge für Fahrkosten

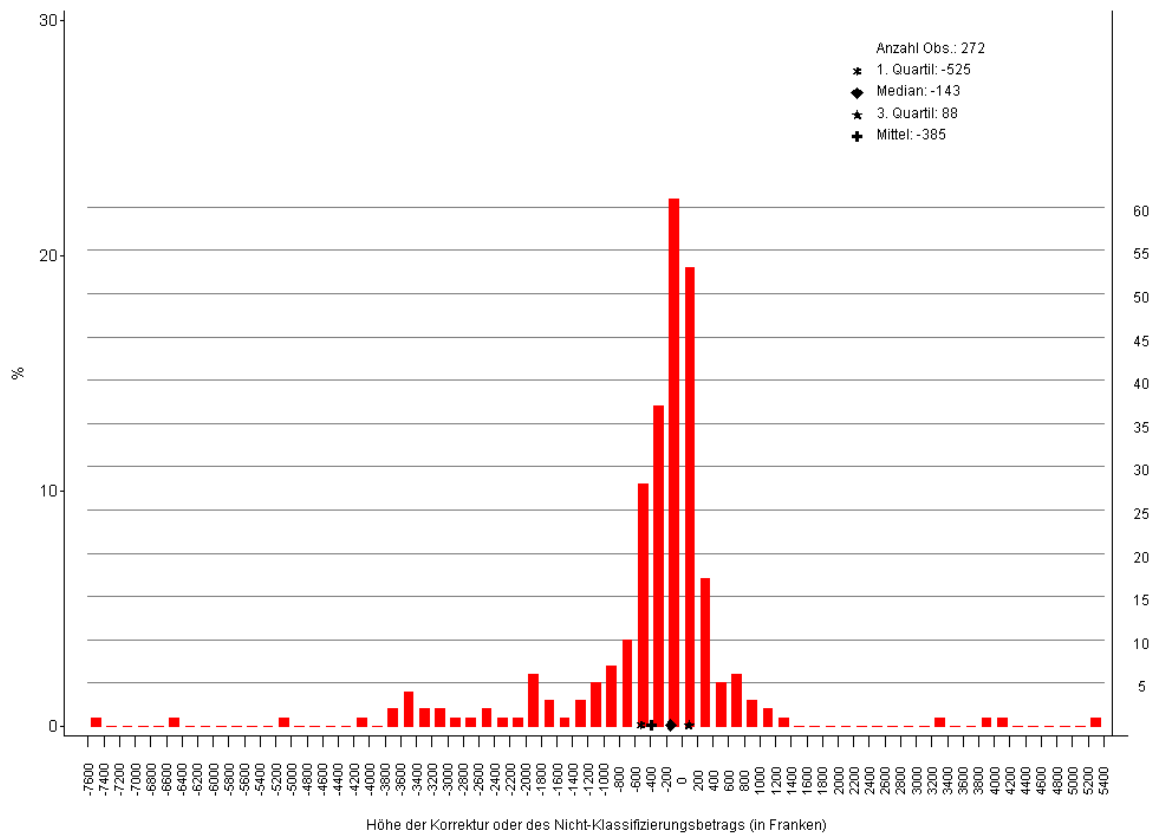
Bei den gelieferten Daten weisen 1'333 Beobachtungen eine Korrektur oder einen nicht-klassifizierten Betrag für Fahrkostenabzüge in der Datenbank. Wir versuchen diesen Betrag einem Transportmittel zuzuordnen (öffentliches Verkehrsmittel, privates Verkehrsmittel oder Fahrrad), wobei wir der Reihe nach wie folgt vorgehen (getrennt für jeden Ehegatten, wenn der Steuerpflichtige verheiratet ist):

- § Wenn die Korrektur oder der nicht-klassifizierte Betrag genau dem Minuswert der Summe der deklarierten Fahrkosten entspricht, gehen wir davon aus, dass dem Steuerpflichtigen kein Fahrkostenabzug bewilligt wird und es werden alle als Fahrkosten abgezogenen Beträge gestrichen.
- § Wenn die Korrektur oder der nicht-klassifizierte Betrag genau dem Minuswert des deklarierten Betrages für ein Transportmittel entspricht, gehen wir davon aus, dass die Korrektur oder der nicht-klassifizierte Betrag dieses eine Transportmittel betrifft und der angegebene Betrag dafür wird gestrichen.
- § Wenn der gesamte Fahrkostenabzug (mit Korrektur oder nicht-klassifiziertem Betrag) genau 700 Fr. beträgt, gehen wir davon aus, dass er dem Abzug für Fahrkosten für Fahrrad entspricht und wir ordnen 700 Fr. diesem Abzug zu (wenn nötig werden die Beträge bei den anderen Rubriken der Fahrkosten gestrichen).
- § Wenn nur für ein Transportmittel Abzüge gewährt werden, gehen wir davon aus, dass die Korrektur oder der nicht-klassifizierte Betrag sich darauf bezieht und wir rechnen die Korrektur oder den nicht-klassifizierten Betrag diesem Abzug an. Sofern dieser Betrag mehr als 700 Franken ausmacht, erfolgt keine Anrechnung bei "Fahrkosten für Fahrrad".

Nach dieser Anrechnung weisen nur noch 274 Beobachtungen eine Korrektur oder einen nicht-klassifizierten Betrag bei den Abzügen für Fahrkosten auf. Zwei davon werden bei der Plausibilisierung der Daten eliminiert (siehe Ziffer 3.1). Für die 272 verbleibenden Beobachtungen beträgt die Korrektur oder der nicht-klassifizierte Betrag im Durchschnitt -385 Franken. Aufgrund der vorwiegend leicht negativen Werte ergibt dies eine Verteilung in Form einer leicht asymmetrischen Glockenkurve (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Häufigkeitsverteilung der verbliebenen Korrekturen und nicht-klassifizierten Beträge für Fahrkosten nach Anrechnung

Der Prozentsatz der Beobachtungen wird auf der linken Achse angezeigt (0%, 10%, 20% und 30%) und die Anzahl der Beobachtungen auf der rechten Achse (5, 10, 15, 20, ..., 60 Beobachtungen).



3.3. Die Anrechnung nicht-klassifizierter Beträge für Wochenaufenthaltskosten

Beim Abzug der Wochenaufenthaltskosten weisen 87 Beobachtungen eine Korrektur oder einen nicht-klassifizierten Betrag in den anfangs gelieferten Daten auf. Wir versuchen, diesen einer bestimmten Kostenart zuzuordnen (Unterkunft, Fahrkosten oder auswärtige Verpflegung), wobei wir der Reihe nach wie folgt vorgehen (getrennt für jeden Ehegatten, wenn der Steuerpflichtige verheiratet ist):

- § Wenn die Korrektur oder der nicht-klassifizierte Betrag genau dem Minuswert der Summe der deklarierten Wochenaufenthaltskosten entspricht, gehen wir davon aus, dass dem Steuerpflichtigen kein Wochenaufenthaltsabzug bewilligt wird und es werden alle als Wochenaufenthaltskosten abgezogenen Beträge gestrichen.
- § Wenn die Korrektur oder der nicht-klassifizierte Betrag genau dem Minuswert der Summe einer bestimmten Kategorie von Kosten entspricht, gehen wir davon aus, dass die Korrektur oder der nicht-klassifizierte Betrag diese eine Kostenkategorie betrifft und der angegebene Betrag dafür wird gestrichen.
- § Wenn nur für eine Kategorie von Kosten Abzüge in der Steuererklärung angegeben werden, gehen wir davon aus, dass die Korrektur oder der nicht-klassifizierte Betrag diesen betrifft und wir rechnen die Korrektur oder den nicht-klassifizierten Betrag diesem Abzug an.

Nach dieser Anrechnung weisen bei den Wochenaufenthaltskosten nur noch 20 Beobachtungen eine Korrektur oder einen nicht-klassifizierten Betrag auf. Eine davon wird bei der Plausibilisierung der Daten eliminiert (siehe Ziffer 3.1). Von den 19 verbleibenden Beobachtungen weisen 3 eine negative Korrektur oder einen nicht-klassifizierten Betrag und 16 einen positiven Wert (von 30 bis 6'714 Franken) auf. Die Korrektur oder der nicht-klassifizierte Betrag beträgt für diese 19 Beobachtungen im Durchschnitt 668 Franken.

4. Die Bedeutung der Abzüge

In diesem Kapitel wird die Wichtigkeit der verschiedenen kantonalen Abzüge evaluiert. Die Resultate sind in Tabelle 2 zusammengefasst. Die Klassifizierung in dieser Tabelle folgt dem Schema von Kapitel 2.

Tabelle 2: Überblick über die Bedeutung der verschiedenen Abzüge

	Häufigkeit	Durchschnitt	Durchschnitt	Auswirkung bei einer Streichung des Abzugs (*)	
	des Abzugs (1)	ohne Null-Werte (2)	aller Pflichtigen (3)=(1)x(2)	auf das Steuersubstrat (4)	auf die Steuereinnahmen (5)
A Sozialabzüge	100.00%	15'015	15'015	+20.51%	+22.28%
A1 Persönlicher Abzug	100.00%	12'518	12'518	+17.07%	+18.64%
A11 Persönlicher Abzug für Eheleute/Alleinstehende mit Kindern	40.11%	13'400	5'375	+7.48%	+8.10%
A12 Persönlicher Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen	59.89%	6'700	4'012	+5.18%	+5.53%
A13 Persönlicher Abzug für Kinder	21.06%	14'865	3'130	+4.31%	+4.60%
A2 Unterstützungsabzug	2.32%	3'694	86	+0.12%	+0.14%
A3 Kinderbetreuungsabzug	5.80%	5'038	292	+0.35%	+0.21%
A4 AHV-IV-Rentenabzug	8.70%	2'556	222	+0.27%	+0.18%
A5 Mietzinsabzug	19.25%	2'429	468	+0.61%	+0.53%
A6 Zweitverdienerabzug	19.61%	3'914	767	+1.09%	+1.23%
A7 Krankheits- oder Unfallkosten	7.27%	5'331	388	+0.46%	+0.40%
A8 Behinderungsbedingte Kosten	1.46%	18'778	274	+0.29%	+0.23%
B Berufsauslagen	75.48%	8'052	6'078	+8.49%	+9.90%
B1 Berufskostenpauschale	72.52%	2'792	2'025	+2.78%	+3.19%
B2 Fahrkosten, Total	62.05%	2'847	1'766	+2.45%	+2.86%
B21 Fahrkosten für öffentliches Verkehrsmittel	30.25%	1'404	425	+0.57%	+0.65%
B22 Fahrkosten für privates Verkehrsmittel	22.88%	5'142	1'177	+1.66%	+1.96%
B23 Fahrkosten für Fahrrad	21.43%	779	167	+0.23%	+0.25%
B24 Fahrkosten, Korrektur oder nicht klassiert	0.48%	-386	-2	+0.00%	+0.00%
B3 Auswärtige Verpflegung	60.35%	2'758	1'664	+2.31%	+2.61%
B4 Weiterbildungs- und Umschulungskosten	8.80%	3'265	287	+0.40%	+0.46%
B5 Wochenaufenthaltskosten, Total	1.69%	7'443	125	+0.17%	+0.20%
B51 Wochenaufenthaltskosten für Unterkunft	1.51%	4'865	73	+0.10%	+0.11%
B52 Wochenaufenthaltskosten für Fahrkosten	0.94%	2'591	24	+0.03%	+0.04%
B53 Wochenaufenthaltskosten für auswärtige Verpflegung	0.99%	2'776	27	+0.04%	+0.04%
B54 Wochenaufenthaltskosten, Korrektur oder nicht klassiert	0.03%	688	0	+0.00%	+0.00%
B6 Andere Berufsauslagen	4.23%	4'943	209	+0.29%	+0.36%
C Liegenschaftskosten und Schuldzinsen	41.16%	22'083	9'090	+12.77%	+15.82%
C1 Liegenschaftskosten, Total	30.31%	12'632	3'829	+5.28%	+6.42%
C11 Unterhaltskosten, Total	30.30%	12'441	3'770	+5.20%	+6.32%
C111 Unterhaltskosten der selbst genutzten Liegenschaft in Zug	24.79%	8'212	2'036	+2.79%	+3.32%
C1111 Pauschalabzug	16.89%	4'013	678	+0.95%	+1.15%
C1112 Effektive Kosten	7.99%	16'991	1'358	+1.84%	+2.17%
C112 Unterhaltskosten der übrigen Liegenschaften	12.07%	14'366	1'733	+2.39%	+2.96%
C1111 Pauschalabzug	9.07%	6'562	595	+0.84%	+1.04%
C1112 Effektive Kosten	4.21%	27'032	1'138	+1.55%	+1.91%
C12 Gewährtes Wohnrecht, Total	0.54%	8'766	47	+0.07%	+0.08%
C121 Gewährtes Wohnrecht der selbst genutzten Liegenschaft in Zug	0.24%	9'475	23	+0.03%	+0.04%
C122 Gewährtes Wohnrecht der übrigen Liegenschaften	0.30%	8'135	24	+0.03%	+0.04%
C13 Baurechtszins bei fremdvermieteten Liegenschaften	0.23%	5'121	12	+0.02%	+0.02%
C2 Schuldzinsen, Total	37.89%	13'884	5'261	+7.40%	+9.12%
C21 Hypothekarzinsen	26.59%	17'802	4'734	+6.67%	+8.23%
C22 Baukreditzinsen	0.32%	7'482	24	+0.03%	+0.04%
C23 Schuldzinsen aus unverteilten Erbschaften	0.42%	3'624	15	+0.02%	+0.03%
C24 Andere Schuldzinsen	18.14%	2'692	488	+0.67%	+0.80%
D Abzüge auf Anlagen und Versicherungen	95.01%	7'653	7'271	+10.13%	+11.75%
D1 Zinsen von Sparkapitalen und Versicherungsprämien	94.79%	4'604	4'364	+6.01%	+6.59%
D2 Beiträge Säule 3a	34.98%	6'502	2'274	+3.23%	+3.99%
D3 Vermögensverwaltungskosten	44.92%	1'408	633	+0.86%	+1.05%
E Unterhaltsbeiträge und gemeinnützige Zuwendungen	26.46%	5'058	1'338	+1.89%	+2.38%
E1 Unterhaltsbeiträge, Total	3.85%	27'155	1'047	+1.48%	+1.88%
E11 Unterhaltsbeiträge an getrennte Ehegatten	2.30%	26'416	608	+0.86%	+1.09%
E12 Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder	2.36%	17'685	417	+0.59%	+0.74%
E13 Dauernde Lasten	0.17%	12'619	21	+0.03%	+0.03%
E2 Gemeinnützige Zuwendungen	23.48%	1'241	291	+0.41%	+0.50%
F Andere Abzüge	0.79%	2'962	23	+0.03%	+0.04%
Total aller Abzüge	100.00%	38'815	38'815	+54.47%	+65.64%

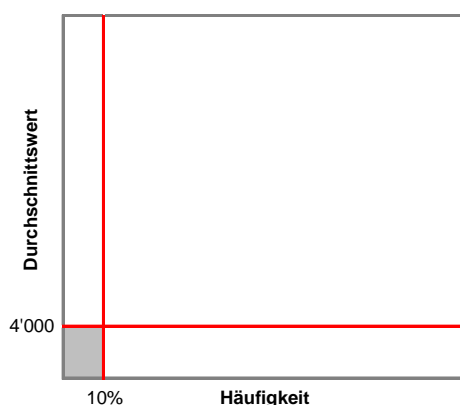
(*):Die Zunahme des Steuersubstrats oder der Steuereinnahmen bei Abschaffung mehrerer Abzüge ist nicht immer gleich hoch wie die Summe der Zunahmen des Steuersubstrats oder der Steuereinnahmen, wenn man die Abschaffung jedes einzelnen Abzugs berücksichtigt (die Beträge können also nicht einfach addiert werden). Beispielsweise steigt das Steuersubstrat bei einer Abschaffung der 22 Hauptabzüge bei einer Gesamtbetrachtung in der Summe um 54.47% und die Steuereinnahmen steigen um 65.64%. Bei einer Einzelbetrachtung und Aufsummierung aller 22 Abzüge ergibt sich hingegen eine Erhöhung des Steuersubstrats um 53.35% und Steuermehreinnahmen in Höhe von 60.82%. Dies lässt sich durch den Umstand erklären, dass die Steuerpflichtigen, deren Steuersubstrat Null ist, nach Berücksichtigung aller Abzüge möglicherweise ein negatives Einkommen aufweisen; die Streichung eines Abzugs wirkt sich nur dann aus, wenn das steuerbare Einkommen dadurch höher als der Freibetrag wird. Im Falle der Zunahme der Steuereinnahmen gilt es noch zu berücksichtigen, dass die Steuertarife progressiv sind, was eine nicht lineare Erhöhung der Einnahmen bei gleichzeitiger Streichung verschiedener Abzüge zur Folge hat.

4.1. Die Häufigkeit und der Mittelwert

Die Häufigkeit jedes Abzugs, d.h. die Anzahl Fälle, in denen der jeweilige Abzug angewendet wird, ist in Spalte (1) der Tabelle 2 angegeben (in Prozent), der Mittelwert bzw. Durchschnitt der abgezogenen Beträge ohne Null-Werte in Spalte (2). Wir können die Häufigkeit und den Mittelwert der 22 Hauptabzüge in eine zweidimensionale Grafik übertragen, in der die Häufigkeit auf der horizontalen Achse und der Mittelwert auf der vertikalen Achse angegeben wird (siehe Abbildung 3).

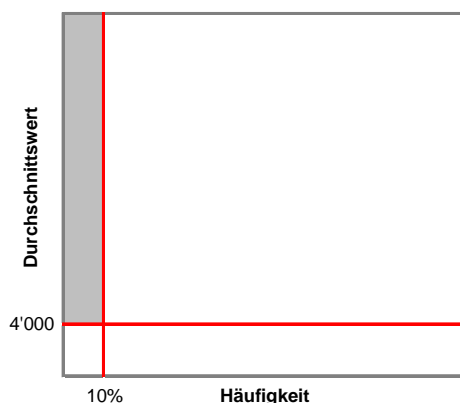
Die Abzüge können in vier Gruppen eingeteilt werden.

Gruppe 1



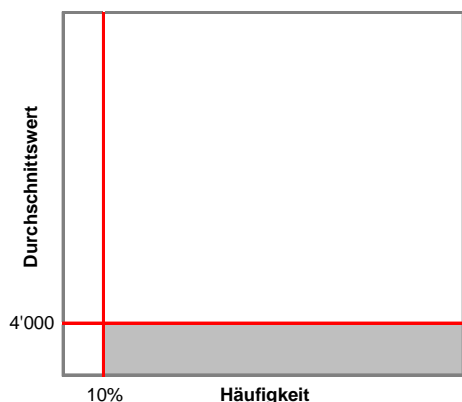
§ Die erste Gruppe umfasst Abzüge, die nur **wenige Steuerpflichtige** betreffen (weniger als 10% der Steuerpflichtigen) und deren **durchschnittlicher Betrag tief** ist (weniger als 4'000 Franken). 4 Abzüge fallen in diese Kategorie: AHV-/IV-Rentenabzug (8.70%, 2'556 Franken), "andere Abzüge" (0.79%, 2'962 Franken), Abzug für Weiterbildung/Umschulung (8.80%, 3'265 Franken) und Unterstützungsabzug (2.32%, 3'694 Franken). Eine Aufhebung dieser Abzüge würde nur wenige Pflichtige betreffen und würde die Steuereinnahmen des Kantons nur geringfügig verändern.

Gruppe 2



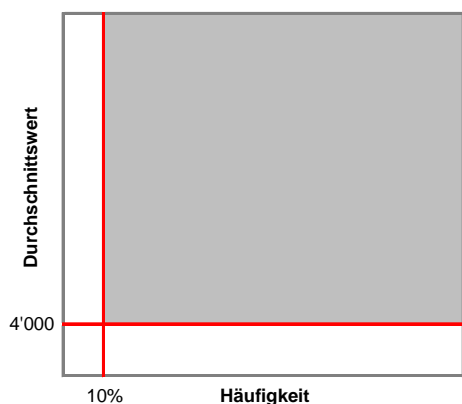
§ Die zweite Gruppe beinhaltet Abzüge, die nur **wenige Steuerpflichtige betreffen** (weniger als 10% der Steuerpflichtigen) und deren **durchschnittlicher Betrag hoch** (mehr als 4'000 Franken) oder sogar sehr hoch ist. Dies gilt für 6 Abzüge: "Andere Berufsauslagen" (4.23%, 4'943 Franken), Kinderbetreuungsabzug (5.80%, 5'038 Franken), Krankheits- oder Unfallkosten (7.27%, 5'331 Franken), Wochenaufenthaltskosten (1.69%, 7'443 Franken), behinderungsbedingte Kosten (1.46%, 18'778 Franken) und Unterhaltsbeiträge (3.85%, 27'155 Franken). Diese Abzüge bringen Steuererleichterungen für Personen in besonderen Lebensumständen (Krankheit oder Unfall, Behinderung, weiter Arbeitsweg, Trennung vom Ehegatten, Kinderbetreuung, ...).

Gruppe 3



§ Die dritte Gruppe umfasst Abzüge, die **relativ häufig** in Anspruch genommen werden (mehr als 10% der Steuerpflichtigen) und deren **durchschnittlicher Betrag tief** ist (weniger als 4'000 Franken). Dies betrifft 7 Abzüge fallen in diese Kategorie: Abzug für gemeinnützige Zuwendungen (23.48%, 1'241 Franken), Vermögensverwaltungskosten (44.92%, 1'408 Franken), Mietzinsabzug (19.25%, 2'429 Franken), Abzug für auswärtige Verpflegung (60.35%, 2'758 Franken), Berufskostenpauschale (72.52%, 2'792 Franken), Fahrtkosten (62.05%, 2'847 Franken) und Zweitverdienerabzug (19.61%, 3'914 Franken). Diese Abzüge können, im Verhältnis zu ihren Beträgen, relativ hohe Kosten für die Erhebung (inklusive Überprüfung) verursachen.

Gruppe 4



§ Die vierte Gruppe umfasst die Abzüge, die **relativ häufig** vorkommen (mehr als 10% der Steuerpflichtigen) und deren **durchschnittlicher Betrag hoch** (mehr als 4'000 Franken) oder sogar sehr hoch ist. Dies gilt für 5 Abzüge: Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien (94.79%, 4'604 Franken), Beiträge an die Säule 3a (34.98%, 6'502 Franken), Persönlicher Abzug (100%, 12'518 Franken), Liegenschaftskosten (30.31%, 12'632 Franken) und Schuldzinsen (37.89%, 13'884 Franken). Diese Abzüge haben einen starken Einfluss auf die Steuereinnahmen des Kantons.

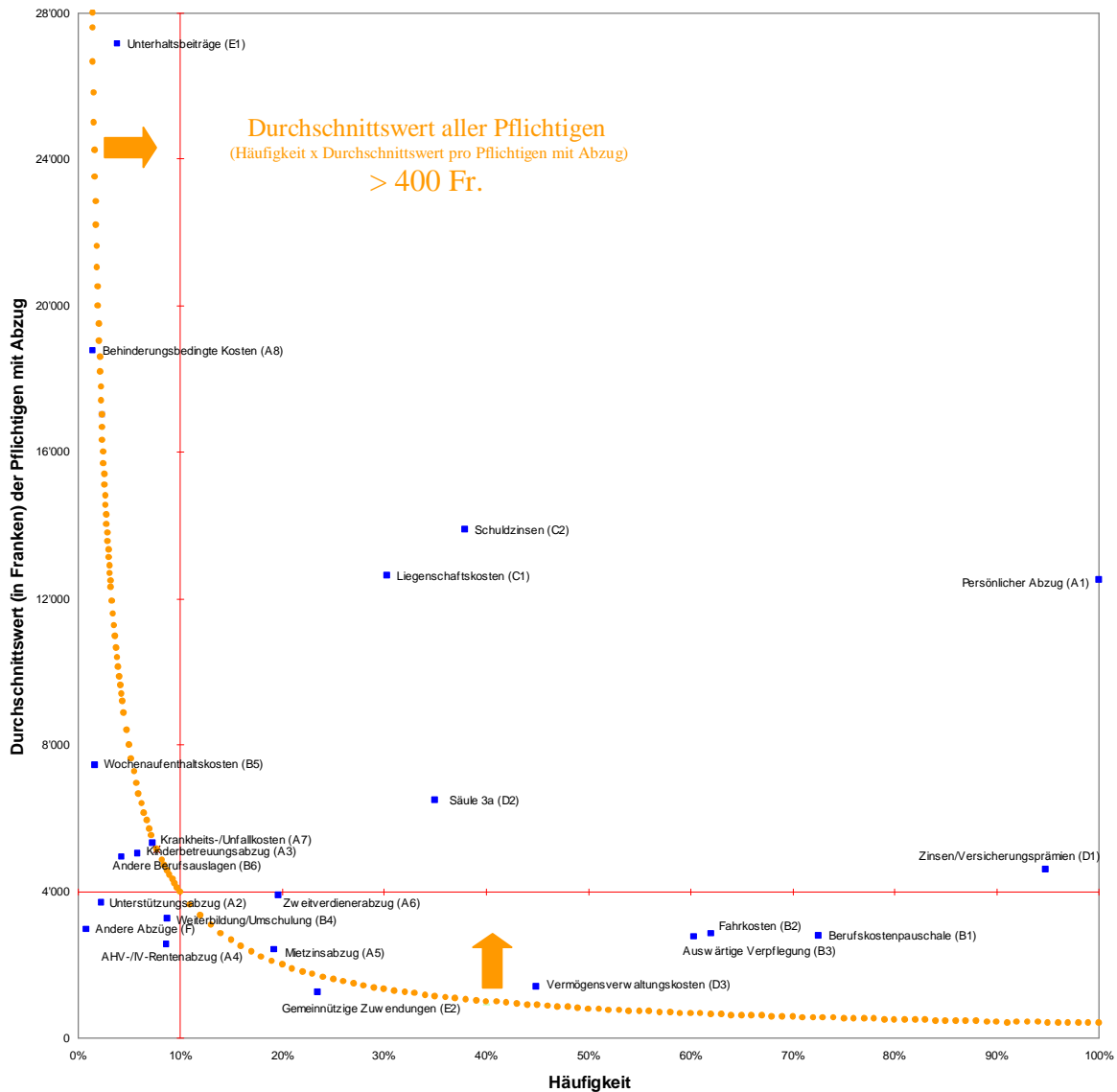
Indem die Häufigkeit mit dem Durchschnittsbetrag des Abzugs multipliziert wird, erhält man den Durchschnittswert des Abzugs pro steuerpflichtige Person (Spalte (3) in Tabelle 2). Von den 75.48% Steuerpflichtigen, welche einen Abzug für Berufsauslagen geltend machen, der im Durchschnitt 8'052 Franken beträgt, erhält man beispielsweise einen Durchschnittswert für die Berufsauslagen pro steuerpflichtige Person (unabhängig davon, ob sie den Abzug geltend macht oder nicht) von $75.48\% \times 8'052$ Franken, d.h. 6'078 Franken.

Die gesamten Abzüge pro Steuerpflichtigen belaufen sich im Durchschnitt auf 38'815 Franken. Bei zwölf Abzügen liegt der Durchschnittswert über 400 Franken pro Pflichtigen (die Abzüge die sich in Abbildung 3 oberhalb der in orange eingefärbten Hyperbel befinden). Es sind dies der Mietzinsabzug (468 Franken pro Pflichtigen), die Vermögensverwaltungskosten (633 Franken pro Pflichtigen), der Zweitverdienerabzug (767 Franken pro Pflichtigen), die Unterhaltsbeiträge (1'047 Franken pro Pflichtigen), die auswärtige Verpflegung (1'664 Franken pro Pflichtigen), die Fahrtkosten (1'766 Franken pro Pflichtigen), die Berufskostenpauschale (2'025 Franken pro Pflichtigen), die Beiträge an die Säule 3a (2'274 Franken pro Pflichtigen), die Liegenschaftskosten (3'829 Franken pro Pflichtigen), die Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien (4'364 Franken pro Pflichtigen), die

Schuldzinsen (5'261 Franken pro Pflichtigen) und der persönliche Abzug (12'518 Franken pro Pflichtigen).

Abbildung 3: Häufigkeit und Höhe der Steuerabzüge

Die Häufigkeit des Abzugs (in Prozent ausgedrückt) ist auf der horizontalen Achse angezeigt und der Durchschnittswert der abgezogenen Beträge (in Franken) ist auf der vertikalen Achse angezeigt. Die horizontalen und die vertikalen Linien in rot teilen die Abzüge in vier Gruppen ein, nach Bedeutung bezüglich ihrer Häufigkeit und Durchschnittswerte: in die Abzüge mit geringer Häufigkeit und tiefem Durchschnittswert (Rechteck unten links), in die Abzüge mit geringer Häufigkeit und hohem Durchschnittswert (Rechteck oben links), in die Abzüge mit hoher Häufigkeit und tiefem Durchschnittswert (Rechteck unten rechts) und in die Abzüge mit hoher Häufigkeit und hohem Durchschnittswert (Rechteck oben rechts). Die zwölf Abzüge, die sich oberhalb der orangenen Hyperbel befinden, weisen einen Durchschnittswert pro Steuerpflichtigen von mehr als 400 Franken auf (Produkt aus Häufigkeit und Durchschnitt der abgezogenen Beträge ohne Null-Werte).

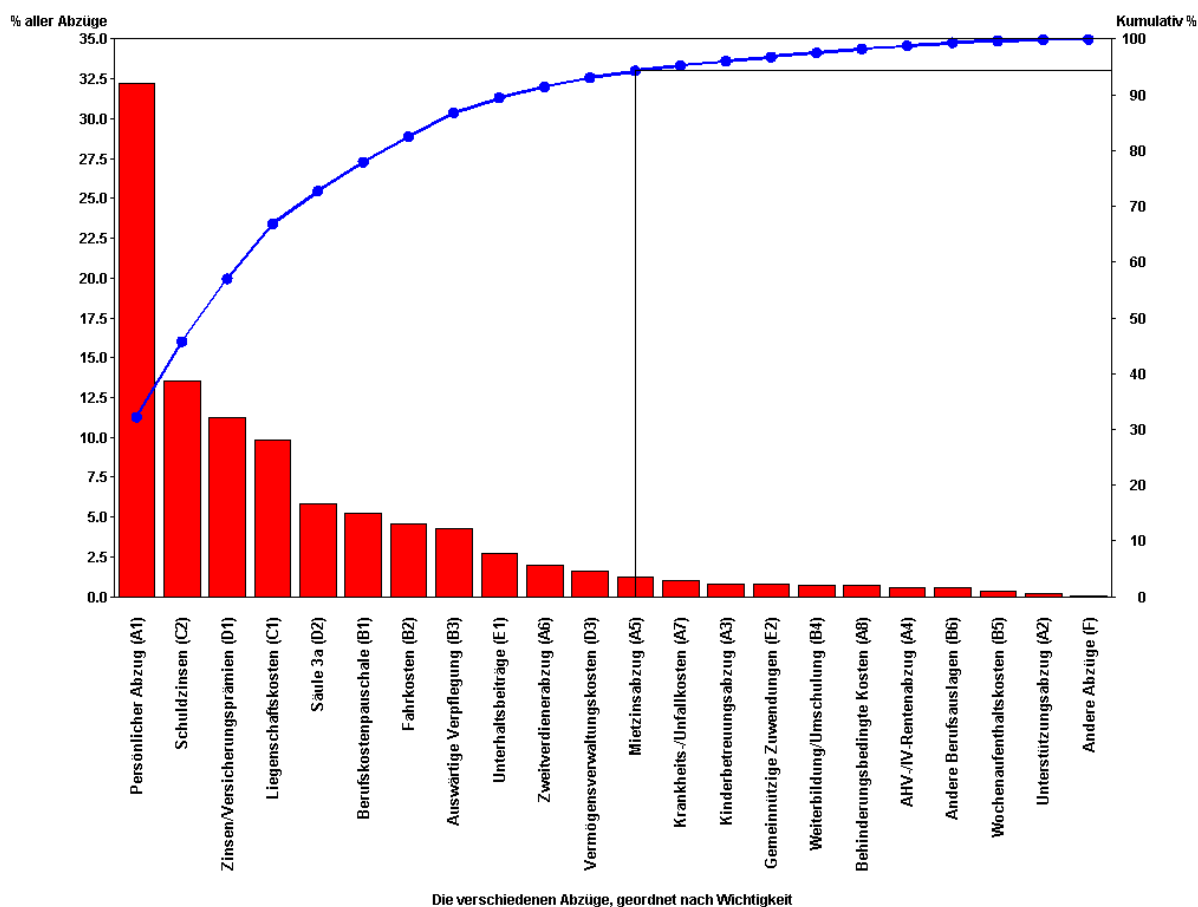


4.2. Die Einteilung der Abzüge in Bezug auf ihre Bedeutung

In Abbildung 4 werden die einzelnen Abzüge nach ihrer Bedeutung (Durchschnittswert pro Steuerpflichtigen) in absteigender Folge sortiert. Sie zeigt den Anteil jedes einzelnen Abzugs am Total aller Abzüge (Wert in Spalte (3) aus Tabelle 2 dividiert durch den Durchschnittswert aller Abzüge, d.h. 38'815 Franken; dargestellt in roten Balken und Prozentzahlen auf der linken vertikalen Achse), sowie den kumulierten Anteil der Abzüge (die Punkte auf der blauen Linie und die Prozentzahlen auf der rechten vertikalen Achse). Die vormals erwähnten zwölf wichtigsten Abzüge machen zusammen 94.33% aller abgezogenen Beträge aus (der persönliche Abzug 32.25% aller Abzüge, die Schuldzinsen 13.55%, die Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien 11.24%, die Liegenschaftskosten 9.86%, die Beiträge an die Säule 3a 5.86%, die Berufskostenpauschale 5.22%, die Fahrkosten 4.55%, die auswärtige Verpflegung 4.29%, die Unterhaltsbeiträge 2.70%, der Zweitverdienerabzug 1.98%, die Vermögensverwaltungskosten 1.63% und der Mietzinsabzug 1.20%).

Abbildung 4: Relative Bedeutung der Abzüge

Auf der horizontalen Achse werden die einzelnen Abzüge nach ihrer Bedeutung in absteigender Folge sortiert (mit Referenzcode in Klammern). Der Anteil jedes Abzugs am Total aller Abzüge wird mit den roten Balken dargestellt (Prozentsatz der linken vertikalen Achse) und die kumulierten Anteile (Summe aller einzelnen Anteile der Abzüge) werden mit den Punkten auf der blauen Linie (Prozentsätze auf der rechten vertikalen Achse) dargestellt. Diese Abbildung hebt die bedeutendsten Abzüge hervor: 12 Abzüge machen zusammen fast 95% aller abgezogenen Beträge aus.



4.3. Die Auswirkungen der Abzüge auf Steuersubstrat und Steuereinnahmen

Schliesslich werden die Auswirkungen jedes Abzuges auf das Steuersubstrat und die Steuereinnahmen des Kantons berechnet (Spalten (4) und (5) der Tabelle 2) und in Abbildung 5 grafisch dargestellt. Es werden die Erhöhungen des Steuersubstrats und der Steuereinnahmen berechnet im Falle einer Abschaffung jedes Abzugs ohne Kompensation bei den Tarifen. Bei den Abzügen der Säule 3a werden die Auswirkungen auf das Steuersubstrat und die Steuern, welche durch die spätere Besteuerung bei der Auszahlung der Säule 3a (zu ermässigtem Tarif) entstehen, nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt beim Abzug der Unterhaltsrenten für den Teil der wieder zurück gewonnen wird bei der Besteuerung des Rentenempfängers.

Bei dieser Simulation gilt die Annahme, dass die Struktur der Einkommen und der anderen Abzüge sowie der Steuertarif unverändert bleiben (statische Schätzung). Die prozentuale Zunahme der Steuereinnahmen ist in der Regel leicht höher als jene des Steuersubstrats. Dies ergibt sich aufgrund der progressiven Steuertarife. Ausnahmen bilden hierbei die Abzüge der Steuerpflichtigen mit tiefem steuerbarem Einkommen, für welche die Steuersätze tief oder gleich Null sind (Mietzinsabzug, Krankheits- oder Unfallkosten, Behinderungsbedingte Kosten, Kinderbetreuungsabzug, AHV-/IV-Rentenabzug und Unterstützungsabzug).

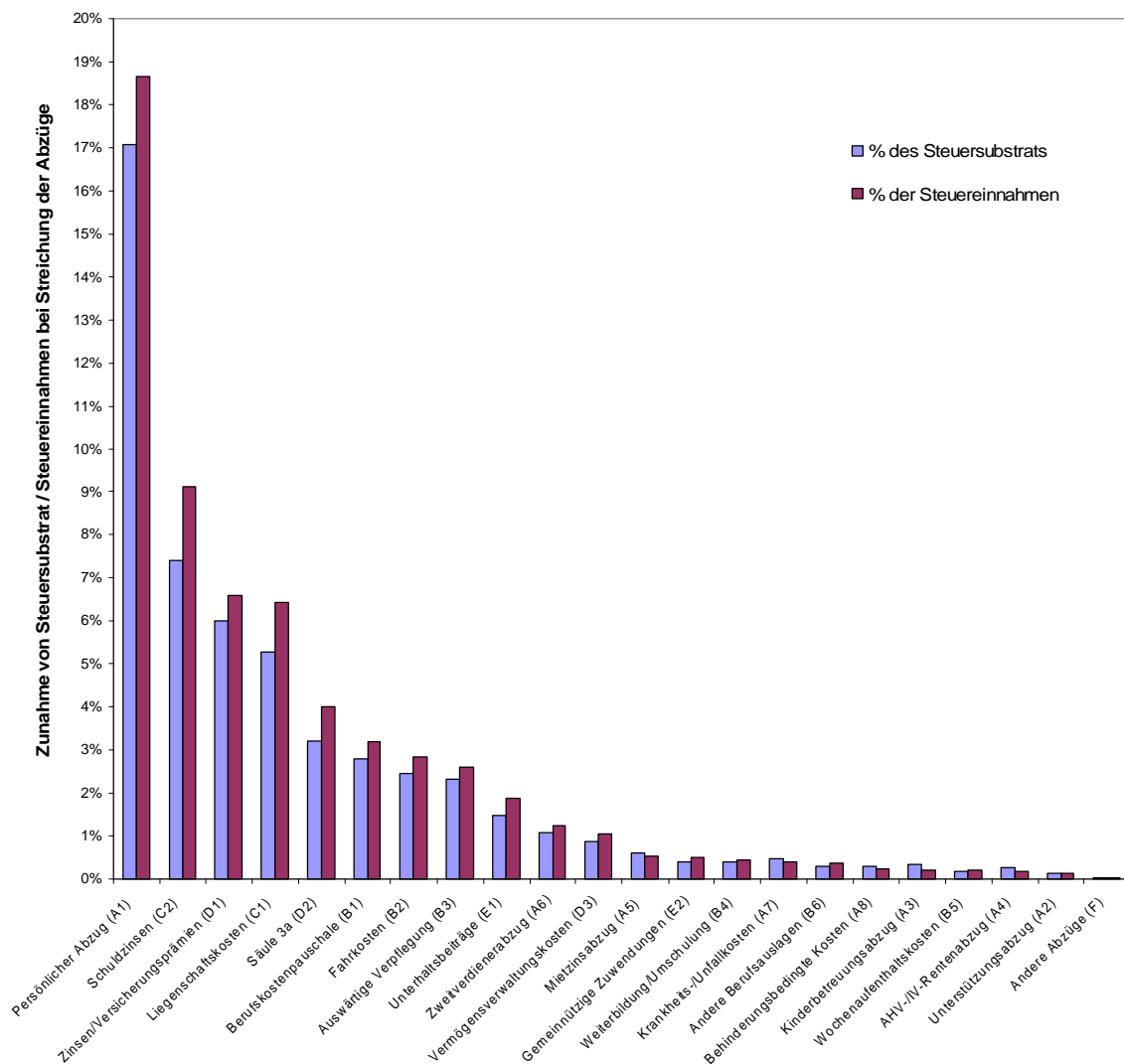
Extrapoliert man das durchschnittliche steuerbare Einkommen (69'542 Franken) und die durchschnittliche einfache Kantonssteuer (4'515 Franken) auf die Gesamtheit der Steuerpflichtigen des Kantons (hochgerechnet auf 63'190 Steuerpflichtige; wie in Kapitel 1 erklärt, decken die gelieferten Daten von 57'503 Pflichtigen 91% aller Steuerpflichtigen), dann entspricht eine Erhöhung des Steuersubstrats um ein Prozent einer Zunahme von 43.9 Millionen Franken, und eine Erhöhung der Steuereinnahmen um ein Prozent entspricht einer Zunahme von 2.3 Millionen Franken (im Jahr 2007 beträgt der Steuerfuss der Kantonssteuer 0.82).

Die Abschaffung aller Abzüge würde eine Erhöhung des Steuersubstrats von 54.47% (2.4 Milliarden Franken) und eine Zunahme der Steuereinnahmen von 65.64% (154 Millionen Franken) bewirken. Die 12 Abzüge mit den höchsten Durchschnittswerten (vgl. Abbildung 4) fallen am stärksten ins Gewicht. Es sind dies der persönliche Abzug (Zunahme der Steuereinnahmen von 18.64% oder 43.6 Millionen Franken), die Schuldzinsen (Zunahme der Steuereinnahmen von 9.12% oder 21.3 Millionen Franken), die Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien (Zunahme der Steuereinnahmen von 6.59% oder 15.4 Millionen Franken), die Liegenschaftskosten (Zunahme der Steuereinnahmen von 6.42% oder 15.0 Millionen Franken), die Beiträge an die Säule 3a (Zunahme der Steuereinnahmen von 3.99% oder 9.3 Millionen Franken), die Berufskostenpauschale (Zunahme der Steuereinnahmen von 3.19% oder 7.5 Millionen Franken), die Fahrkosten (Zunahme der Steuereinnahmen von 2.86% oder 6.7 Millionen Franken), die auswärtige Verpflegung (Zunahme der Steuereinnahmen von 2.61% oder 6.1 Millionen Franken), die Unterhaltsbeiträge (Zunahme der Steuereinnahmen von 2.38% oder 4.4 Millionen Franken), der Zweitverdienerabzug (Zunahme der Steuereinnahmen von 1.23% oder 2.9 Millionen Franken), die Vermögensverwaltungskosten (Zunahme der Steuereinnahmen von 1.05% oder 2.5 Millionen Franken) und der Mietzinsabzug (Zunahme der Steuereinnahmen von 0.53% oder 1.2 Millionen Franken).

Für jeden einzelnen der zehn weiteren Abzüge ist die Zunahme der Steuereinnahmen bei deren Streichung kleiner als 0.5% (Beträge von 85'000 Franken bis zu 1.2 Millionen Franken). Aufgrund der Progressivität der kantonalen Einkommenssteuer kann die relative Bedeutung dieser Abzüge bezüglich Steuereinnahmen leicht von der in Abbildung 5 dargestellten Bedeutung (welche auf der Höhe der Abzüge basiert) abweichen.

Abbildung 5: Auswirkungen der Abzüge auf Steuersubstrat und Steuereinnahmen

Diese Grafik zeigt die Zunahme (in Prozent ausgedrückt) des Steuersubstrats und der Steuereinnahmen im Falle einer Streichung einzelner Abzüge (siehe Abzüge auf der x-Achse) ohne Kompensation beim Tarif. Eine Erhöhung des Steuersubstrats von einem Prozent entspricht einer Zunahme von ca. 43.9 Millionen Franken; eine Erhöhung der Steuereinnahmen von einem Prozent entspricht einer Zunahme der Einnahmen des Kantons von etwa 2.3 Millionen Franken.



5. Die Bedeutung der Abzüge in Bezug auf das Einkommen

In diesem Kapitel untersuchen wir, in welcher Weise die Bedeutung der Abzüge mit dem Einkommen der Steuerpflichtigen variiert.

5.1. Die berücksichtigten Einkommen: die Reineinkommen

Die Struktur der Abzüge wird in Bezug auf die Höhe des Einkommens des Steuerpflichtigen analysiert. Als Mass für das Einkommen nehmen wir das Reineinkommen, d.h. das den Steuersatz bestimmende Jahreseinkommen vor der Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung und vor Abzug der fünf ersten Sozialabzüge A1 bis A5 der Liste in Kapitel 2 (Persönlicher Abzug, Unterstützungsabzug, Kinderbetreuungsabzug, AHV-/IV-Rentenabzug und Mietzinsabzug). Die Familienverhältnisse der Steuerpflichtigen haben bei diesen Betrachtungen keinen Einfluss (Lediger oder Verheirateter, Steuerpflichtiger mit oder ohne Kinder).

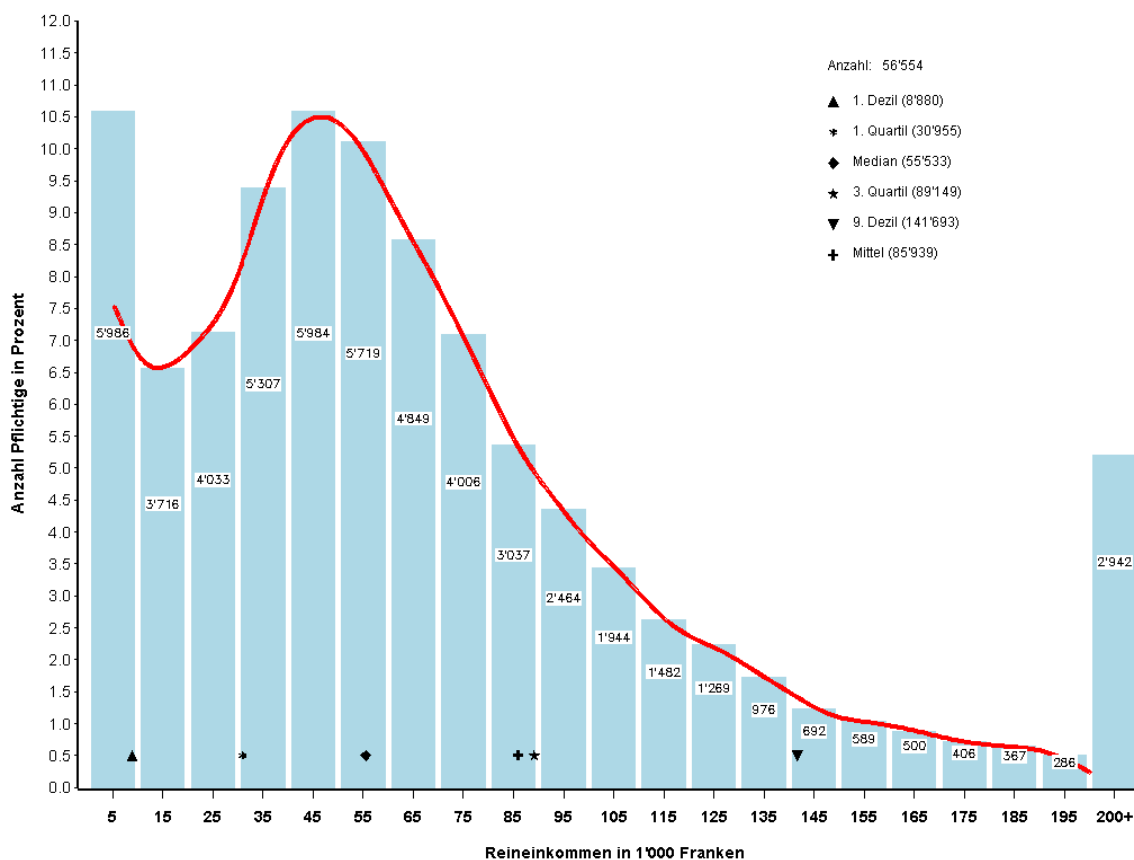
Die nicht steuerbaren Einkünfte und diejenigen Einkünfte, die nicht der kantonalen Besteuerung unterliegen, werden dem "Reineinkommen" nicht angerechnet. Man kann daher von einer gewissen Unterschätzung der tatsächlichen Einkommen ausgehen. Zu den im kantonalen Steuergesetz vorgesehenen steuerfreien Einkünften (§ 30 StG) zählen die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen und die Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln. Die Unterschätzung könnte deshalb bei den wohlhabenden Steuerpflichtigen grösser sein, da sie eher Kapitalgewinne erzielen. Aber auch die Einkommen von Steuerpflichtigen, die Sozialhilfe oder eine andere Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhalten, dürften unterschätzt werden.

Die Verteilung der Reineinkommen wird in Abbildung 6 dargestellt. Das Medianeinkommen beträgt 55'533 Franken (50% der Pflichtigen haben ein höheres Einkommen, die anderen 50% haben ein tieferes Einkommen). Das Durchschnittseinkommen beträgt 85'939 Franken (der Durchschnitt wird durch die Pflichtigen mit sehr hohen Einkommen angehoben). Ein Viertel der Pflichtigen haben ein Einkommen, das tiefer als 30'955 Franken ist (1. Quartil). Ein Viertel der Pflichtigen haben ein Einkommen, das höher als 89'149 Franken ist (3. Quartil). 10% der Pflichtigen haben ein Einkommen von mehr als 141'693 Franken (9. Dezil). Zu bemerken sind die grossen Anteile von Pflichtigen mit sehr tiefen Einkommen (5'986 Pflichtige, d.h. 10.6% der Pflichtigen, haben ein Einkommen zwischen 0 und 10'000 Franken) und mit sehr hohen Einkommen (2'942 Pflichtige, d.h. 5.2% der Pflichtigen, haben ein Einkommen von 200'000 Franken oder mehr).

Insgesamt haben 26'269 Steuerpflichtige – d.h. 46.4% der Pflichtigen – ein Einkommen, das 52'000 Franken nicht übersteigt (Maximaleinkommen, um einen AHV-/IV-Rentenabzug oder einen Mietzinsabzug zu erhalten) und 36'457 Steuerpflichtige – d.h. 64.5% der Pflichtigen – ein Einkommen, das weniger oder gerade 72'000 Franken beträgt (Maximaleinkommen, das einen Kinderbetreuungsabzug zulässt).

Abbildung 6: Verteilung der Reineinkommen im Kanton

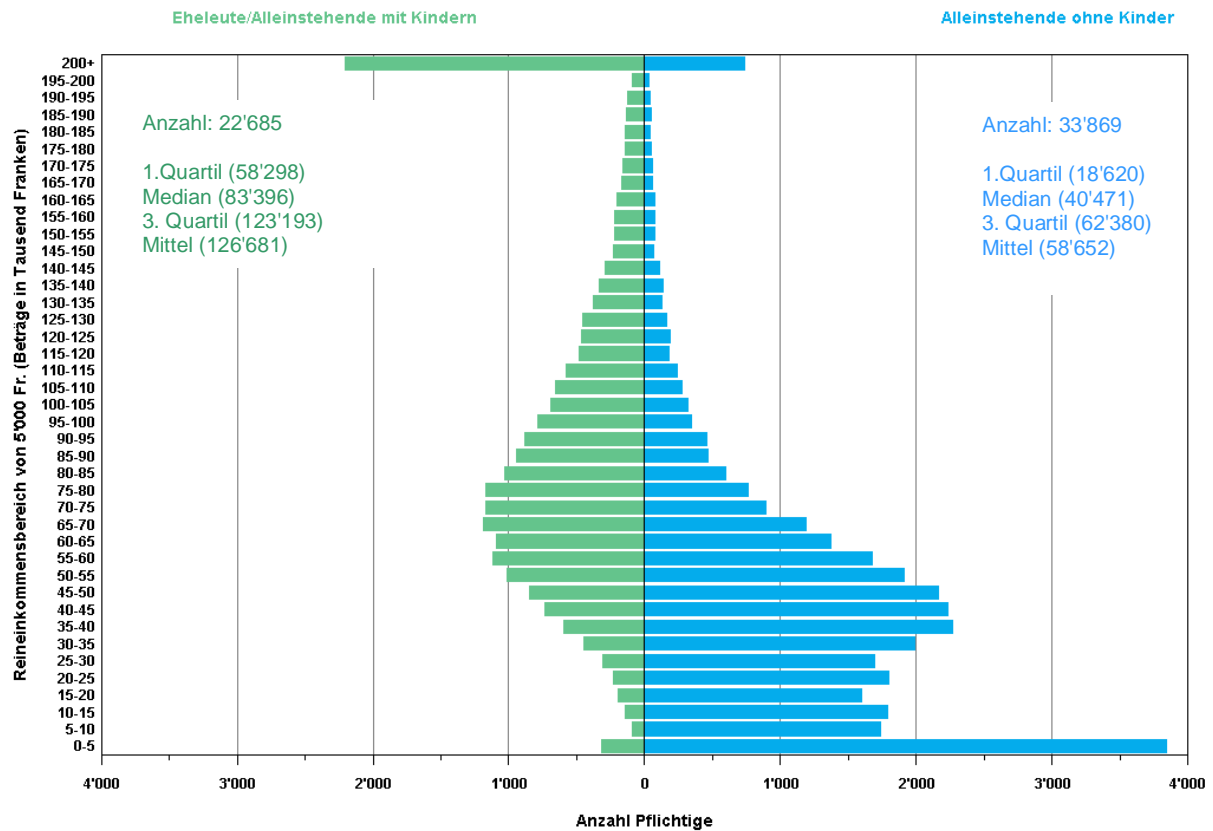
5'986 Steuerpflichtige haben ein steuerbares Einkommen zwischen 0 und 9'999 Franken (10.6% der Pflichtigen, ersichtlich auf der vertikalen Achse), 3'716 Steuerpflichtige haben ein steuerbares Einkommen zwischen 10'000 und 19'999 Franken (6.6% der Pflichtigen), ... , 286 Steuerpflichtige haben ein Einkommen zwischen 190'000 und 199'999 Franken (0.3% der Pflichtigen) und 2'942 Steuerpflichtige haben ein Einkommen von mindestens 200'000 Franken (5.2% der Pflichtigen). Der Median- und Durchschnittswert, die Quartilswerte und die Werte des ersten und des letzten Dezils sind auch auf der Grafik ersichtlich. Des Weiteren ist eine "geglättete" Schätzung der Dichtefunktion der Einkommen (Kurve in rot) aufgezeigt. Diese gilt als Approximation der Anzahl Steuerpflichtigen (in Prozent ausgedrückt) für jede Einkommensgruppe (multipliziert mit dem Faktor 10'000, welcher gleich den Bandbreiten des Histogramms ist).



Die sehr tiefen Einkommen verteilen sich vor allem auf Alleinstehende ohne Kinder und die sehr hohen Einkommen werden vor allem von Verheirateten oder Alleinerziehenden erzielt (jene alleinerziehenden Pflichtigen, die demselben Steuertarif unterliegen wie Eheleute, haben wahrscheinlich tiefere Einkommen; unsere Daten erlauben es jedoch nicht, diese zu unterscheiden). So erzielen 36.77% der Alleinstehenden ohne Kinder (12'455 Pflichtige) ein Einkommen zwischen 0 und 30'000 Franken; bei den Eheleuten oder Alleinstehenden mit Kindern fallen nur 5.64% (1'280 Pflichtige) in diesen Einkommensbereich. Demgegenüber haben nur 2.17% der Alleinstehenden ohne Kinder (736 Pflichtige) ein Einkommen von mindestens 200'000 Franken, verglichen mit 9.72% (2'206 Pflichtige) bei den Eheleuten oder Alleinstehenden mit Kindern (siehe Abbildung 7). Der Median und der Durchschnittswert der Einkommen von Alleinstehenden ohne Kinder (33'869 Pflichtige) liegen bei 40'471 resp. 58'652 Franken, für Eheleute oder Alleinstehende mit Kindern (22'685 Pflichtige) liegen diese Werte bei 83'396 resp. 126'681 Franken, sie sind also rund doppelt so hoch.

Abbildung 7: Unterschiede bei der Einkommensstruktur zwischen Eheleuten/Alleinstehenden mit Kindern und Alleinstehenden ohne Kinder (Reineinkommen)

Die Verteilung der Einkommen von Eheleuten/Alleinstehenden mit Kindern ist auf der linken Seite des Diagramms eingezeichnet, jene für Alleinstehende ohne Kinder auf der rechten Seite. Die horizontale Achse zeigt die Anzahl Steuerpflichtigen und die vertikale Achse die Reineinkommensbereiche von 5000 Franken.



5.2. Die berücksichtigten Einkommensklassen

Die Einkommen (Reineinkommen) werden nach ihrer Bedeutung in 6 Klassen sortiert, mit jeweils 25%, 25%, 25%, 15%, 5% und 5% der Anzahl Einkommen:

- § **Klasse 1** umfasst das erste Viertel der Einkommen, d.h. alle **Einkommen zwischen 0 und 30'954 Franken,**
- § **Klasse 2** umfasst das zweite Viertel der Einkommen, d.h. alle **Einkommen zwischen 30'955 und 55'532 Franken,**
- § **Klasse 3** umfasst das dritte Viertel der Einkommen, d.h. alle **Einkommen zwischen 55'533 und 89'148 Franken,**
- § **Klasse 4** umfasst die 15% darauf folgenden Einkommen, d.h. alle **Einkommen zwischen 89'149 und 141'692 Franken,**
- § **Klasse 5** umfasst die 5% darauf folgenden Einkommen, d.h. alle **Einkommen zwischen 141'693 und 204'043 Franken,**
- § **Klasse 6** umfasst die obersten 5% Einkommen, d.h. alle **Einkommen ab 204'044 Franken.**

Die verschiedenen Einkommensklassen unterscheiden sich in ihren Anteilen am Gesamteinkommen und an den gesamten Steuereinnahmen (siehe Tabelle 3). Die 5% Steuerpflichtigen mit den höchsten Einkommen (Klasse 6, Einkommen ab

204'044 Franken) haben einen Anteil von 34% am gesamten Einkommen und entrichten 45% der Steuern an den Kanton. Die 25% Steuerpflichtigen mit den tiefsten Einkommen (Klasse 1, Einkommen bis 30'954 Franken) haben einen Anteil von 3.9% am gesamten Einkommen und generieren nur 1% der gesamten Steuereinnahmen. Die Auswirkungen der Abzüge auf das Steuersubstrat und auf die Steuereinnahmen werden deshalb stark durch die Pflichtigen der höchsten Einkommensklasse, jedoch kaum durch die Pflichtigen der niedrigsten Einkommensklasse geprägt.

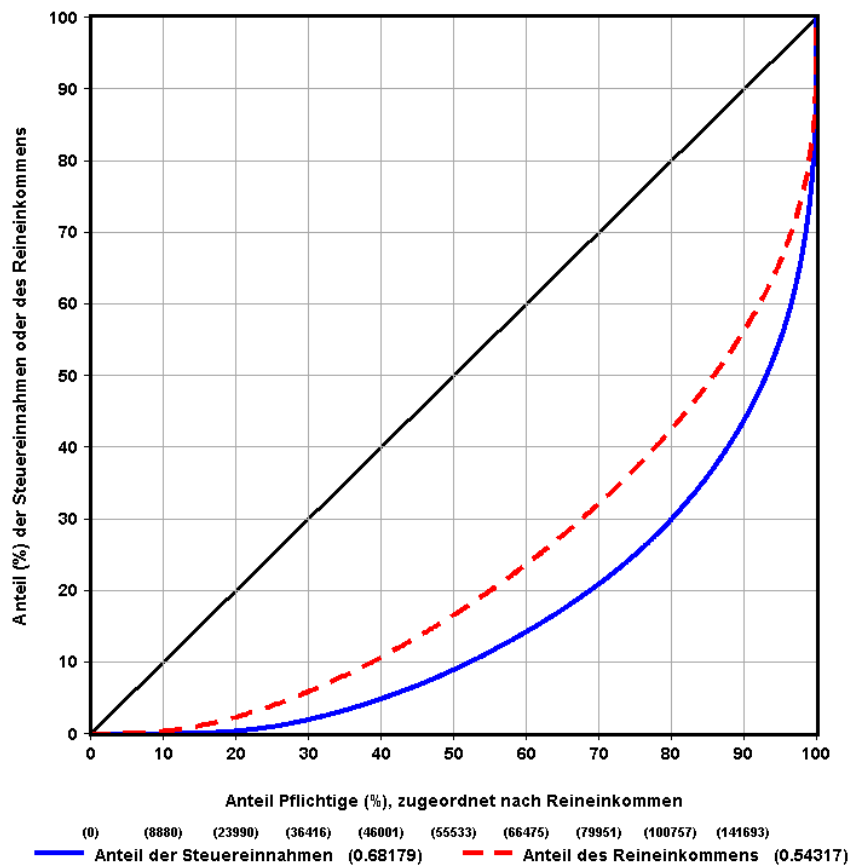
Tabelle 3: Relative Bedeutung der einzelnen Einkommensklassen

Einkommensklasse der Pflichtigen	Anzahl Pflichtige	Anteil Pflichtigen (Kumul.)	Anteil Reineinkommen (Kumul.)	Anteil Steuereinnahmen (Kumul.)
Klasse 1: Alle Pflichtigen mit Reineinkommen bis 30'954 Fr.	14'138	25.0% (25.0%)	3.9% (3.9%)	1.0% (1.0%)
Klasse 2: Alle Pflichtigen mit Reineinkommen von 30'955 Fr. (1. Quartil) bis 55'532 Fr.	14'139	25.0% (50.0%)	12.7% (16.6%)	7.9% (8.9%)
Klasse 3: Alle Pflichtigen mit Reineinkommen von 55'533 Fr. (Median) bis 89'148 Fr.	14'136	25.0% (75.0%)	20.5% (37.0%)	16.1% (25.0%)
Klasse 4: Alle Pflichtigen mit Reineinkommen von 89'149 Fr. (3. Quartil) bis 141'692 Fr.	8'485	15.0% (90.0%)	19.2% (56.2%)	18.7% (43.7%)
Klasse 5: Alle Pflichtigen mit Reineinkommen von 141'693 Fr. (9. Dezil) bis 204'043 Fr.	2'828	5.0% (95.0%)	9.7% (65.9%)	11.2% (55.0%)
Klasse 6: Alle Pflichtigen mit Reineinkommen ab 204'044 Fr. (95. Centil)	2'828	5.0% (100.0%)	34.1% (100.0%)	45.1% (100.0%)

Die ungleiche Verteilung der Einkommen und der Steuern kann ebenfalls anhand der Lorenzkurve der Einkommen und der Kurve für den Anteil an den Steuereinnahmen beobachtet werden (siehe Abbildung 8). Die Lorenzkurve der Einkommen (die gestrichelte rote Linie) zeigt den Anteil in Prozenten der Gesamtsumme der Einkommen, der von x % Steuerpflichtigen mit den tiefsten Einkommen (Prozentsatz auf der horizontalen Achse) erzielt wird. Die Konzentrationskurve der Steuern in Bezug auf das Einkommen (die durchgezogene blaue Linie) zeigt den Anteil in Prozenten der Gesamtsumme der Steuern, der von diesen Steuerpflichtigen bezahlt wird. Wir sehen z.B., dass die 14.1% Pflichtigen mit den höchsten Einkommen (Reineinkommen höher als 120'300 Franken) die Hälfte aller Einkommen generieren, und dass die Hälfte der Kantonssteuern von den 6.9% Pflichtigen mit den höchsten Einkommen (Reineinkommen höher als 171'720 Franken) bezahlt werden.

Abbildung 8: Lorenzkurven des Reineinkommens und Konzentrationskurven der Kantonssteuer

Die Lorenzkurve der Einkommen (die gestrichelte rote Linie) zeigt den Anteil in Prozenten der Gesamtsumme der Einkommen, der von x % Steuerpflichtigen mit den tiefsten Einkommen (Prozentsatz auf der horizontalen Achse) erzielt wird. Die Konzentrationskurve der Steuern in Bezug auf das Einkommen (die durchgezogene blaue Linie) zeigt den kumulierten Anteil der Steuern, der von diesen Steuerpflichtigen bezahlt wird. Beispiel: Die 10% Pflichtigen mit den tiefsten Einkommen (respektive 20%, 30%, 40%, 50%, 60%, 70%, 80%, 90%) generieren 0.4% aller Einkommen (respektive 2.3%, 5.9%, 10.7%, 16.6%, 23.7%, 32.1%, 42.5%, 56.2%) und zahlen 0.002% der gesamten Steuern (respektive 0.4%, 2.0%, 4.9%, 8.9%, 14.2%, 20.9%, 29.9%, 43.7%). Die Einkommen (in Franken), die den verschiedenen Dezilen entsprechen, sind unterhalb der Grafik in Klammern aufgelistet (8'888, 23'998, 36'416, 46'001, 55'533, 66'475, 79'951, 100'757 und 141'693 Franken). Die Koeffizienten (0.543 und 0.682) in den Klammern unterhalb der Grafik entsprechen grafisch der doppelten Fläche zwischen der Winkelhalbierenden und den zwei Kurven. Sie sind Indikatoren für die Konzentration der Einkommen (Gini-Koeffizient) und jener der Steuern in Bezug auf das Einkommen. Die Werte dieser Indikatoren können zwischen 0 und 1 liegen. Je höher der Wert dieser beiden Koeffizienten ist, desto ungleicher sind Einkommen und Steuern verteilt.

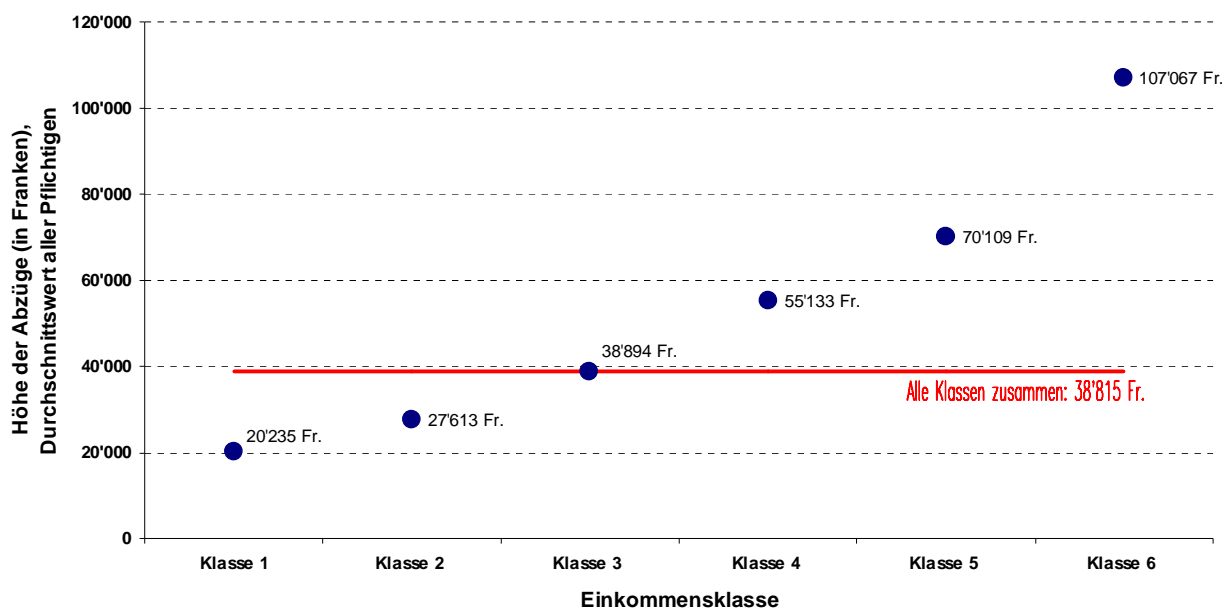


5.3. Die Bedeutung aller Abzüge in Bezug auf das Einkommen

Wenn man die Gesamtsumme der Abzüge pro Steuerpflichtigen nach Einkommensklassen aufschlüsselt, stellt man fest, dass die durchschnittliche Höhe der Abzüge mit steigenden Einkommen zunimmt (siehe Abbildung 9). Die Steuerpflichtigen aus der ersten (niedrigsten) Einkommensklasse (Reineinkommen zwischen 0 und 30'954 Franken) ziehen durchschnittlich 20'235 Franken ab. Jene der sechsten (höchsten) Einkommensklasse (Reineinkommen ab 204'044 Franken) hingegen ziehen durchschnittlich 107'067 Franken ab. Betrachtet man alle Einkommensklassen gemeinsam, beträgt der Durchschnitt der Abzüge 38'815 Franken.

Abbildung 9: Durchschnittswert der Abzüge pro Einkommensklasse

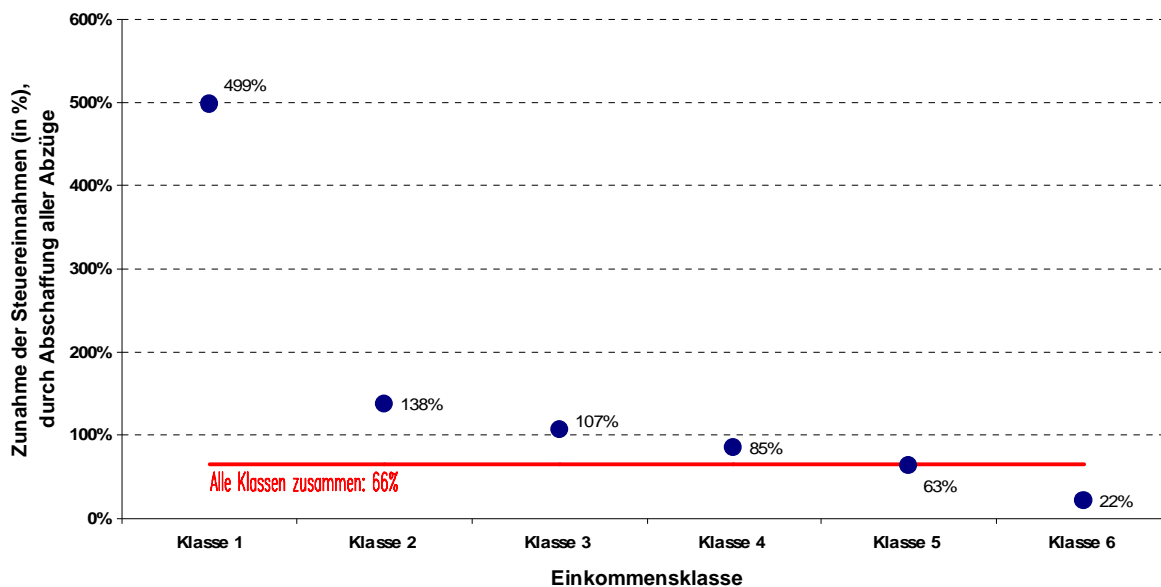
Der Durchschnittswert der Abzüge steigt mit der Höhe der Einkommen der Steuerpflichtigen. In dieser Grafik werden die Mittelwerte (in Franken) aller Abzüge für die verschiedenen Einkommensklassen (siehe dazu Ziffer 5.2) aufgezeigt.



Wenn man hingegen alle Abzüge ersatzlos streicht und die daraus resultierende Erhöhung der Steuereinnahmen analysiert, zeigt sich, dass die Steuereinnahmen aus den höheren Einkommen prozentual weniger stark zunehmen als die der tieferen Einkommen (siehe Abbildung 10). Die Steuereinnahmen aus der zweiten Einkommensklasse (Einkommen zwischen 30'955 und 55'532 Franken) nehmen um 138% zu, wenn alle Abzüge gestrichen werden. Für jene der sechsten Einkommensklasse (Einkommen ab 204'044 Franken) erhöhen sich die Einnahmen aus der Kantonssteuer um lediglich 22%. Betrachtet man alle Einkommensklassen gemeinsam, nehmen die Steuereinnahmen bei ersatzloser Streichung aller Abzüge um 66% zu. Die sehr starke Erhöhung der Steuereinnahmen für die erste Einkommensklasse (+499%) ist nicht sehr aussagekräftig, da diese Klasse nur für geringe Einnahmen verantwortlich ist (lediglich 1% der Steuereinnahmen wird von dieser Einkommensklasse generiert; siehe Ziffer 5.2).

Abbildung 10: Prozentuale Erhöhung der Kantonssteuer pro Einkommensklasse bei ersatzloser Streichung aller Abzüge

In dieser Grafik wird die prozentuale Erhöhung der Steuereinnahmen für die einzelnen Einkommensklassen (siehe Ziffer 5.2) aufgezeigt, die aufgrund einer ersatzlosen Abschaffung aller Abzüge entstehen würde. Je höher das Einkommen, desto geringer ist die prozentuale Erhöhung der Steuereinnahmen aus der jeweiligen Einkommensklasse.



5.4. Die Bedeutung der einzelnen Abzüge im Verhältnis zum Einkommen

In diesem Abschnitt werden der Durchschnittswert jedes Abzugs pro Einkommensklasse (siehe Ziffer 5.4.1) und die Auswirkungen jedes Abzugs (bzw. der 22 Hauptabzüge) auf den Steuerbetrag pro Einkommensklasse (siehe Ziffer 5.4.2) berechnet. Die Tabelle 4 gibt die Resultate dazu, und die Abbildungen 11 und 12 zeigen diese in grafischer Form. Die Abzüge werden gemäss ihrem Durchschnittswert über alle Klassen in abnehmender Folge aufgelistet (Reihenfolge analog zu Ziffer 4.2).

Tabelle 4: Bedeutung der einzelnen Abzüge pro Einkommensklasse

Abzüge	Durchschnitt aller Pflichtigen (in Franken)							Zunahme der Steuer (in %) durch Abschaffung der Abzüge						
	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Klasse 5	Klasse 6	Alle	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Klasse 5	Klasse 6	Alle
Persönlicher Abzug	7'904	9'946	14'488	17'341	18'143	18'497	12'518	115.36%	42.54%	36.27%	25.36%	16.01%	3.90%	18.64%
Schuldzinsen	1'142	1'811	4'007	8'924	14'134	29'500	5'261	22.58%	8.23%	10.40%	13.22%	12.37%	6.01%	9.12%
Zinsen/Versicher.	2'333	3'923	4'997	6'010	6'359	6'636	4'364	37.53%	16.82%	12.41%	8.73%	5.53%	1.40%	6.59%
Liegenschaftskost.	2'085	1'709	2'494	5'078	8'588	21'310	3'829	54.04%	8.17%	6.52%	7.54%	7.45%	4.32%	6.42%
Säule 3a	269	1'176	2'464	4'548	6'358	5'940	2'274	5.89%	5.61%	6.51%	6.74%	5.52%	1.25%	3.99%
Pauschale Beruf	894	1'436	2'291	3'329	3'816	3'596	2'025	12.96%	6.53%	5.72%	4.88%	3.30%	0.76%	3.19%
Fahrkosten	657	1'642	2'072	2'580	3'130	2'606	1'766	12.91%	7.78%	5.29%	3.80%	2.70%	0.55%	2.86%
Verpflegung	777	1'573	2'009	2'313	2'418	2'137	1'664	12.80%	7.46%	5.11%	3.40%	2.09%	0.45%	2.61%
Unterhaltsbeiträge	374	857	936	1'219	1'740	4'700	1'047	11.49%	4.71%	2.82%	1.91%	1.43%	0.93%	1.88%
Zweitverdiener	47	242	1'038	1'753	1'916	1'544	767	0.22%	0.67%	2.31%	2.46%	1.69%	0.33%	1.23%
Vermögenskosten	155	251	373	629	1'315	5'553	633	2.04%	1.05%	0.94%	0.92%	1.11%	1.11%	1.05%
Mietzins	597	1'273	0	0	0	0	468	10.26%	5.38%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.53%
Krankheits-/Unfall	850	337	241	143	134	50	388	13.71%	1.44%	0.60%	0.20%	0.12%	0.01%	0.40%
Kinderbetreuung	160	409	600	0	0	0	292	0.09%	0.70%	0.96%	0.00%	0.00%	0.00%	0.21%
Zuwendungen	38	121	212	391	612	2'193	291	0.74%	0.54%	0.54%	0.57%	0.52%	0.44%	0.50%
Weiterbildung	197	335	265	327	470	310	287	4.56%	1.68%	0.72%	0.49%	0.41%	0.06%	0.46%
Behinderung	861	94	64	55	35	190	274	13.37%	0.44%	0.17%	0.08%	0.03%	0.04%	0.23%
AHV-/IV-Renten	686	204	0	0	0	0	222	11.31%	0.84%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.18%
Anderer Berufskost.	67	88	139	219	533	1'524	209	1.15%	0.43%	0.37%	0.32%	0.46%	0.31%	0.36%
Wochenaufenthalt	119	118	88	108	207	361	125	2.74%	0.61%	0.25%	0.16%	0.17%	0.07%	0.20%
Unterstützung	13	55	106	143	181	231	86	0.14%	0.23%	0.27%	0.21%	0.15%	0.05%	0.14%
Anderer Abzüge	13	12	12	24	21	189	23	0.09%	0.06%	0.03%	0.04%	0.02%	0.04%	0.04%
Alle Abzüge	20'235	27'613	38'894	55'133	70'109	107'067	38'815	498.57%	138.21%	106.63%	84.61%	62.78%	21.66%	65.64%

5.4.1. Der Durchschnittswert jedes Abzugs pro Einkommensklasse

Einzel betrachtet steigen die Abzüge mit der Höhe der Einkommen. Ausnahmen dazu bilden die Sozialabzüge, die nur jenen Steuerpflichtigen gewährt werden, deren Einkommen 52'000 Franken (AHV-/IV-Rentenabzug oder Mietzinsabzug) oder 72'000 Franken (Kinderbetreuungsabzug) nicht übersteigt, sowie die Krankheits- oder Unfallkosten und die behinderungsbedingten Kosten.

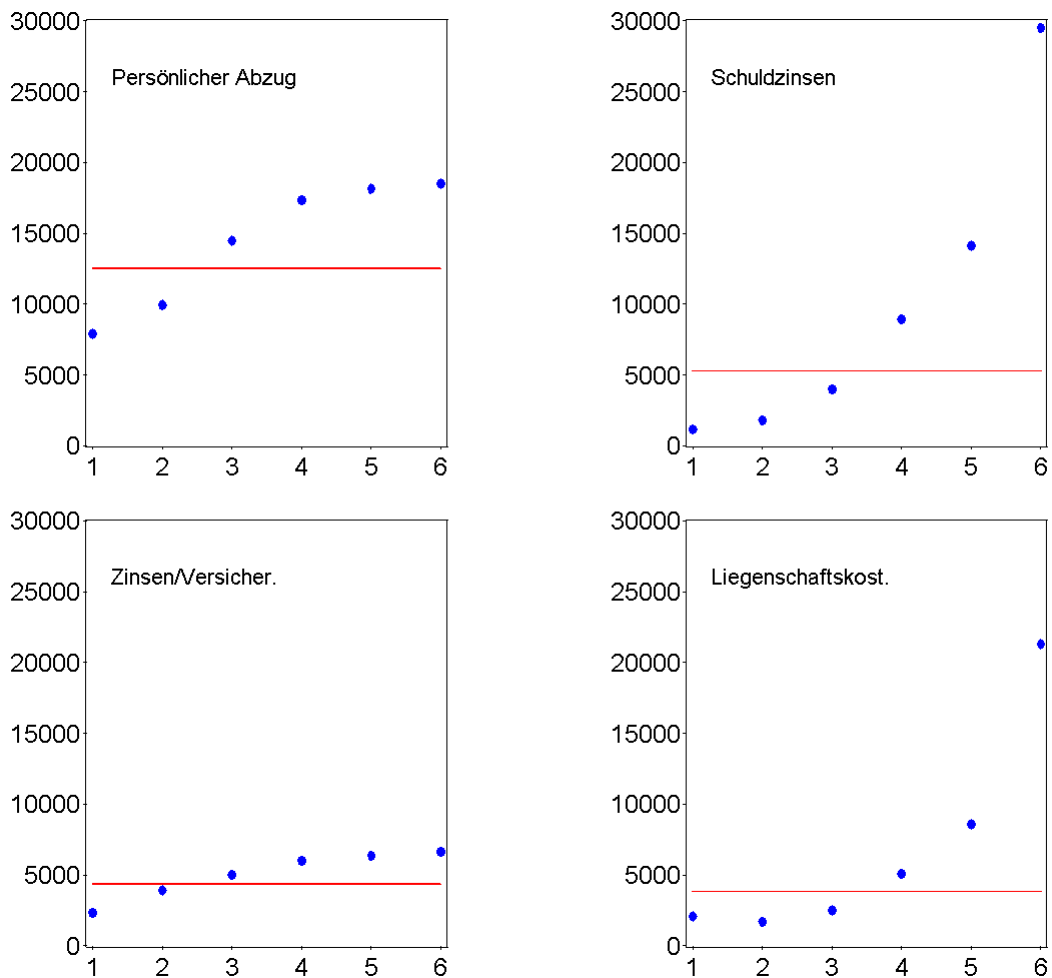
Bei den 5% Steuerpflichtigen mit den höchsten Einkommen weisen die nicht begrenzten Abzüge (ausgenommen die Abzüge für Fahrkosten oder für Weiterbildungs- und Umschulungskosten) sehr viel höhere Durchschnittswerte auf als für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Bei diesen wohlhabenden Steuerpflichtigen sind die Abzüge für Schuldzinsen durchschnittlich 5.6 Mal höher als für den Durchschnitt aller Steuerpflichtigen; die Abzüge für Liegenschaftskosten sind 5.6 Mal, die Abzüge für Unterhaltsbeiträge 4.5 Mal, die Abzüge für Vermögensverwaltungskosten 8.8 Mal, die Abzüge für Unterhaltsbeiträge und gemeinnützige Zuwendungen 7.5 Mal, die Abzüge für die "anderen Berufsauslagen" 7.3 Mal, die Abzüge für Wochenaufenthaltskosten 2.9 Mal und die "anderen Abzüge" 8.1 Mal höher.

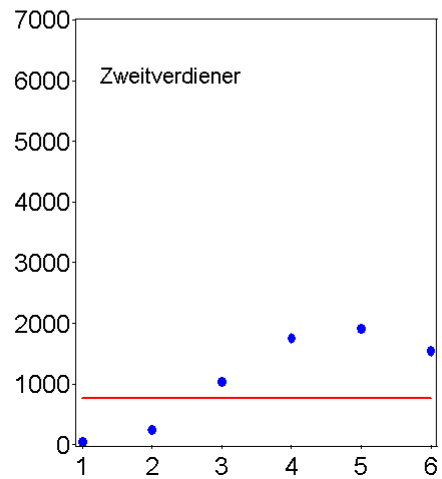
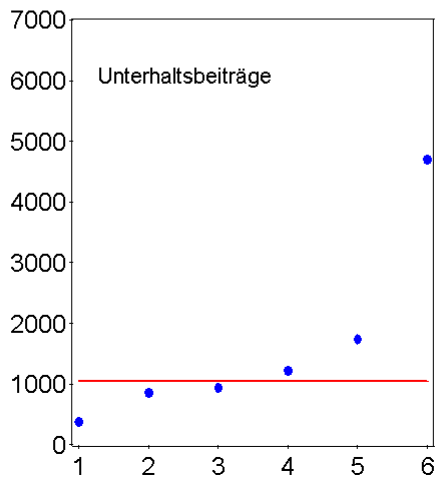
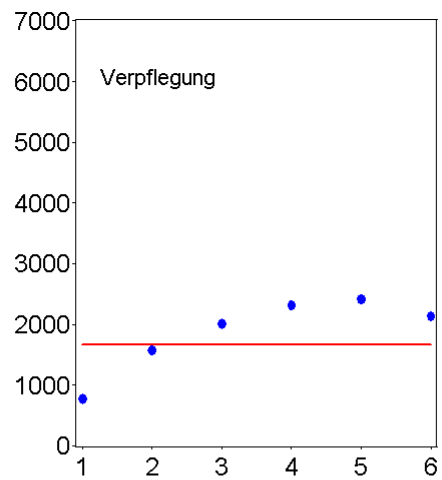
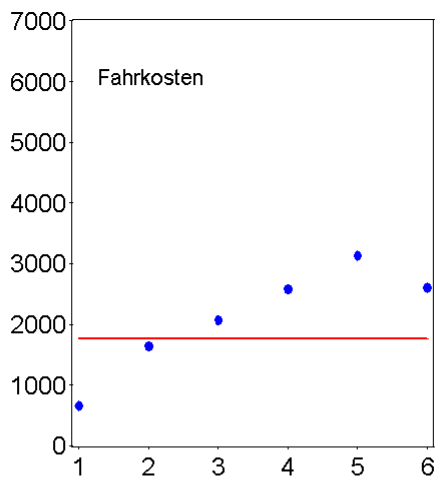
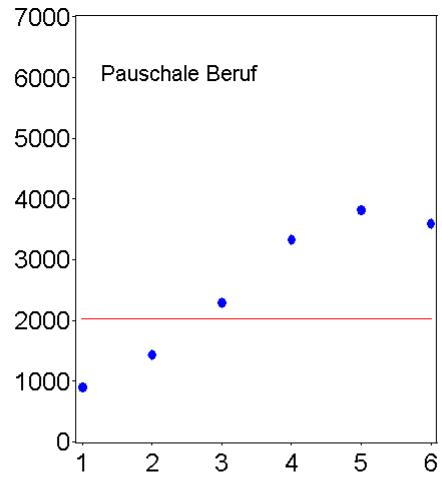
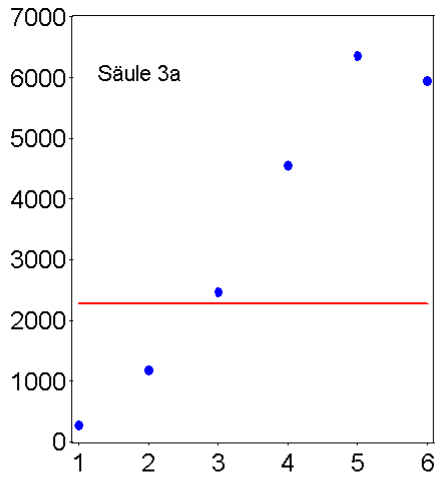
Die übrigen Abzüge (begrenzte Abzüge sowie Abzüge für Fahrkosten und für Weiterbildungs- und Umschulungskosten) weisen einen nur leicht höheren Mittelwert

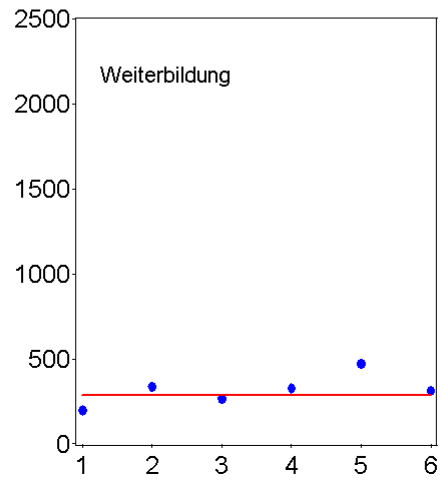
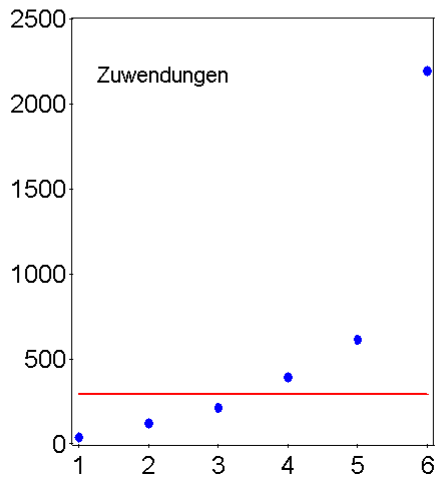
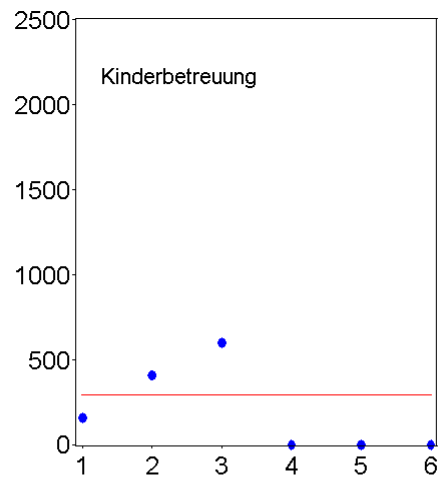
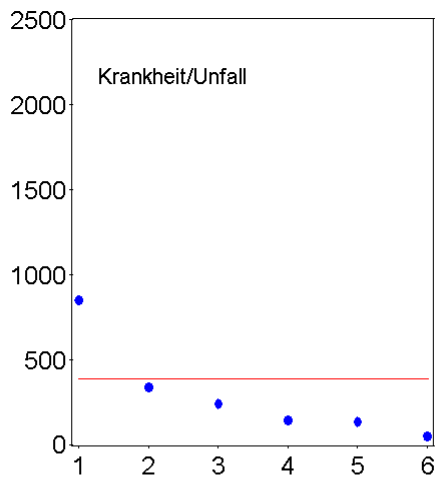
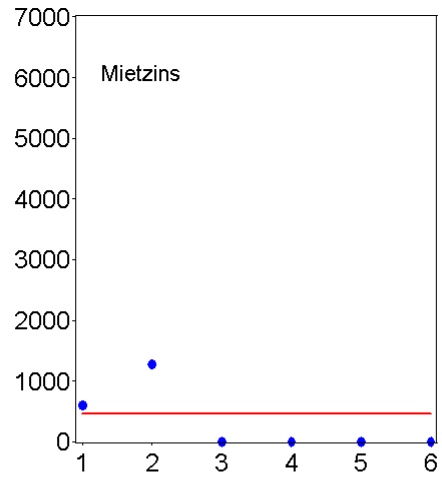
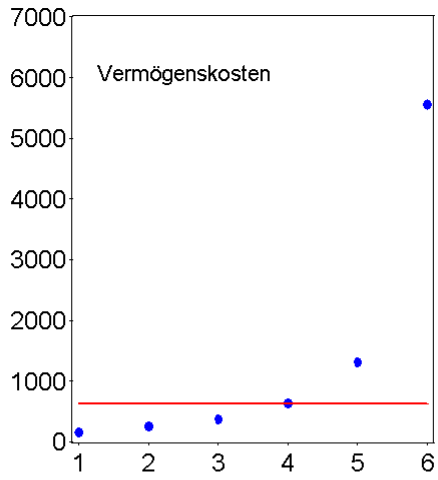
für die höchste Einkommensklasse auf (persönlicher Abzug, Abzug für Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien, Unterstützungsabzug), oder sogar einen etwas tieferen Wert (Beiträge an die Säule 3a, Berufskostenpauschale, Fahrkosten, auswärtige Verpflegung, Zweitverdienerabzug, Weiterbildungs- und Umschulungskosten).

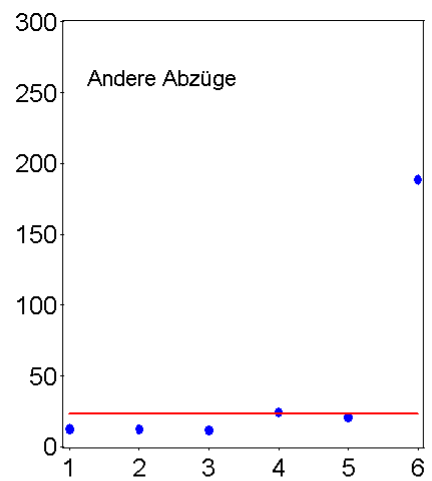
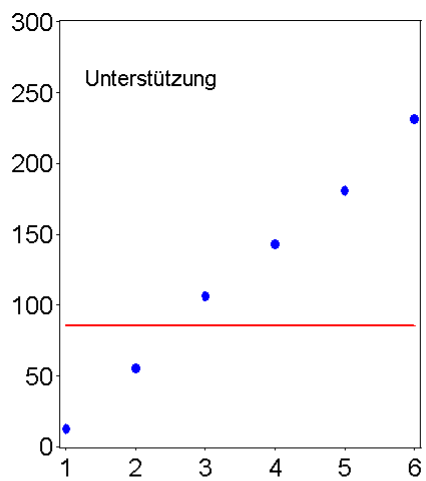
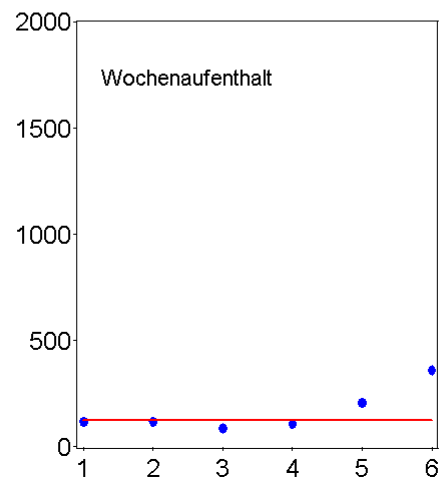
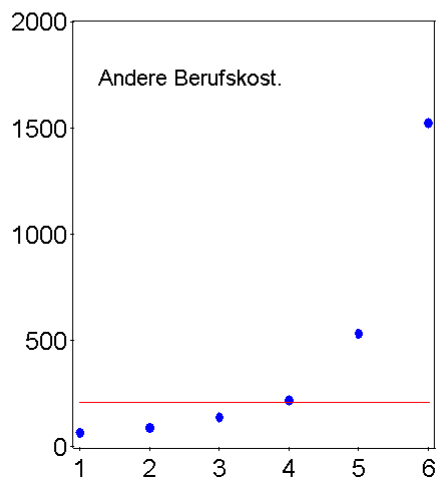
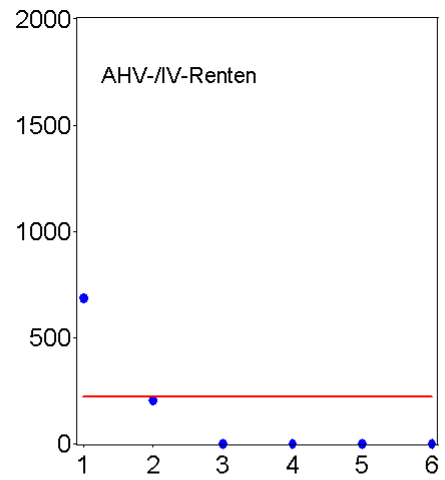
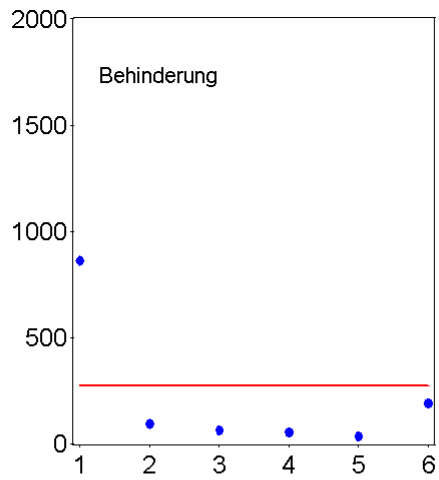
Abbildung 11: Durchschnittswert jedes Abzugs pro Einkommensklasse

Die sechs Einkommensklassen sind auf der horizontalen Achse und die Frankenbeträge der Abzüge auf der vertikalen Achse eingezeichnet. Zwecks besserer Veranschaulichung der einzelnen Abzüge können die Einheiten auf der vertikalen Achse variieren. Die blauen Punkte zeigen die Durchschnittswerte der Abzüge für jede Einkommensklasse. Die rote Linie zeigt den Mittelwert für alle Einkommensklassen (Spalte (3) in Tabelle 2). Die Diagramme sind nach durchschnittlicher Höhe der Abzüge angeordnet (in abnehmender Folge, Einteilung analog zu Ziffer 4.2).







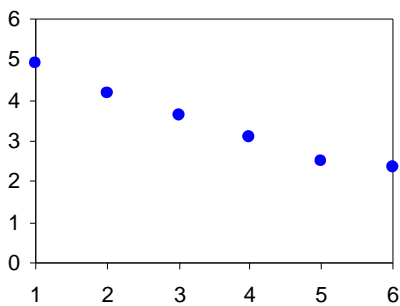


5.4.2. Die Auswirkungen auf die Steuerlast pro Einkommensklasse

Die Auswirkungen der Abzüge auf die Steuerlast hängen von der Einkommensklasse ab. Abbildung 12 zeigt die prozentuale Erhöhung des Steuerbetrags bei ersatzloser Streichung der jeweiligen Abzüge pro Einkommensklasse auf. Der Effekt auf die erste Einkommensklasse ist aufgrund der geringen Frankenbeträge, die diese Klasse betreffen, nicht sonderlich aussagekräftig. Deshalb werden in der Abbildung die Prozentwerte für diese Einkommensklasse nicht aufgelistet, wenn sie im Vergleich zu den anderen Einkommensklassen sehr hoch sind.

Es lassen sich im Wesentlichen vier Profile unterscheiden:

Profil 1

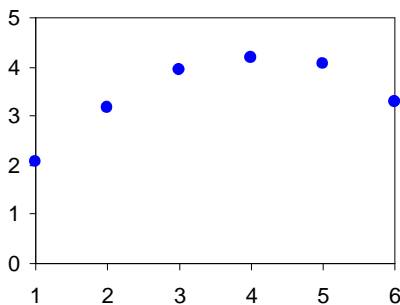


- **Profil 1**

Je höher das Einkommen, desto weniger mindert der Abzug die Steuerlast.

Dies betrifft die meisten Abzüge: Den persönlichen Abzug, die Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien, die Berufskostenpauschale, die Fahrkosten, die auswärtige Verpflegung, die Unterhaltsbeiträge, die Krankheits- oder Unfallkosten, den Abzug für Weiterbildung/Umschulung und die Kosten für Wochenaufenthalt.

Profil 2

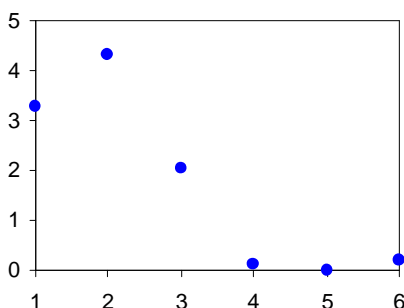


- **Profil 2**

Der Abzug mindert vor allem bei den mittleren Einkommen die Steuerlast.

Dies betrifft die Abzüge für Schuldzinsen, Liegenschaftskosten, Beiträge an die Säule 3a, sowie den Zweitverdienerabzug.

Profil 3

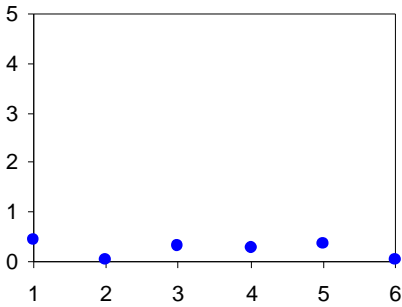


- **Profil 3**

Der Abzug verkleinert vor allem bei den tiefen Einkommen die Steuerlast.

Dies gilt für den Mietzinsabzug, den Kinderbetreuungsabzug, den AHV-/IV-Rentenabzug und den Unterstützungsabzug.

Profil 4



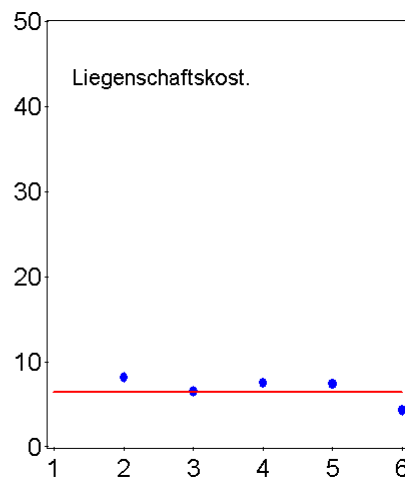
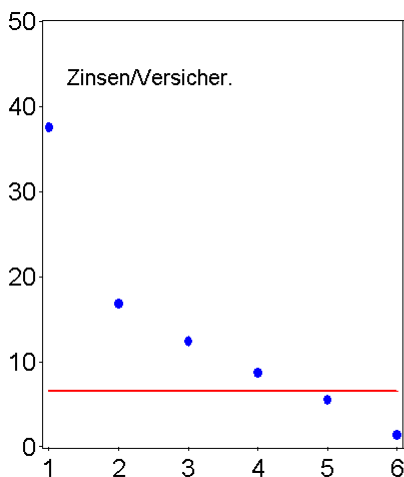
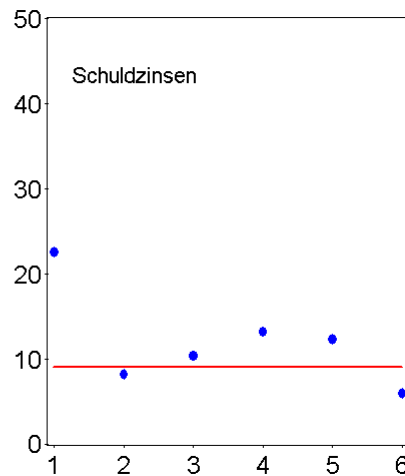
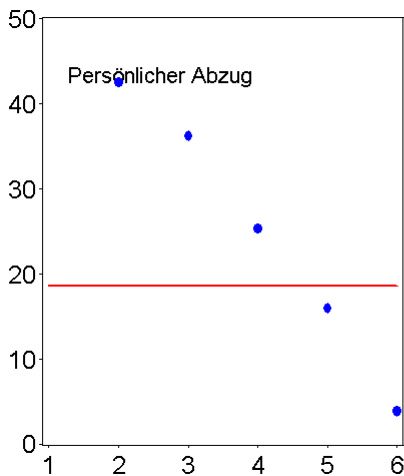
• **Profil 4**

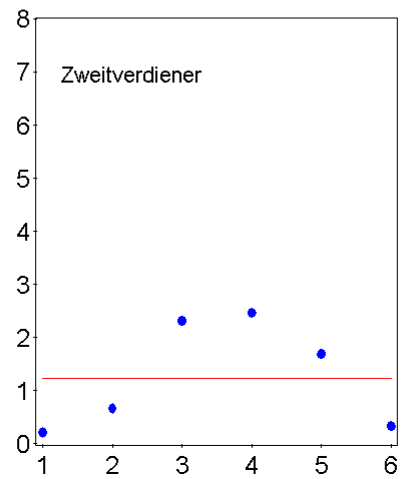
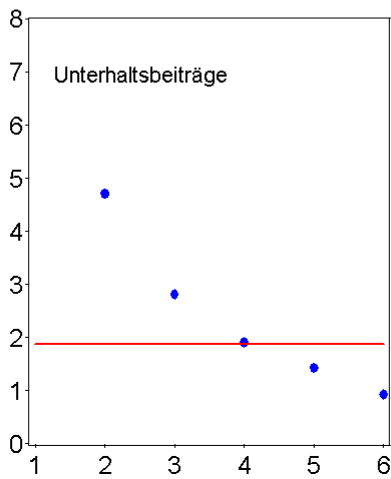
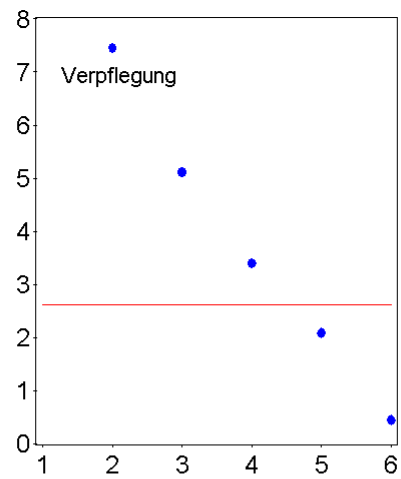
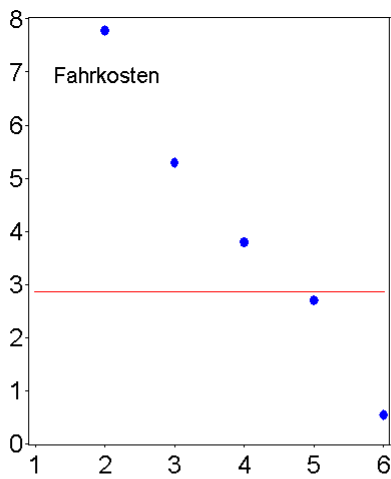
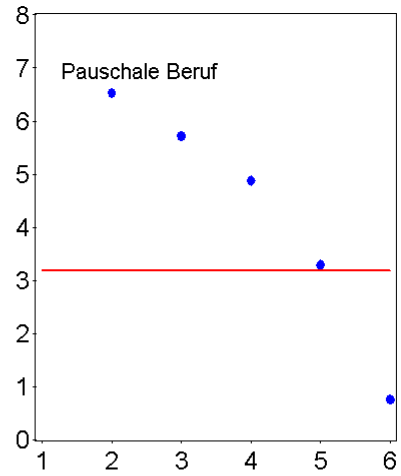
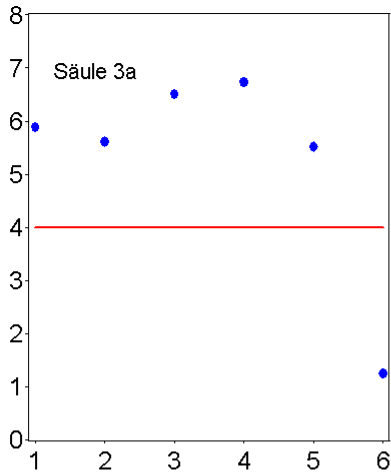
Der Abzug verändert die Steuerlast nur geringfügig, und dies für alle Einkommensklassen (ausser vielleicht für die erste Klasse).

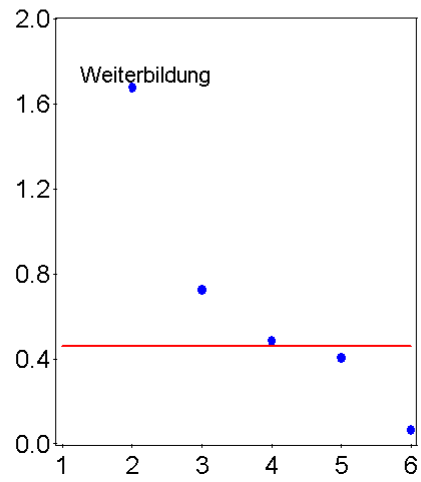
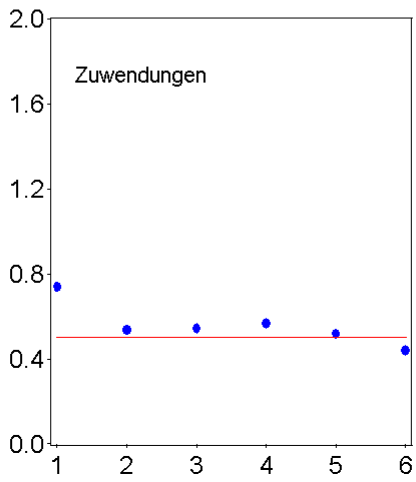
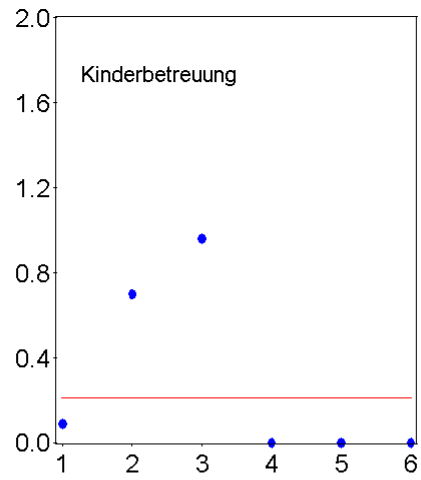
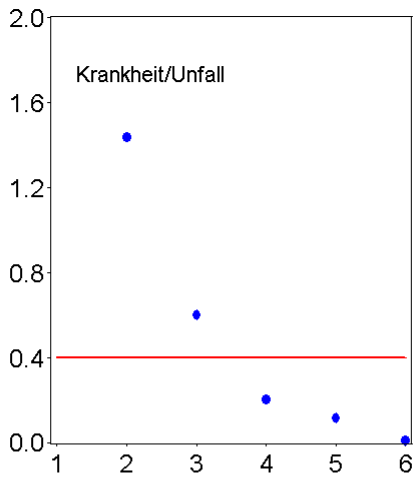
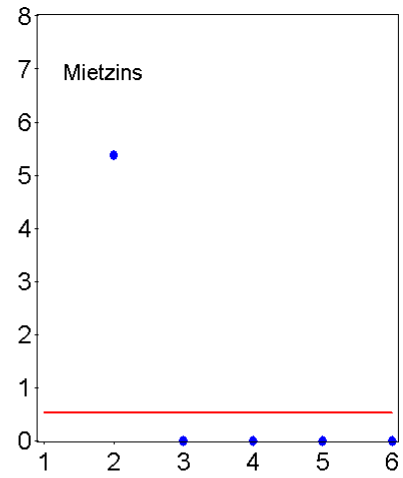
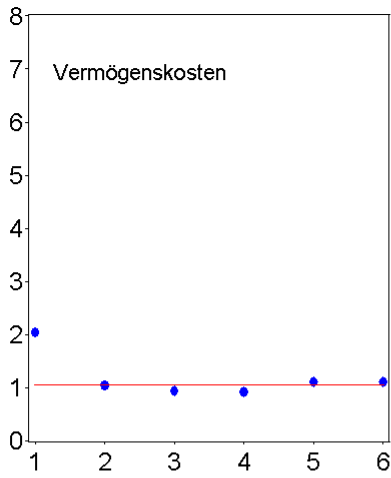
Dies gilt für die Abzüge für Vermögensverwaltungskosten, gemeinnützige Zuwendungen, behinderungsbedingte Kosten, "andere Berufsauslagen" und "andere Abzüge".

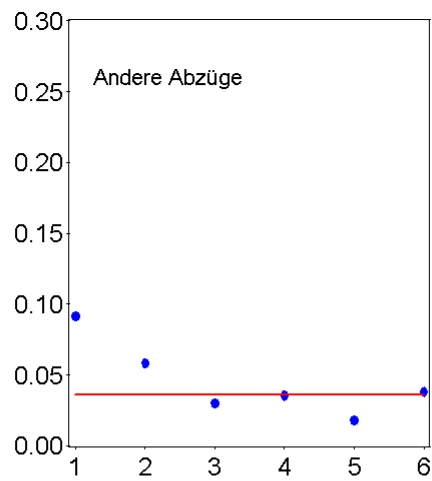
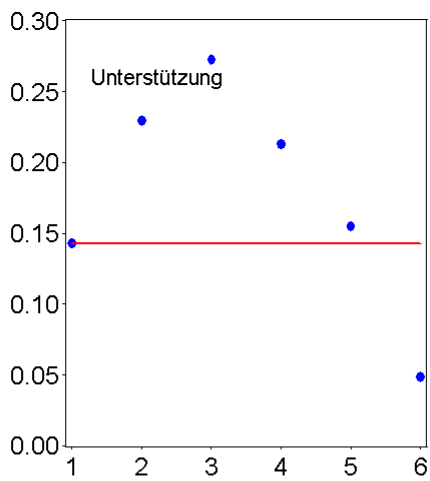
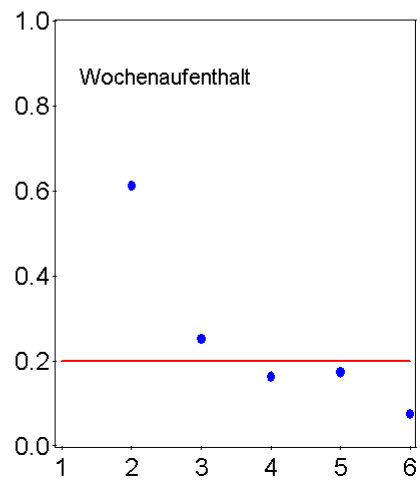
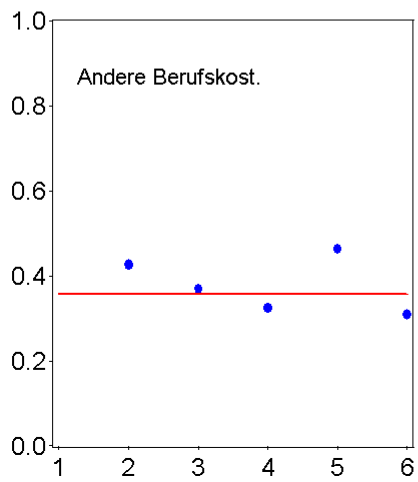
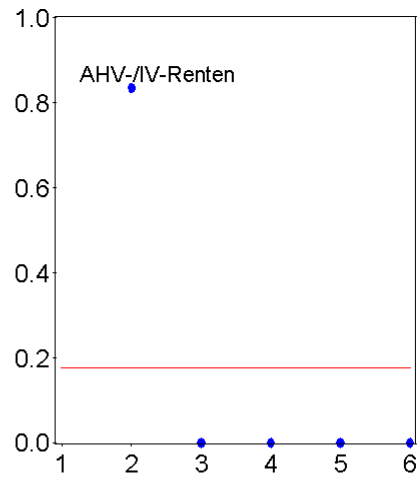
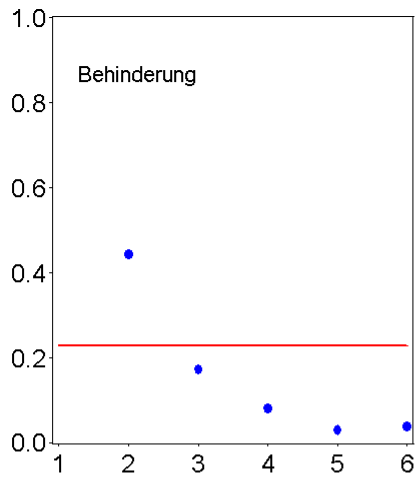
Abbildung 12: Erhöhung der Kantonssteuer pro Einkommensklasse bei ersatzloser Streichung der Abzüge

Die sechs Einkommensklassen sind auf der horizontalen Achse eingezeichnet, und die prozentuale Erhöhung des Steuerbetrags bei ersatzloser Abschaffung des Abzugs ist auf der vertikalen Achse ersichtlich. Die blauen Punkte zeigen den prozentualen Anstieg des Steuerbetrags für die einzelnen Einkommensklassen. Zwecks besserer Veranschaulichung der Unterschiede zwischen den Einkommensklassen kann die Skala der vertikalen Achse variieren. Der Wert für die erste Einkommensklasse wird nicht angezeigt, wenn dieser den Maximalwert der Skala übersteigt. Die rote Linie zeigt den gemeinsamen Mittelwert der prozentualen Erhöhung des Steuerbetrags für alle Einkommensklassen. Die Diagramme sind nach durchschnittlicher Höhe der Abzüge angeordnet (in abnehmender Folge, Einteilung analog zu Abbildung 11).









6. Die Auswirkungen der Abzüge auf die Progressivität der Steuer

In diesem Abschnitt werden die effektiven Steuersätze, definiert als Verhältnis zwischen der Kantonssteuer und dem Bruttoeinkommen, d.h. dem Einkommen vor Geltendmachung der verschiedenen Abzüge, untersucht. Nicht in diesem Bruttoeinkommen enthalten sind die Beiträge an die 1. und 2. Säule, die Kosten in Verbindung mit Nebenerwerbstätigkeit, sowie alle nicht besteuerten Einkommenselemente wie Kapitalgewinne, Sozialhilfe oder die Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Die effektiven Steuersätze für Verheiratete und für Alleinerziehende einerseits und für Alleinstehende andererseits werden separat betrachtet, weil für diese zwei Gruppen unterschiedliche Steuertarife angewendet werden.

In Abbildung 13 wird die Verteilung der effektiven Steuersätze pro Bruttoeinkommensklasse für Klassenbreiten von 5'000 Franken dargestellt (siehe "Box-plots" in hellbraun). Für die verschiedenen Einkommensklassen werden der Median (dargestellt durch einen Strich), der Durchschnittswert (dargestellt durch ein Kreuz; aufgrund einiger tiefer effektiven Steuersätze die den Durchschnittswert "nach unten ziehen", ist er normalerweise tiefer als der Median), sowie die Werte des unteren und des oberen Quartils (dargestellt durch die unteren und die oberen Kanten der Balken) gezeigt. Innerhalb der einzelnen Einkommensklassen variieren die effektiven Steuersätze aufgrund von unterschiedlichen Abzügen, welche die Steuerpflichtigen geltend machen, aufgrund des leichten Anstiegs der durchschnittlichen statutarischen Steuersätze und aufgrund der Minderung der steuerbaren Einkommen von gewissen Steuerpflichtigen im Vergleich zum satzbestimmenden Einkommen (bei Steuerpflichtigen, die einen Teil ihres Einkommens im Ausland versteuern).

Zum Vergleich wird in der Abbildung auch die Verteilung der effektiven Steuersätze pro Einkommensklasse bei ersatzloser Streichung aller Abzüge (ohne Anpassung des Tarifs) aufgezeigt (siehe "Box-plots" in hellblau). Die Abweichung der effektiven Steuersätze innerhalb einer Einkommensklasse ist hier geringer, die Werte liegen sehr nahe bei den durchschnittlichen statutarischen Steuersätzen. Eine geringe Abweichung innerhalb der Einkommensklassen ist möglich aufgrund eines leichten Anstiegs der durchschnittlichen statutarischen Steuersätze und der Minderung der steuerbaren Einkommen von gewissen Steuerpflichtigen im Vergleich zum satzbestimmenden Einkommen.

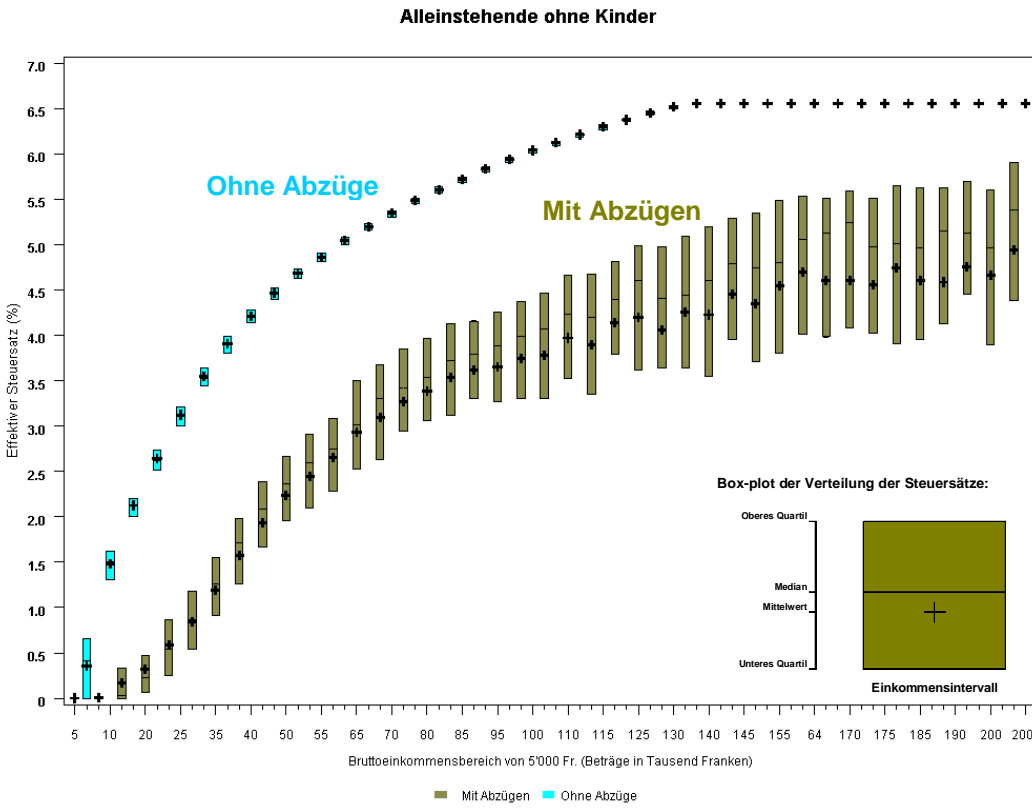
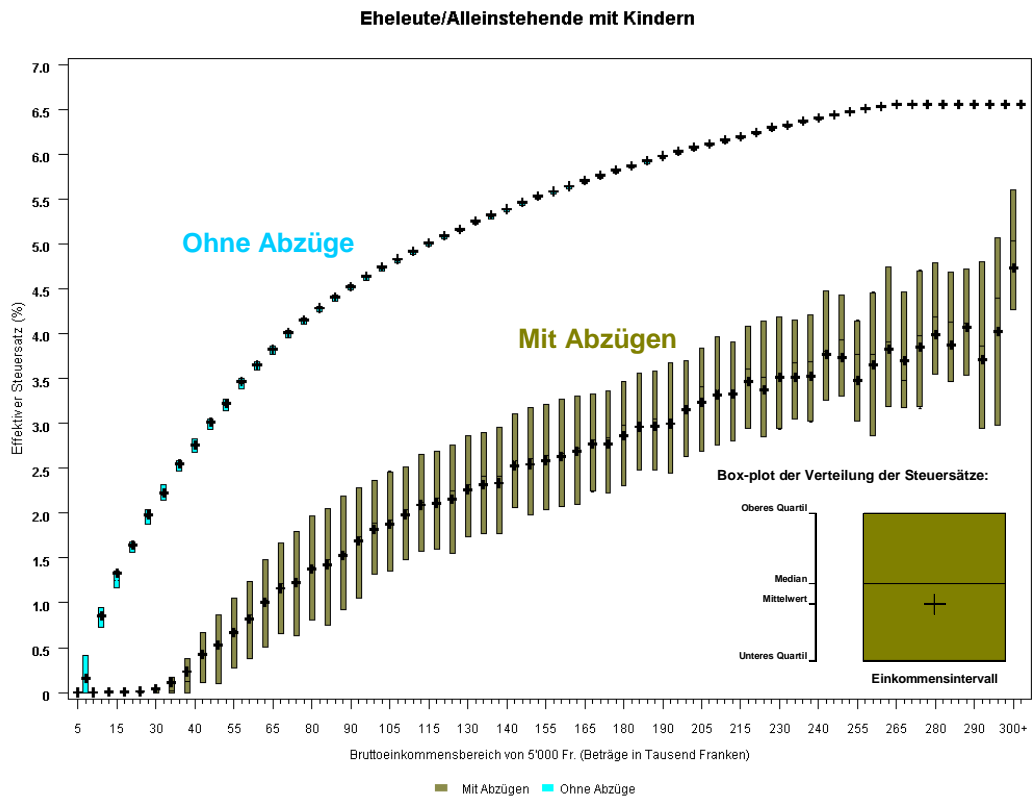
Folgendes fällt auf:

- § Bei tiefen und mittleren Einkommen (insbesondere bei Eheleuten und Alleinstehenden mit Kindern) steigt der effektive Steuersatz im aktuellen System tendenziell weniger stark an als in einem System ohne jegliche Abzüge.
- § Bei hohen Einkommen ist der Effekt umgekehrt: Der effektive Steuersatz steigt im aktuellen Besteuerungssystem tendenziell stärker an als in einem System ohne Abzüge.

Anders gesagt tendieren die Abzüge dazu, die Progressivität der Steuern bei tiefen und mittleren Einkommen zu mindern, bei den hohen Einkommen hingegen zu erhöhen.

Abbildung 13: Entwicklung der effektiven Steuersätze nach Bruttoeinkommen in einem System mit bzw. ohne Abzüge

Die Verteilung der effektiven Steuersätze für die verschiedenen Einkommensstufen wird anhand von Box-plots aufgezeigt. Die Box-plots stellen den Median (Zentralwert), den Durchschnittswert und das untere und das obere Quartil der Steuersätze dar.

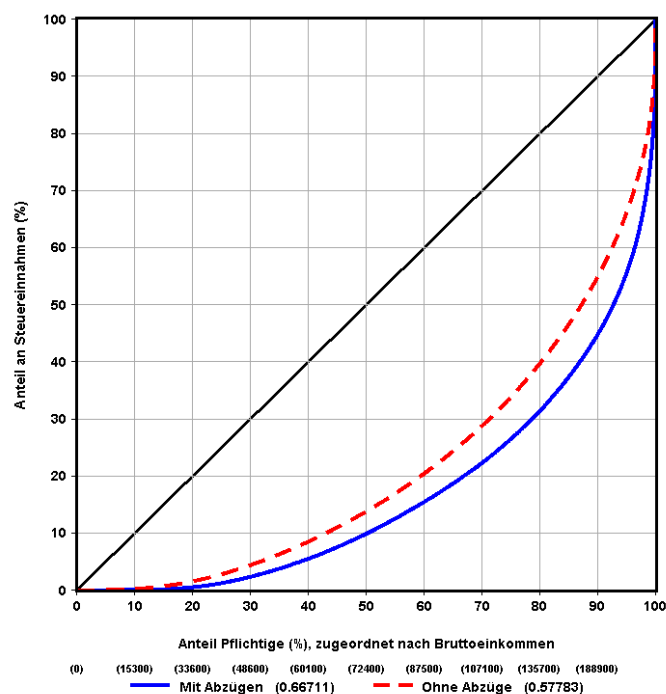


Die Konzentrationskurven der Steuern in Bezug auf das Bruttoeinkommen in einem System mit oder ohne Abzüge werden in Abbildung 14 gezeigt⁹. Berechnet man den Anteil an den Steuereinnahmen, der von den $(100-\alpha)\%$ Steuerpflichtigen mit den höchsten Bruttoeinkommen bezahlt wird, stellt man fest, dass dieser beim aktuellen Steuersystem höher ist, als wenn alle Abzüge gestrichen würden. Man kann also sagen, dass insgesamt **die Progressivität der Steuern durch die Abzüge erhöht wird**.

Der Indikator der Konzentration der Steuer im Verhältnis zum Bruttoeinkommen entspricht grafisch der doppelten Fläche zwischen der Winkelhalbierenden und der Konzentrationskurve. Der Wert dieses Indikators kann zwischen 0 und 1 liegen. Je höher dieser Wert ist, desto mehr ist die Verteilung der Steuern auf die höchsten Einkommen konzentriert und desto höher ist die Progressivität der Steuer. Mit diesem Indikator können wir also die Auswirkungen der Abzüge auf die Progressivität der Steuern messen: Er beträgt 0.66707, wenn alle Abzüge berücksichtigt werden, und 0.57782, wenn alle Abzüge gestrichen werden. Die Abzüge führen also zu einer Zunahme dieses Indikators, was eine Erhöhung der Progressivität der Steuer durch die Abzüge anzeigt.

Abbildung 14: Vergleich der Konzentrationskurven der Steuer mit und ohne Abzüge in Bezug auf das Bruttoeinkommen

Die Konzentrationskurven zeigen den Anteil an den gesamten Steuereinnahmen, der von den $\alpha\%$ Steuerpflichtigen mit den tiefsten Bruttoeinkommen (Prozentsatz auf der horizontalen Achse) bezahlt wird. Die aktuelle Konzentrationskurve ist blau eingezeichnet (die durchgezogene blaue Linie). Die Konzentrationskurve, die bei Abschaffung aller Abzüge und ohne Kompensation bei den Tarifen (oder durch eine lineare Herabsetzung des Tarifs) entstehen würde, ist rot eingezeichnet (die gestrichelte rote Linie). Unterhalb der Grafik sind die Bruttoeinkommen (in Franken,) die den verschiedenen Dezilen entsprechen, in Klammern aufgeführt (15'300, 33'600, 48'600, 60'100, 72'400, 87'500, 107'100, 135'700 und 188'900 Franken). Die Koeffizienten (0.66707 und 0.57782) in den Klammern unterhalb der Grafik entsprechen grafisch der doppelten Fläche zwischen der Winkelhalbierenden und den zwei Kurven. Sie sind Indikatoren für die Konzentration der Steuern in Bezug auf das Bruttoeinkommen. Die Werte dieser Indikatoren können zwischen 0 und 1 liegen. Je höher diese Werte sind, desto mehr konzentriert sich die Verteilung der Steuern auf die höchsten Einkommen, und desto höher ist auch die Progressivität der Steuern.



⁹Vgl. dazu die analoge Darstellung für die Konzentrationskurve der Steuer in Bezug auf das Reineinkommen in Abbildung 7.

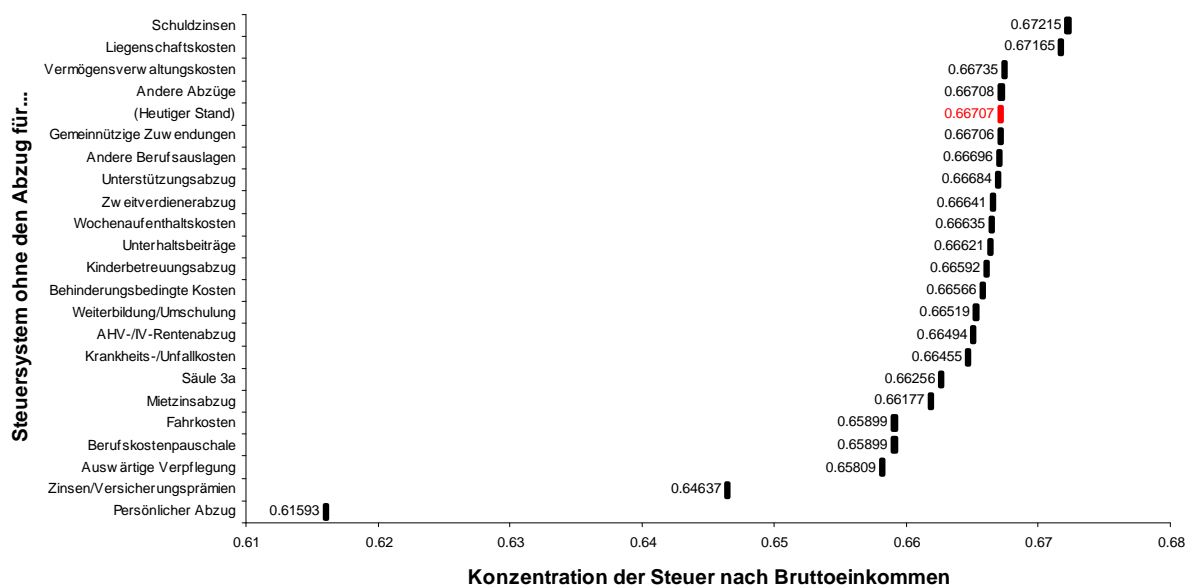
In Abbildung 15 sieht man den Effekt der verschiedenen Abzüge auf die Progressivität der Steuern, indem die Konzentration der Steuern in Bezug auf das Bruttoeinkommen des aktuellen Steuersystems (0.66707, der Wert in rot) mit der Konzentration, die aus einer Abschaffung (ohne Tarifkompensation oder durch eine lineare Herabsetzung des Tarifs) einzelner Abzüge resultieren würde, vergleicht.

Die Konzentration der Steuer erhöht sich bei der Abschaffung der Abzüge in vier Fällen: Bei Streichung des Abzugs für Schuldzinsen (die Konzentration steigt auf 0.67215), Liegenschaftskosten (die Konzentration steigt auf 0.67165) und, in geringerem Mass, bei Streichung des Abzugs für Vermögensverwaltungskosten (die Konzentration steigt auf 0.66735) oder der "anderen Abzüge" (die Konzentration steigt auf 0.66708). Jeder **dieser vier Abzüge senkt also die Progressivität der Steuer im aktuellen Steuersystem.**

Die Konzentration der Steuer sinkt mit der Abschaffung des Abzugs in den 18 anderen Fällen, vor allem beim persönlichen Abzug (die Konzentration sinkt auf 0.61593), dem Abzug der Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien (die Konzentration sinkt auf 0.64637), dem Abzug für auswärtige Verpflegung (die Konzentration sinkt auf 0.65809), der Berufskostenpauschale (die Konzentration sinkt auf 0.65899) und dem Abzug für Fahrkosten (die Konzentration sinkt auf 0.65899). **Jeder dieser 18 Abzüge erhöht also die Progressivität der Steuer im aktuellen System.**

Abbildung 15: Konzentration der Steuer in Bezug auf das Bruttoeinkommen im Falle einer ersatzlosen Abschaffung jedes Abzugs

Je mehr die Konzentration der Steuer im Vergleich zum aktuellen System (Wert in rot) bei der Abschaffung eines Abzugs sinkt, desto stärker nimmt die Progressivität durch den Abzug im aktuellen System zu. Dies ist vor allem beim persönlichen Abzug, dem Abzug der Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien, dem Abzug für auswärtige Verpflegung, der Berufskostenpauschale und dem Abzug für Fahrkosten der Fall. Umgekehrt entspricht eine Erhöhung der Konzentration einer Verminderung der Progressivität durch den Abzug im aktuellen System. Dies ist der Fall für den Abzug der Schuldzinsen, die Liegenschaftskosten und, in geringerem Mass, die Vermögensverwaltungskosten und die "anderen Abzüge".



7. Die höchsten Abzüge

Gewisse Abzüge sind von Gesetzes wegen mit Maximalbeträgen begrenzt (vgl. die Maximalbeträge in der Liste der Abzüge in Kapitel 2), für andere Abzüge können unlimitierte Beträge geltend gemacht werden. Abbildung 16 zeigt im Einzelfall höchsten geltend gemachten Beträge in Franken für jeden Abzug.

Der höchste Gesamtbetrag für alle Abzüge, den ein einzelner Steuerpflichtiger geltend gemacht hat, beträgt 2'114'848 Franken. Die höchsten Abzüge betreffen jene für Liegenschaftskosten (1'361'000 Franken) und für Schuldzinsen (1'194'000 Franken), gefolgt von den Abzügen für gemeinnützige Zuwendungen (530'000 Franken), Unterhaltsbeiträge (427'000 Franken) und Vermögensverwaltungskosten (426'000 Franken). Ebenfalls sehr hohe Beträge wurden für "andere Berufsauslagen" (254'000 Franken), "andere Abzüge" (154'000 Franken), behinderungsbedingte Kosten (153'000 Franken), persönlicher Abzug (80'000 Franken), Krankheits- oder Unfallkosten (79'000 Franken), Fahrkosten (78'000 Franken), Wochenaufenthaltskosten (72'000 Franken), Weiterbildung/Umschulung (54'000 Franken) und Beiträge an die Säule 3a (53'000 Franken) abgezogen. Die höchsten Beträge für die anderen Abzüge (Unterstützungsabzug, Kinderbetreuungsabzug, Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien, Berufskostenpauschale, Mietzinsabzug, auswärtige Verpflegung, Zweitverdienerabzug und AHV-/IV-Rentenabzug), für welche der Gesetzgeber Maximalbeträge vorsieht, sind nicht so hoch (jeweils weniger als 16'000 Franken).

Wenn wir die 3'502 Steuerpflichtigen betrachten, die

§ "normal" besteuert werden, d.h. deren steuerbares Einkommen mit dem satzbestimmenden Einkommen übereinstimmt (trifft für Steuerpflichtige, die einen Teil des Einkommens im Ausland versteuern, nicht zu)

§ und deren Bruttoeinkommen mindestens 200'000 Franken beträgt (nach Abzug der Beiträge an die 1. und 2. Säule und der Kosten in Verbindung mit einer Nebenerwerbstätigkeit),

dann stellen wir fest, dass deren effektiver Steuersatz in Prozenten des Bruttoeinkommens zwischen 0 und 6.55% liegt (siehe Abbildung 17).

Insgesamt haben 73 Pflichtige mit einem Bruttoeinkommen von mindestens 200'000 Franken einen effektiven Steuersatz von weniger als 1% (sie bezahlen weniger als 2'000 Franken Kantonssteuern). Die hohen Abzüge dieser 73 Steuerpflichtigen, die keine oder fast keine Steuern bezahlen, gelten für das Steuerjahr 2007. Wir haben nicht überprüft, ob es sich dabei um eine ausserordentliche (einmalige) Situation handelt, oder ob diese hohen Beträge Jahr für Jahr abgezogen werden. Die hohen Abzüge entstehen vor allem durch die Abzüge für Liegenschaftskosten und Schuldzinsen (siehe Abbildung 18). Nur bei 7 Steuerpflichtigen betragen ein oder zwei andere Abzüge mindestens 20% des Bruttoeinkommens (siehe das dritte Diagramm in Abbildung 18). Es handelt sich dabei um die Abzüge für Unterhaltsbeiträge (6 Mal), für Vermögensverwaltungskosten (1 Mal), für behinderungsbedingte Kosten (1 Mal), für Krankheits- oder Unfallkosten (1 Mal) und für "andere Abzüge" (1 Mal).

Abbildung 16: Maximum der abgezogenen Beträge

Im Diagramm sind die höchsten Beträge (in Franken) für jeden einzelnen Abzug aufgelistet, die von den Steuerpflichtigen geltend gemacht wurden.

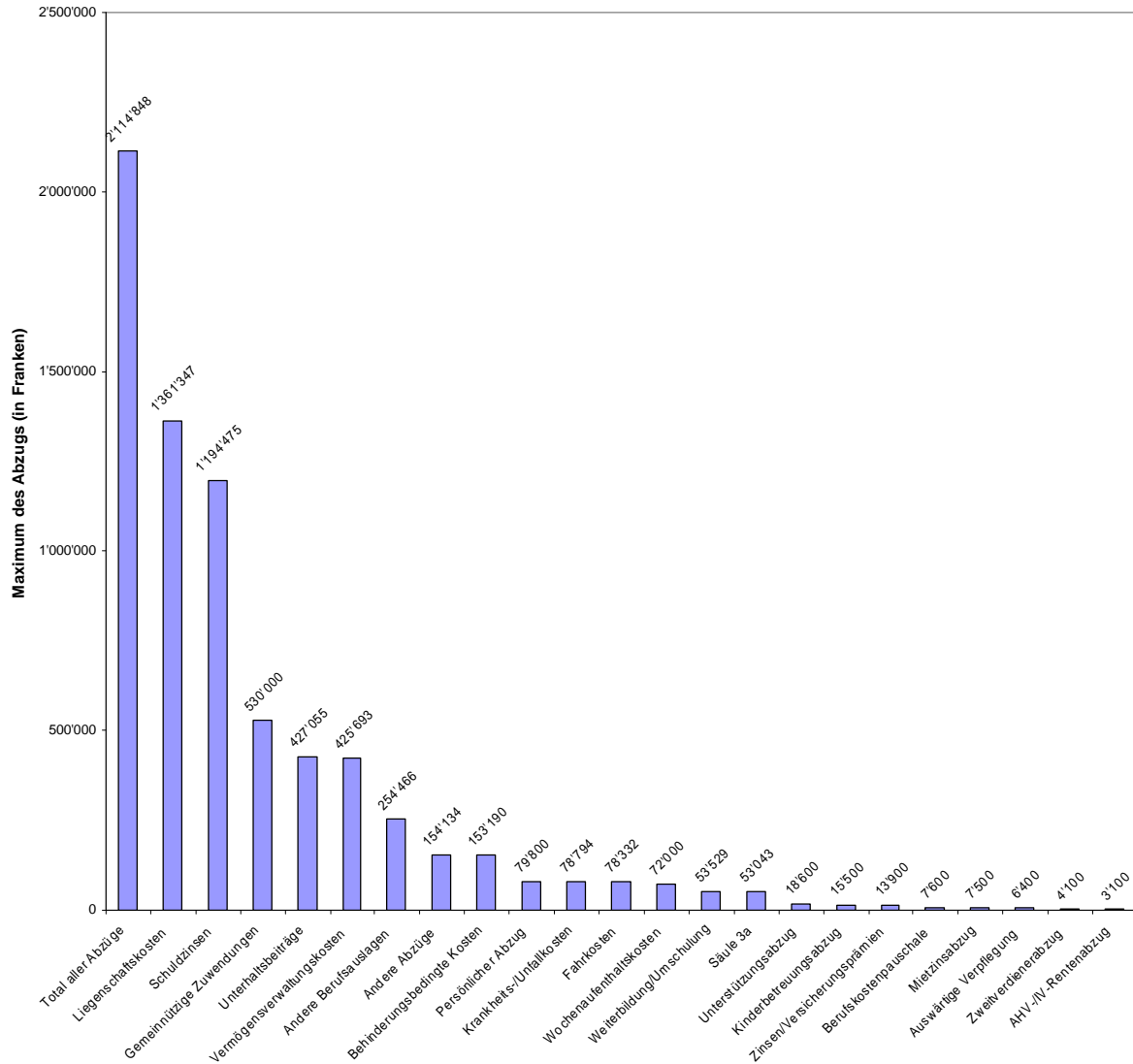


Abbildung 17: Häufigkeitsverteilung der effektiven Steuersätze bei den Topverdienern

Die Verteilung der effektiven Steuersätze der 3'502 "normal" besteuerten Pflichtigen mit einem Bruttoeinkommen von mindestens 200'000 Franken ist auf dieser Histogramme dargestellt. Der Prozentsatz der Steuerpflichtigen ist auf der linken Achse angezeigt (0%, 1%, 2%, 3%, ...), die Anzahl Steuerpflichtigen auf der rechten Achse (50, 100, 150, 200,...).

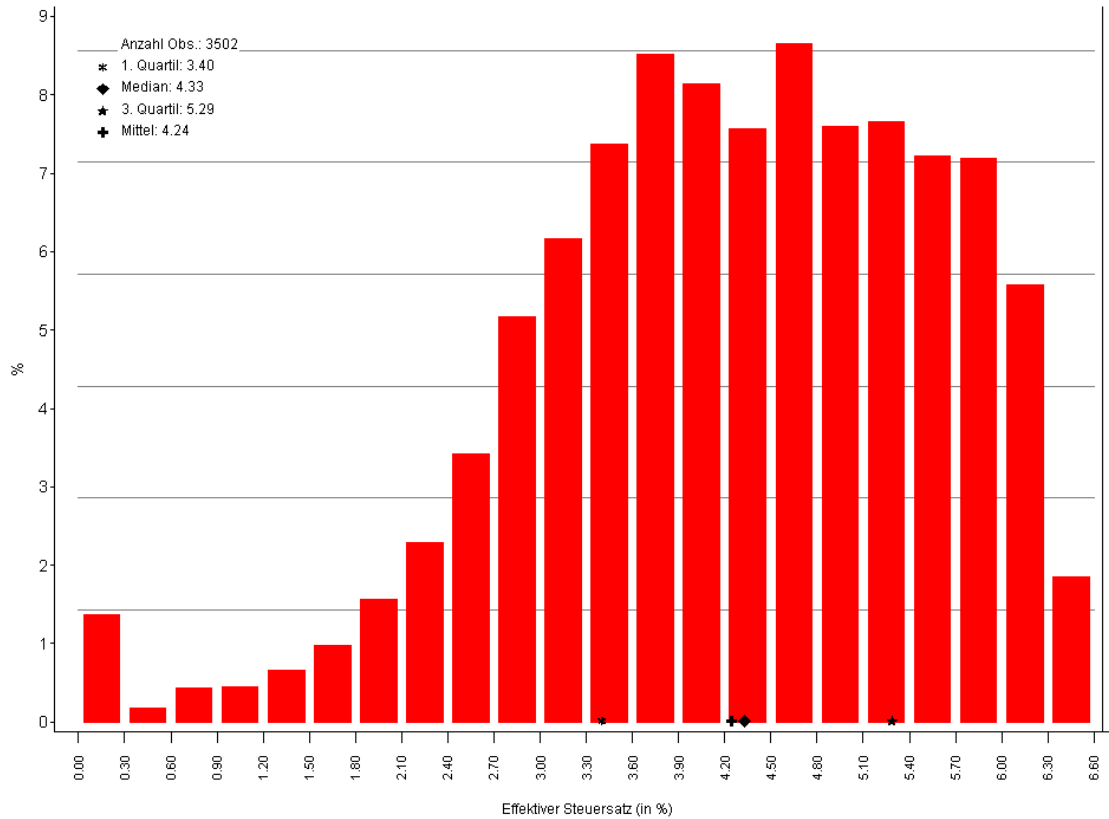
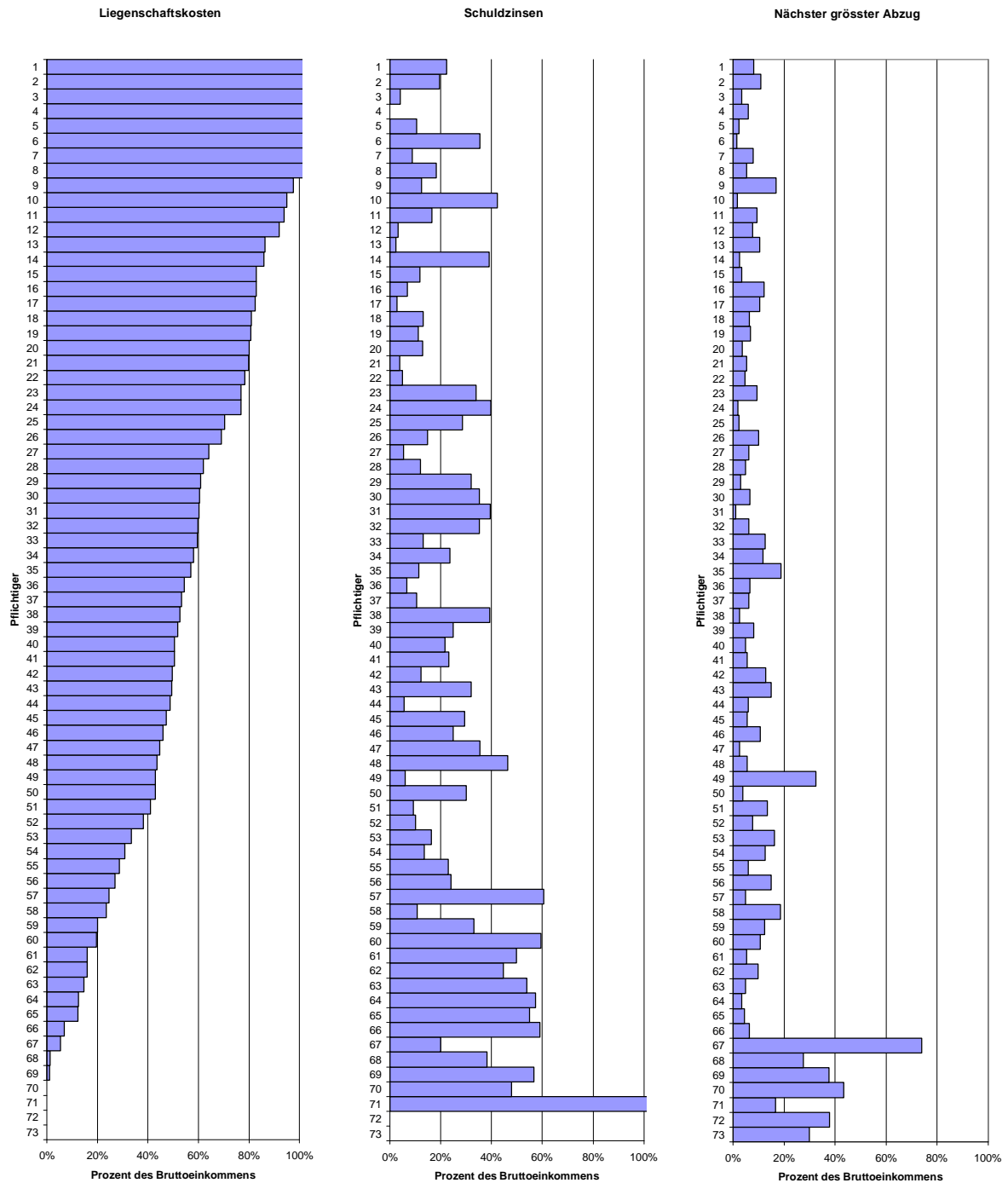


Abbildung 18: Hohe kantonale Abzüge

Diese Diagramme veranschaulichen die grosse Bedeutung der Abzüge für Liegenschaftskosten (links), für Schuldzinsen (Mitte) sowie den jeweils grössten übrigen Abzug (rechts) für die 73 normal besteuerten Pflichtigen mit einem Bruttoeinkommen von mindestens 200'000 Franken, welche keine oder praktisch keine kantonalen Steuern bezahlen (effektiver Steuersatz kleiner als 1%). Die Höhe der Beträge wird in Prozent des Bruttoeinkommens ausgedrückt. Wenn der Prozentsatz über 100% liegt, wird er auf 100% gekürzt. Die Beobachtungen sind nach absteigender Bedeutung der Liegenschaftskosten aufgelistet.



8. Der Vergleich mit den Abzügen der Bundessteuer im Kanton Bern

Die ESTV hat kürzlich eine Studie über die Abzüge der direkten Bundessteuer im Kanton Bern durchgeführt.¹⁰ In diesem Kapitel werden einige Abzüge der Kantonssteuer für den Kanton Zug mit den entsprechenden Abzügen der direkten Bundessteuer für den Kanton Bern verglichen. Dieser Vergleich muss aber mit Vorsicht betrachtet werden, denn es bestehen gewisse Unterschiede bezüglich:

- § Besteuerung auf kantonaler Ebene und Bundesebene (Kantonssteuer für Zug und Bundessteuer für Bern); so können Unterschiede bei den gewährten Abzügen und bei den Maximalbeträgen bestehen.
- § Referenz-Steuerjahr (2007 für Zug und 2005 für Bern).
- § Qualität der gesammelten Daten (Abgrenzung der untersuchten Population von Steuerpflichtigen, Kodierung der Daten, fehlende Informationen, etc.).

8.1. Der Vergleich der Bedeutung der Abzüge

In Tabelle 5 werden einige Daten über die Abzüge der Kantonssteuer im Kanton Zug und die Abzüge der direkten Bundessteuer im Kanton Bern zusammengetragen.

Tabelle 5: Vergleich der Bedeutung der einzelnen Abzüge von Zug und Bern

	Kantonssteuer, Kanton Zug			Direkte Bundessteuer, Kanton Bern		
	Häufigkeit des Abzugs (1)	Durchschnitt ohne Null-Werte (2)	Durchschnitt aller Pflichtigen (3)=(1)x(2)	Häufigkeit des Abzugs (1)	Durchschnitt ohne Null-Werte (2)	Durchschnitt aller Pflichtigen (3)=(1)x(2)
A Sozialabzüge						
A13 Persönlicher Abzug für Kinder	21.06%	14'865	3'130	20.62%	9'996	2'061
A2 Unterstützungsabzug	2.32%	3'694	86	0.86%	6'289	54
A6 Zweitverdienereabzug	19.61%	3'914	767	20.49%	6'461	1'324
A7 Krankheits- oder Unfallkosten	7.27%	5'331	388	12.34%	6'368	786
A8 Behinderungsbedingte Kosten	1.46%	18'778	274	1.15%	15'074	174
A11 Persönlicher Abzug für Eheleute/Alleinstehende mit Kindern	40.11%	13'400	5'375	-	-	-
A12 Persönlicher Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen	59.89%	6'700	4'012	-	-	-
A3 Kinderbetreuungsabzug	5.80%	5'038	292	-	-	-
A4 AHV-/IV-Rentenabzug	8.70%	2'556	222	-	-	-
A5 Mietzinsabzug	19.25%	2'429	468	-	-	-
B Berufsauslagen						
B2 Fahrkosten	62.05%	2'847	1'766	56.50%	3'292	1'860
B3 Auswärtige Verpflegung	60.35%	2'758	1'664	49.25%	2'618	1'289
B4 Weiterbildungs- und Umschulungskosten	8.80%	3'265	287	8.38%	2'291	192
B5 Wochenaufenthaltskosten	1.69%	7'443	125	1.81%	8'343	151
B1 Berufskostenpauschale	72.52%	2'792	2'025	} 66.23%	} 2'678	} 1'774
B6 Andere Berufsauslagen	4.23%	4'943	209			
Spesen vom Nebenerwerb	?	?	?	5.97%	1'140	68
C Liegenschaftskosten und Schuldzinsen						
C11 Unterhaltskosten	30.30%	12'441	3'770	31.57%	11'145	3'518
C2 Schuldzinsen	37.89%	13'884	5'261	33.83%	9'326	3'155
C13 Baurechtszins	0.23%	5'121	12	1.08%	3'621	39
C12 Gewährtes Wohnrecht	0.54%	8'766	47	?	?	?
D Abzüge auf Anlagen und Versicherungen						
D1 Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien	94.79%	4'604	4'364	90.89%	2'740	2'490
D2 Beiträge Säule 3a	34.98%	6'502	2'274	28.10%	5'871	1'650
D3 Vermögensverwaltungskosten	44.92%	1'408	633	?	?	?
E Unterhaltsbeiträge und gemeinnützige Zuwendungen						
E1 Unterhaltsbeiträge	3.85%	27'155	1'047	3.53%	18'733	661
E2 Gemeinnützige Zuwendungen	23.48%	1'241	291	69.57%	660	459
F Andere Abzüge						
Andere Abzüge	0.79%	2'962	23	?	?	?
Total aller Abzüge	100.00%	38'815	38'815	94.95%	22'858	21'705

- Kein Abzug; ? Betrag nicht bekannt

¹⁰Siehe R. Peters (2009), "Les déductions de l'imposition fédérale directe des personnes physiques et les possibilités de simplification. Une analyse des données fiscales du canton de Berne, année 2005".

Tabelle 5 zeigt, dass in Zug für die Kantonssteuer viel höhere Abzüge pro Steuerpflichtigen geltend gemacht werden als im Kanton Bern für die direkte Bundessteuer. Der Durchschnitt des Totals aller kantonalen Abzüge in Zug (38'815 Franken) ist 1.79 Mal höher als jener für die Bundessteuern in Bern (21'705 Franken¹¹).

Wenn man die einzelnen Abzüge separat betrachtet, fällt Folgendes auf:

- § Im Kanton Zug profitieren prozentual mehr Steuerpflichtige von den Abzügen als im Kanton Bern. Ausnahmen dazu bilden der Zweitverdienerabzug (19.61% in Zug und 20.49% in Bern), die Krankheits- oder Unfallkosten (7.27% in Zug und 12.34% in Bern), die Wochenaufenthaltskosten (1.69% in Zug und 1.81% in Bern), die Unterhaltskosten (30.30% in Zug und 31.57% in Bern), der Baurechtszins aufgrund einer begrenzten Anwendung im kantonalen Steuerrecht in Zug¹² (0.23% in Zug und 1.08% in Bern) und die gemeinnützigen Zuwendungen (23.48% in Zug und 69.57% in Bern).
- § Im Kanton Zug werden höhere Abzüge (ohne Null-Werte) geltend gemacht als im Kanton Bern (die abzugsfähigen Beträge pro Kind, für die auswärtige Verpflegung und für die Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien sind denn auch gemäss Zuger Steuergesetz im Jahr 2007 höher als für die Bundessteuern im Jahr 2005¹³). Eine Ausnahme dazu bilden der Unterstützungsabzug (durchschnittlich 3'694 Franken in Zug und 6'289 Franken in Bern) und der Zweitverdienerabzug (durchschnittlich 3'914 Franken in Zug und 6'461 Franken in Bern), erklärbar durch die höheren Abzüge, welche die Bundesgesetzgebung¹⁴ erlaubt, sowie die Krankheits- oder Unfallkosten (durchschnittlich 5'331 Franken in Zug und 6'368 Franken in Bern), die Fahrkosten (durchschnittlich 2'847 Franken in Zug und 3'292 Franken in Bern) und die Wochenaufenthaltskosten (durchschnittlich 7'443 Franken in Zug und 8'343 Franken in Bern).

Bei allen Abzügen, welche bei den beiden Besteuerungsformen gleich definiert sind und für die ausreichende Information vorliegt, zeigt sich, dass der Durchschnittsbetrag für Zug höher ist als für Bern. Ausnahmen bilden die Krankheits- oder Unfallkosten (388 Franken in Zug und 786 Franken in Bern), die Fahrkosten (1'766 Franken in Zug und 1'860 Franken in Bern), die Wochenaufenthaltskosten (125 Franken in Zug und 151 Franken in Bern) sowie die Gemeinnützigen Zuwendungen (291 Franken in Zug und 459 Franken in Bern).

Die sozio-ökonomischen Unterschiede zwischen den beiden Kantonen erschweren allerdings den Vergleich der Abzüge (Unterschiede bezüglich Höhe der Einkommen, Erwerbstätigkeit, Struktur der Haushalte, ...). Eine Studie der ESTV (für das

¹¹Der Steuererlass gemäss Art. 167 DBG wird hier nicht als Abzug betrachtet, im Gegensatz zur Studie von 2009 über die Abzüge bei den Bundessteuern im Kanton Bern.

¹²Bei den Zuger Kantonssteuern sind die Baurechtszinsen nur bei fremdvermieteten Liegenschaften abziehbar; bei den Bundessteuern existiert diese Beschränkung nicht.

¹³Bei den Bundessteuern (Fiskaljahr 2005) beträgt der Abzug pro Kind 5'600 Franken, für auswärtige Verpflegung 7 Fr./14 Fr. pro Hauptmahlzeit bzw. Tag höchstens 1'500 Fr./3'000 Fr. pro Jahr und der Abzug der Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien beträgt höchstens 3'100 Fr./1'500 Fr. (Pflichtige mit Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen sowie AHV-Bezüger) oder 4'650 Fr./2'250 Fr. (übrige Pflichtigen) bzw. für Verheiratete/andere Pflichtige und zusätzlich 700 Fr. pro Kind oder unterstützte Person. Bei den Zuger Kantonssteuern betragen diese Abzüge 8'300 Franken pro Kind, 7.50 Fr./15 Fr. pro Hauptmahlzeit bzw. Tag höchstens 1'600 Fr./3'200 Fr. pro Jahr und 6'200 Fr./3'100 Fr. (Pflichtige mit Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen sowie AHV-Bezüger) oder 9'300 Fr./4'700 Fr. (übrige Pflichtige) plus 1'100 Fr. pro Kind oder unterstützte Person beim Abzug der Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien.

¹⁴Bei den Bundessteuern (Fiskaljahr 2005) beträgt der Abzug pro unterstützte Person maximal 5'600 Franken und der Zweitverdienerabzug maximal 7'000 Franken. Bei den Zuger Kantonssteuern (Fiskaljahr 2007) betragen diese Maximalbeträge 3'100 Franken pro unterstützte Person und 4'100 Franken für den Zweitverdienerabzug.

Fiskaljahr 2005)¹⁵ hat beispielsweise gezeigt, dass der Durchschnittsbetrag (mit Null-Werten) für die Beiträge an die Säule 3a im Kanton Zug deutlich höher ist als im Kanton Bern (nachdem gewissen sozio-ökonomischen Unterschieden zwischen den beiden Kantonen Rechnung getragen wird). Hingegen wird das Sparen mittels Säule 3a im Kanton Bern - ceteris paribus - häufiger beansprucht als im Kanton Zug.¹⁶

8.2. Die Unterschiede zwischen den beiden Kantonen pro Einkommensklasse

Die Bedeutung der Abzüge in den beiden Kantonen kann pro Einkommensklasse analysiert werden, um die abgezogenen Beträge von Pflichtigen mit ungefähr gleich hohen Einkommen vergleichen zu können. (Dabei werden jedoch weder die Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten – z.B. Wohnkosten – noch die Vermögensunterschiede oder die versicherten Beträge der Rente oder für Lohnausfall berücksichtigt.)

8.2.1. Die berücksichtigten Einkommen: die Bruttoeinkommen

Um für beide Kantone (mehr oder weniger) gleiche Einkommen zu vergleichen, werden die Bruttoeinkommen der Pflichtigen gewählt, d.h. die Einkommen vor Geltendmachung der verschiedenen Abzüge, jedoch ohne Berücksichtigung der Beiträge an die 1. und 2. Säule der Vorsorge.

Um die Daten besser vergleichen zu können, fügen wir den Bruttoeinkommen für Zug – im Unterschied zu Kapitel 6 – die allfälligen "Reduktionen der wirtschaftlichen Doppelbelastung" hinzu, denn bei den Bundessteuern (Daten von Bern) wird eine solche Reduktion nicht gewährt. Bei der Definition der Bruttoeinkommen sind jedoch weiterhin gewisse Unterschiede zwischen den beiden Kantonen möglich, z.B. aufgrund eventueller Abweichungen betreffend Abgrenzung, Auslegung und Kontrolle der verschiedenen Einkommenselemente durch die verantwortlichen Steuerbehörden, oder aufgrund der Tatsache, dass mangels vorhandener Informationen die Kosten in Verbindung mit Nebenerwerbstätigkeit bei den Bruttoeinkommen in Zug nicht aufgerechnet werden konnten (analog musste bei den Vermögensverwaltungskosten in Bern vorgegangen werden). Wir gehen davon aus, dass diese eventuellen Unterschiede unsere Vergleiche nur minimal beeinträchtigen.

Insgesamt werden für den Vergleich der Daten sechs (Brutto)Einkommensklassen gebildet:

- § **Klasse 1 mit Einkommen zwischen 0 und 50'000 Franken** (31.0% der Pflichtigen in Zug und 41.3% der Pflichtigen in Bern),
- § **Klasse 2 mit Einkommen zwischen 50'000 und 100'000 Franken** (35.3% der Pflichtigen in Zug und 38.2% der Pflichtigen in Bern),
- § **Klasse 3 mit Einkommen zwischen 100'000 und 150'000 Franken** (17.0% der Pflichtigen in Zug und 13.5% der Pflichtigen in Bern),
- § **Klasse 4 mit Einkommen zwischen 150'000 und 200'000 Franken** (7.5% der Pflichtigen in Zug und 4.2% der Pflichtigen in Bern),
- § **Klasse 5 mit Einkommen zwischen 200'000 und 250'000 Franken** (3.4% der Pflichtigen in Zug und 1.4% der Pflichtigen in Bern),

¹⁵Siehe R. Peters (2009) "Les cotisations au pilier 3a. Une étude descriptive des données de l'imposition 2005".

¹⁶In dieser Studie kann die Bedeutung der Beiträge an die Säule 3a im Kanton Zug mit weiteren Kantonen (ausser Waadt, Neuenburg und Tessin) verglichen werden.

- § **Klasse 6 mit Einkommen ab 250'000 Franken** (5.8% der Pflichtigen in Zug und 1.4% der Pflichtigen in Bern).

Das Niveau der Einkommen ist im Kanton Zug höher als im Kanton Bern, mit einem Durchschnittswert von 110'914 Franken in Zug und 71'012 Franken in Bern. Dies zeigt sich auch daran, dass in Zug mehr Pflichtige hohe Einkommen haben als im Kanton Bern (Siehe Tabelle 6): In Zug haben 17.0% aller Pflichtigen ein Einkommen zwischen 100'000 und 150'000 Franken (Klasse 3), während in Bern nur 13.5% sind; 3.4% aller Zuger Pflichtigen haben ein Einkommen zwischen 200'000 und 250'000 Franken (Klasse 5), in Bern sind es lediglich 1.4%; und 5.8% aller Zuger Pflichtigen haben ein Einkommen von mindestens 250'000 Franken (Klasse 6), in Bern sind es 1.4%.

Tabelle 6: Relative Bedeutung der verschiedenen Einkommensklassen in Zug und Bern

Einkommensklasse (Bereich in Franken)	Pflichtige in Kanton Zug		Pflichtige in Kanton Bern	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Klasse 1: 0-50'000	17'507	31.0%	223'668	41.3%
Klasse 2: 50'000-100'000	19'961	35.3%	206'769	38.2%
Klasse 3: 100'000-150'000	9'607	17.0%	73'047	13.5%
Klasse 4: 150'000-200'000	4'254	7.5%	22'788	4.2%
Klasse 5: 200'000-250'000	1'931	3.4%	7'573	1.4%
Klasse 6: 250'000+	3'294	5.8%	7'595	1.4%
Total:	56'554	100%	541'440	100%

Für die Einkommen sind die Beträge der Perzentile (Perzentile teilen die Verteilung der Einkommen in 100 gleiche Teile¹⁷) für den Kanton Zug höher als jene für den Kanton Bern (siehe Abbildung 19). Nur die Einkommen der 12% ärmsten Steuerpflichtigen (P1 bis P12) sind leicht tiefer als in Bern.¹⁸ Ab dem 13. Perzentil vergrössert sich der Abstand zwischen den Perzentilen für Zug und Bern, je höher das (relative) Einkommen ist (siehe Abbildung 20):

- § das 25. Perzentil (P25 oder 1. Quartil) beträgt 42'203 Franken für Zug und 34'976 Franken für Bern, was einer absoluten Differenz von 7'227 Franken entspricht;
- § das 50. Perzentil (P50 oder Median) beträgt 72'860 Franken für Zug und 57'522 Franken für Bern, was einer absoluten Differenz von 15'338 Franken entspricht;
- § das 75. Perzentil (P75 oder 3. Quartil) beträgt 120'816 Franken für Zug und 90'604 Franken für Bern, was einer absoluten Differenz von 30'212 Franken entspricht;
- § das 90. Perzentil (P90) beträgt 192'448 Franken für Zug und 133'044 Franken für Bern, was einer absoluten Differenz von 59'404 Franken entspricht;
- § das 95. Perzentil (P95) beträgt 269'745 Franken für Zug und 166'818 Franken für Bern, was einer absoluten Differenz von 102'927 Franken entspricht;

¹⁷Das xte Perzentil (Px) der Einkommen entspricht dem Einkommensbetrag, für welchen x% der Steuerpflichtigen ein tieferes Einkommen haben, und (100-x)% der Steuerpflichtigen ein Einkommen haben, das höher ist als dieser Betrag. Das 30. Perzentil (P30) entspricht z.B. dem Betrag, bei welchem 30% der Steuerpflichtigen ein tieferes Einkommen haben als diesen Betrag, und 70% der Steuerpflichtigen ein Einkommen haben, das höher ist als dieser Betrag.

¹⁸Diesem Umstand darf keine allzu grosse Bedeutung zugemessen werden, da für die tiefen Einkommen die Datenqualität je nach Steuerbehörde stark variieren kann: Wenn der Pflichtige offensichtlich ein geringeres Einkommen als das steuerliche Minimum erzielt, ist in diesen Fällen der Anreiz für die Behörde geringer, alle Einkommenselemente und Abzüge korrekt und vollständig zu erfassen.

§ das 99. Perzentil (P99) beträgt 685'802 Franken für Zug und 282'442 Franken für Bern, was einer absoluten Differenz von 403'360 Franken entspricht.

In Abbildung 21 werden die Unterschiede zwischen den beiden Kantonen für die 6. Einkommensklasse (Bruttoeinkommen von mindestens 250'000 Franken) dargestellt. Auch in dieser Klasse sind die Einkommen für Zug tendenziell höher als für Bern.

Abbildung 19: Vergleich der Verteilung der Bruttoeinkommen von Zug und Bern

Die Perzentile der zwei Einkommensserien sind in einem zweidimensionalen Diagramm abgebildet (Q-Q Plot oder Quantile-Quantile Plot genannt), bei welchem die vertikale Achse die Beträge der Einkommens-Perzentile des Kantons Bern zeigt, und die horizontale Achse diejenigen des Kantons Zug. Ausserdem ist eine Referenzlinie von 45 Grad eingezeichnet. Wenn die Verteilung der Einkommen beider Kantone gleich wäre, würden sich die Punkte, welche die Perzentil-Paare darstellen, nahe an der Referenzlinie befinden. Hier befinden sich die Punkte ab dem 13. Perzentil unterhalb der Referenzlinie, was ein tieferes Niveau der verschiedenen Perzentile für den Kanton Bern ab dem 13. Perzentil bedeutet. Im Diagramm sind die Werte für das 25. Perzentil (P25), das 50. Perzentil (P50), das 75. Perzentil (P75), das 90. Perzentil (P90), das 95. Perzentil (P95) und das 99. Perzentil (P99) der Bruttoeinkommen in Bern und Zug hervorgehoben.

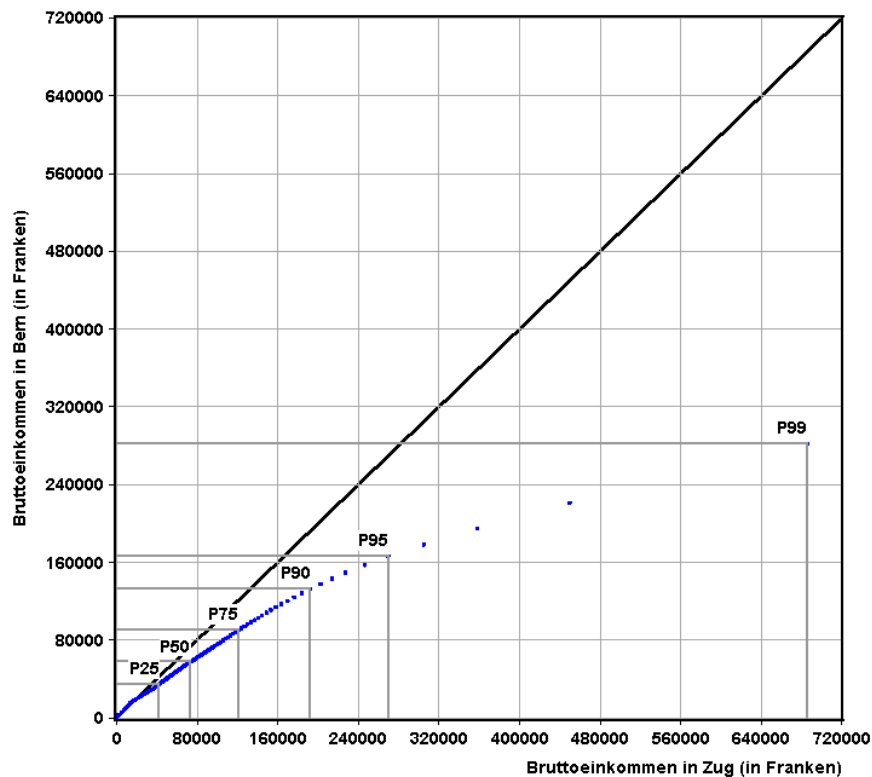


Abbildung 20: Die Unterschiede zwischen den Einkommens-Perzentilen von Zug und Bern

Die Unterschiede zwischen den Perzentilen der zwei Einkommensserien sind in diesem Diagramm (Tukey Mean-Difference Plot) abgebildet, bei welchem die vertikale Achse die Differenz zwischen den Einkommens-Perzentilen des Kantons Bern und denjenigen des Kantons Zug aufweist, und die horizontale Achse den Durchschnitt der Einkommens-Perzentile der beiden Kantone. Hier sehen wir noch besser als im Q-Q Plot der Abbildung 19, wie die Perzentile der beiden Einkommensserien voneinander abweichen. Das 25. Perzentil (P25) des Kantons Bern ist 7'227 Franken niedriger als jenes von Zug, das 50. Perzentil (P50) 15'338 Franken niedriger, das 75. Perzentil (P75) 30'212 Franken, das 90. Perzentil (P90) 59'404 Franken, das 95. Perzentil (P95) 102'927 Franken und das 99. Perzentil (P99) sogar 403'360 Franken niedriger.

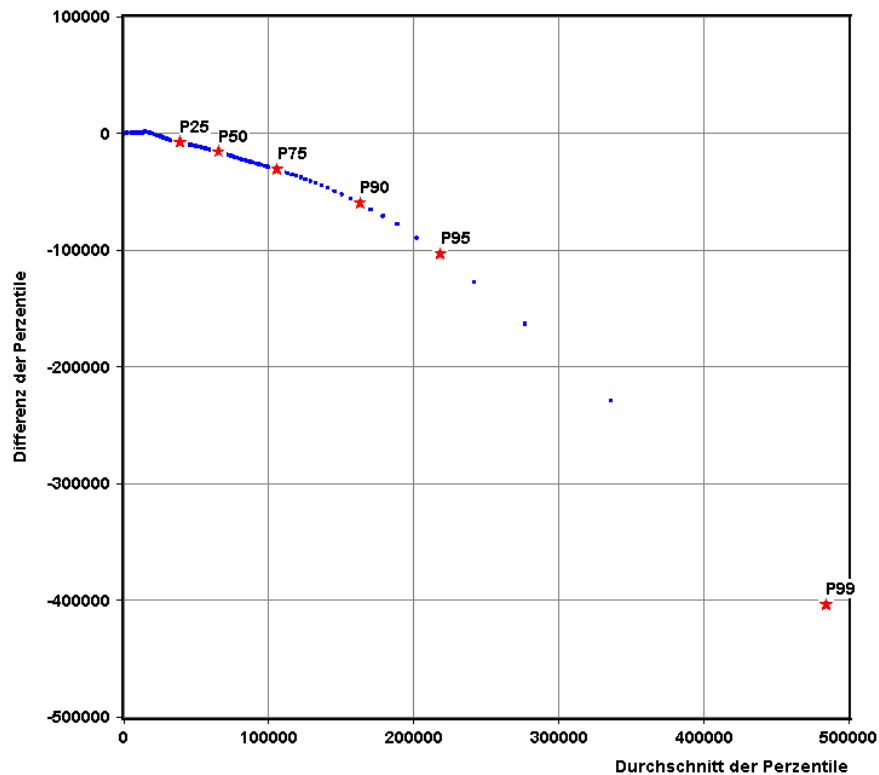
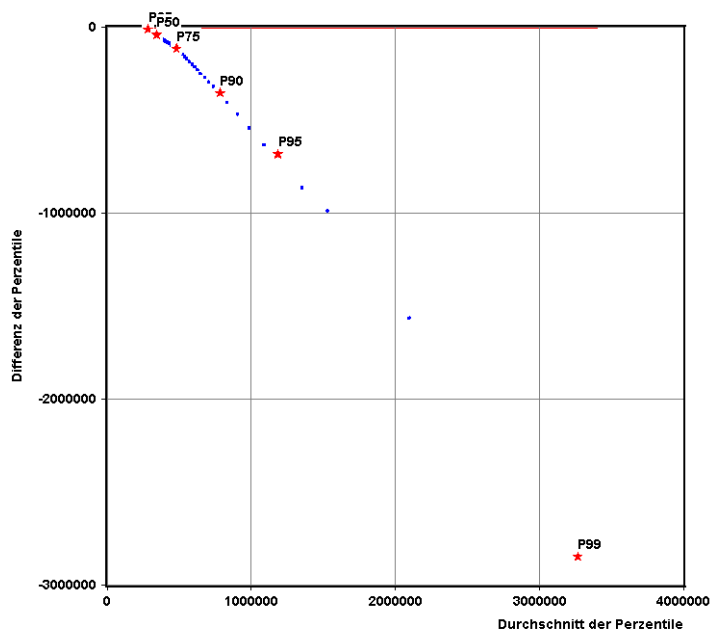
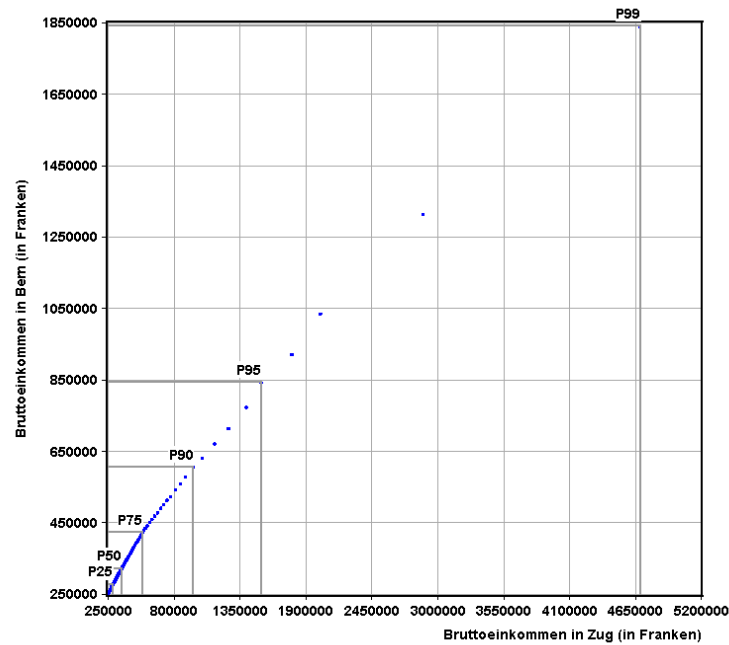


Abbildung 21: Vergleich der Verteilung der Bruttoeinkommen ab 250'000 Franken von Zug und Bern

Hier werden, wie in den Abbildungen 19 und 20, der Q-Q Plot (oberes Diagramm) und der Tukey Mean-Difference Plot (unteres Diagramm) der Bruttoeinkommen von Bern im Verhältnis zu jenen von Zug aufgezeigt. Diese Diagramme beschränken sich jedoch auf Bruttoeinkommen von mindestens 250'000 Franken, d.h. die Einkommensklasse 6 (die 3'294 höchsten Bruttoeinkommen für Zug und die 7'595 höchsten Einkommen für Bern).



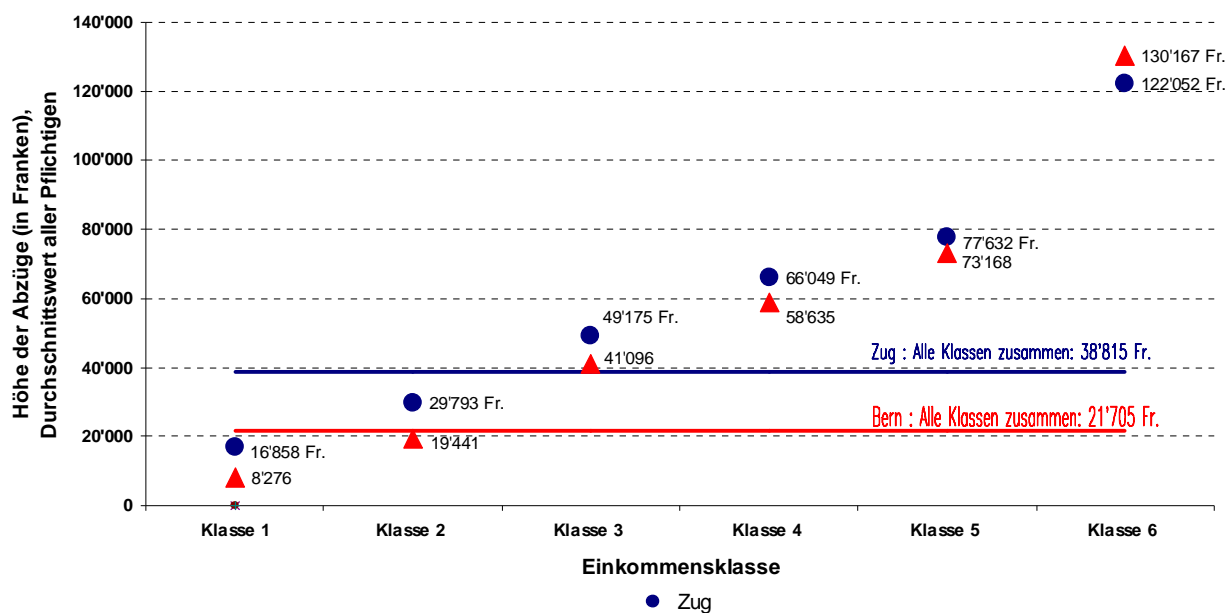
8.2.2. Die Unterschiede beim Total aller Abzüge

In Abbildung 22 werden die Durchschnittswerte der Abzüge (inkl. Null-Werte) pro Einkommensklasse für die Kantone Zug und Bern aufgezeigt. Es zeigt sich, dass diese in Zug für jede Einkommensklasse höher sind, ausser für die 6. Klasse (Bruttoeinkommen von mindestens 250'000 Franken), obwohl in dieser Klasse das Niveau der Einkommen in Zug höher ist als in Bern (siehe Ziffer 8.2.1.).

Bei den Bundessteuern in Bern steigen die Abzüge mit der Höhe der Einkommen tendenziell mehr an als bei den Zuger Kantonssteuern. Bei den Pflichtigen der Einkommensklasse 1 (Einkommen zwischen 0 und 50'000 Franken) sind die Abzüge in Zug durchschnittlich 2.04 Mal höher als in Bern. Bei den Pflichtigen der 2. Klasse (Einkommen zwischen 50'000 und 100'000 Franken) sind sie nur noch 1.53 Mal höher, bei der 3. Klasse (Einkommen zwischen 100'000 und 150'000 Franken) sind sie 1.20 Mal höher, bei der 4. Klasse (Einkommen zwischen 150'000 und 200'000 Franken) sind sie 1.13 Mal höher und bei der 5. Klasse (Einkommen zwischen 200'000 und 250'000 Franken) sind sie 1.06 Mal höher. Bei den Pflichtigen der 6. Klasse (Einkommen ab 250'000 Franken) sind die Abzüge in Zug tiefer als in Bern (94% des Durchschnitts in Bern).

Abbildung 22: Durchschnittswert der Abzüge pro Einkommensklasse in Zug und Bern

Der Durchschnittswert der Abzüge nimmt mit der Höhe der Einkommen tendenziell zu. In dieser Abbildung sind die Durchschnittswerte (in Franken) aller Abzüge in Bern (rote Dreiecke) und in Zug (blaue Kreise) für die verschiedenen Einkommensklassen (siehe Ziffer 8.2.2) eingezeichnet. Ausser für die letzte Einkommensklasse (Bruttoeinkommen von mindestens 250'000 Franken), sind die Durchschnittswerte für Zug höher als für Bern.



8.2.3. Die Unterschiede bei einzelnen Abzügen

Tabelle 7 und Abbildung 23 zeigen die Durchschnittswerte der einzelnen Abzüge (mit Null-Werten) der Bundessteuern in Bern und der Kantonssteuern in Zug pro Einkommensklasse. Obwohl die Durchschnittswerte für die Kantonssteuern in Zug und die Bundessteuern in Bern manchmal sehr unterschiedlich sind, lässt sich zunächst einmal eine gewisse Ähnlichkeit des Verhältnisses zwischen Durchschnittswert von Abzügen und Einkommensklasse feststellen.

Der Vergleich beschränkt sich auf die gemeinsamen Abzüge. Bei sechs Abzügen sind die Durchschnittswerte (Kantonssteuern in Zug und Bundessteuer in Bern) nicht direkt vergleichbar, da für diese Abzüge verschiedene Maximalwerte gelten. Wir schliessen sie trotzdem in unsere Analyse ein, versehen sie aber mit einem Sternchen. Der Abzug für Baurechtszinsen (0.23% der Steuerpflichtigen in Zug und 1.08% in Bern) hingegen wird nicht berücksichtigt, da seine Anwendung unterschiedlich ist (bei den Zuger Kantonssteuern sind die Baurechtszinsen nur bei fremdvermieteten Liegenschaften abziehbar; bei den Bundessteuern existiert diese Beschränkung nicht).

Diese Resultate erlauben es, die Schlussfolgerungen aus Ziffer 8.1, die auf einer Analyse basieren, welche die kantonalen Unterschiede bei der Höhe der Einkommen nicht berücksichtigt, ein wenig zu differenzieren. Wenn man die Abzüge einer bestimmten Einkommensklasse vergleicht, zeigt sich, dass die durchschnittlichen Beträge in Zug für die Unterhaltskosten, die Schuldzinsen und die Beiträge an die Säule 3 (ausser Klasse 2) kleiner sind als in Bern und dies obwohl der über alle Klassen gebildete Durchschnittswert in Zug höher ist als in Bern (siehe Ziffer 8.1). Dieses paradoxe Resultat lässt sich durch die unterschiedliche Gewichtung der Einkommensklassen bei der Berechnung des Durchschnitts aller Klassen erklären (siehe Ziffer 8.2.1). Bei den Einkommensklassen 1 und 2 sind die Abzüge für Unterhaltsbeiträge in Zug tiefer als in Bern; analoges gilt bei den "anderen Berufsauslagen" für die Klasse 3 und bei den Weiterbildungs- und Umschulungskosten für die Klasse 5; und dies obwohl der über alle Klassen gebildete Durchschnittswert in Zug höher ist als in Bern. Bei der 6. Einkommensklasse jedoch sind die Abzüge für Fahrkosten und für gemeinnützige Zuwendungen in Zug höher als in Bern, obwohl der Durchschnitt für die anderen Klassen und für alle Klassen zusammen in Zug tiefer ist.

Im Vergleich zu den anderen Einkommensklassen stellen wir betreffend die Klasse 6 für die Abzüge der "anderen Berufsauslagen" und der auswärtigen Verpflegung in Bern deutlich höhere Durchschnittswerte fest als in Zug. In dieser Klasse und für diese zwei Abzüge weichen die Verhältnisse der Durchschnittswerte deutlich stärker voneinander ab (mehr als das Zweifache der Standardabweichung), als dies bei den anderen Klassen der Fall ist.

Der interessierte Leser findet in Tabelle 8 und in Abbildung 24 einen Vergleich der Daten für Zug (Kantonssteuern) und Bern (Bundessteuer) für die Häufigkeit und den Durchschnittswert der Beträge (ohne Null-Werte) jedes Abzugs (das Produkt der beiden Variablen ergibt den Durchschnittswert der Abzüge, inkl. Null-Werte).

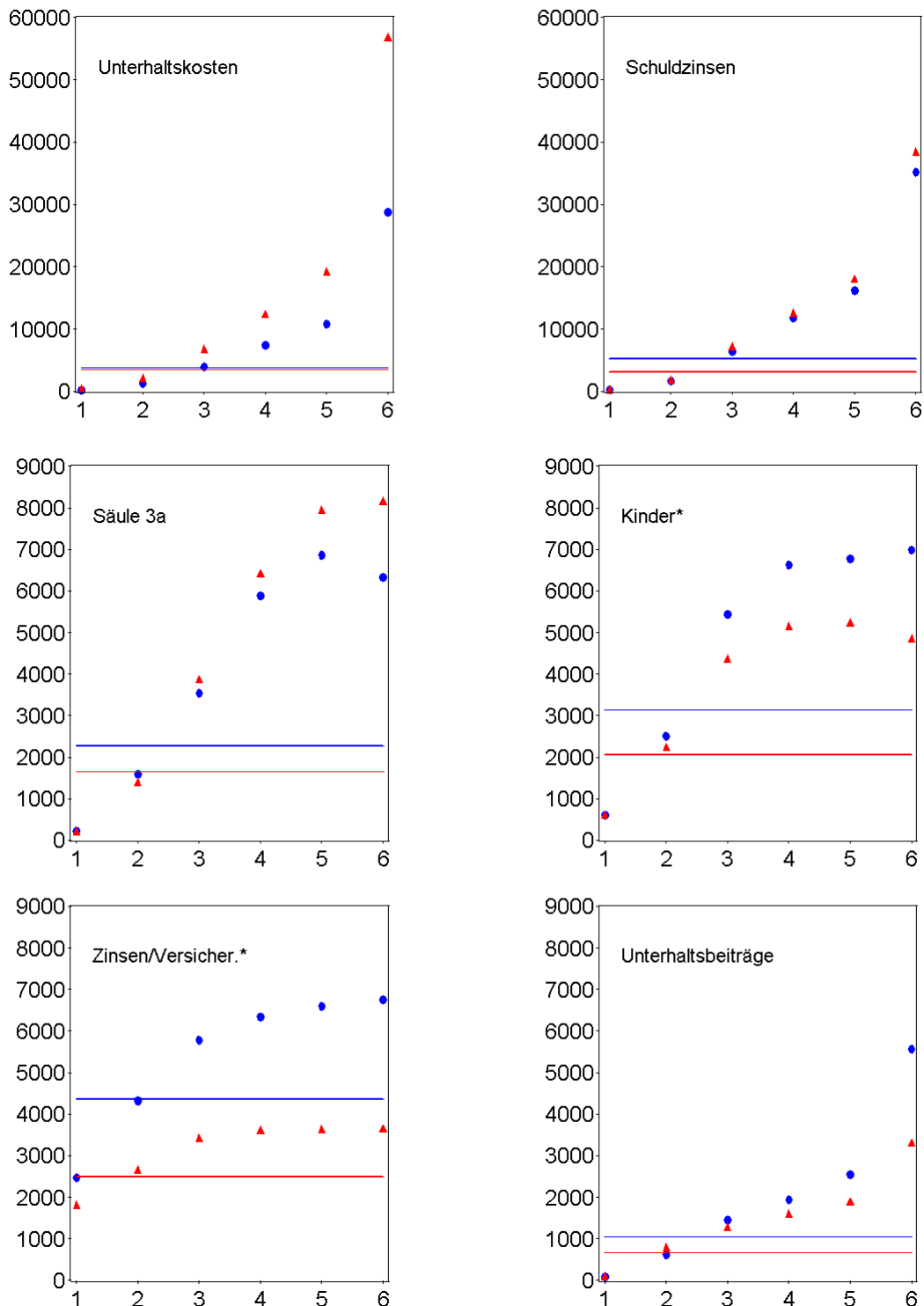
Tabelle 7: Durchschnittswert der einzelnen Abzüge pro Einkommensklasse in Zug und Bern

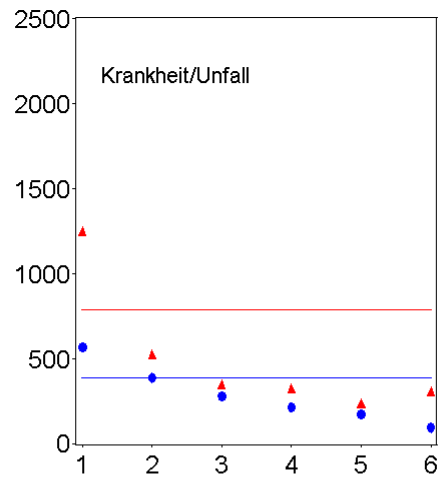
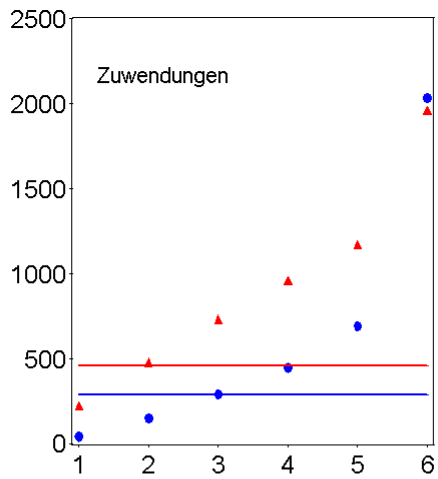
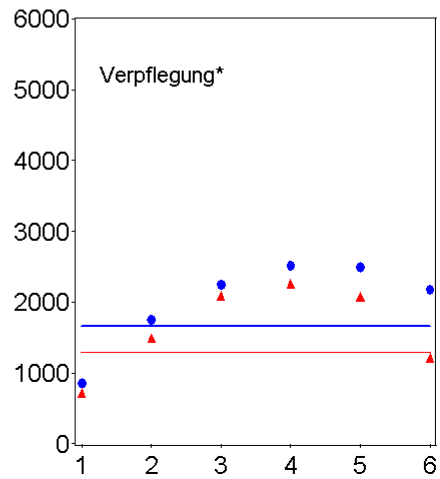
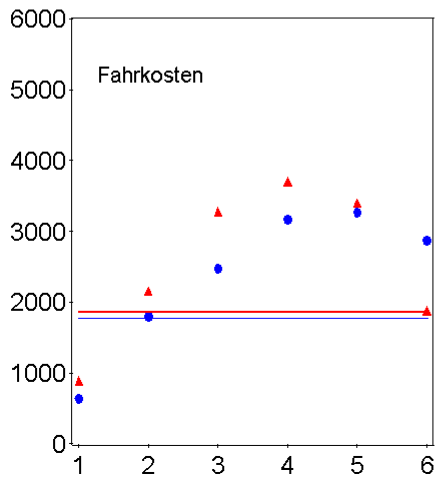
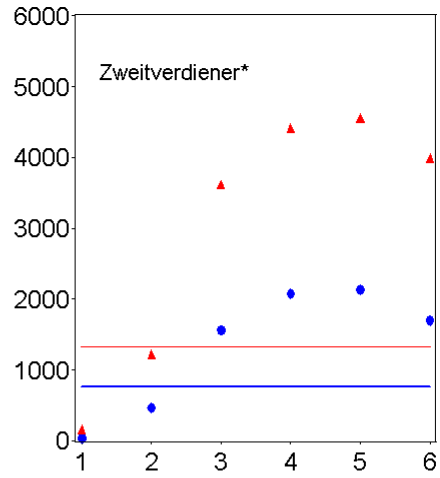
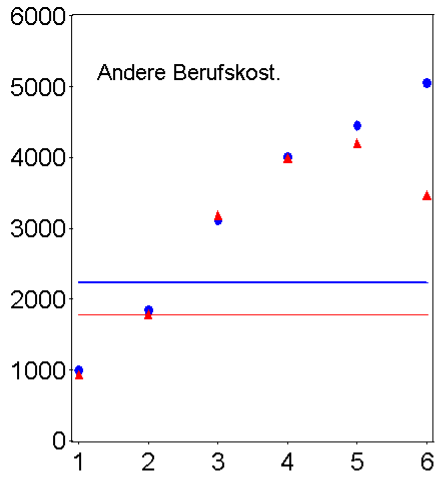
Abzüge	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Klasse 5	Klasse 6	Alle
Unterhaltskosten							
Zug	180	1'264	3'953	7'385	10'776	28'719	3'770
Berne	439	2'170	6'799	12'441	19'260	56'859	3'518
Verhältnis	0.41	0.58	0.58	0.59	0.56	0.51	1.07
Schuldzinsen							
Zug	293	1'682	6'414	11'757	16'193	35'187	5'261
Berne	293	1'886	7'317	12'670	18'089	38'509	3'155
Verhältnis	1.00	0.89	0.88	0.93	0.90	0.91	1.67
Säule 3a							
Zug	216	1'588	3'542	5'883	6'863	6'322	2'274
Berne	221	1'411	3'880	6'422	7'952	8'171	1'650
Verhältnis	0.98	1.13	0.91	0.92	0.86	0.77	1.38
Kinder *							
Zug	603	2'504	5'435	6'624	6'774	6'990	3'130
Berne	612	2'246	4'382	5'167	5'242	4'867	2'061
Verhältnis	0.99	1.11	1.24	1.28	1.29	1.44	1.52
Zinsen/Versicher. *							
Zug	2'467	4'317	5'779	6'341	6'594	6'753	4'364
Berne	1'820	2'669	3'438	3'621	3'652	3'654	2'490
Verhältnis	1.36	1.62	1.68	1.75	1.81	1.85	1.75
Unterhaltsbeiträge							
Zug	83	617	1'453	1'936	2'548	5'561	1'047
Berne	102	798	1'290	1'603	1'895	3'317	661
Verhältnis	0.81	0.77	1.13	1.21	1.34	1.68	1.58
Andere Berufskost.							
Zug	992	1'844	3'113	4'005	4'451	5'054	2'234
Berne	933	1'790	3'183	3'989	4'208	3'470	1'774
Verhältnis	1.06	1.03	0.98	1.00	1.06	1.46	1.26
Zweitverdiener *							
Zug	31	465	1'564	2'079	2'132	1'698	767
Berne	158	1'217	3'617	4'418	4'562	3'997	1'324
Verhältnis	0.20	0.38	0.43	0.47	0.47	0.42	0.58
Fahrkosten							
Zug	636	1'794	2'470	3'169	3'265	2'869	1'766
Berne	888	2'153	3'273	3'700	3'397	1'877	1'860
Verhältnis	0.72	0.83	0.75	0.86	0.96	1.53	0.95
Verpflegung *							
Zug	854	1'748	2'250	2'512	2'492	2'176	1'664
Berne	719	1'489	2'096	2'256	2'072	1'220	1'289
Verhältnis	1.19	1.17	1.07	1.11	1.20	1.78	1.29
Zuwendungen							
Zug	42	151	290	448	692	2'033	291
Berne	223	481	734	960	1'172	1'960	459
Verhältnis	0.19	0.31	0.40	0.47	0.59	1.04	0.63
Krankheit/Unfall							
Zug	567	388	281	214	172	95	388
Berne	1'250	527	351	326	239	307	786
Verhältnis	0.45	0.74	0.80	0.66	0.72	0.31	0.49
Behinderung							
Zug	523	190	102	118	249	183	274
Berne	287	107	66	61	93	142	174
Verhältnis	1.82	1.77	1.54	1.94	2.67	1.29	1.57
Weiterbildung							
Zug	165	335	296	421	455	347	287
Berne	110	211	272	418	507	320	192
Verhältnis	1.50	1.59	1.09	1.01	0.90	1.08	1.49
Wochenaufenthalt							
Zug	94	115	96	141	220	367	125
Berne	181	138	82	140	202	238	151
Verhältnis	0.52	0.83	1.17	1.00	1.09	1.54	0.83
Unterstützung *							
Zug	12	73	148	153	207	214	86
Berne	11	66	118	99	143	156	54
Verhältnis	1.08	1.11	1.26	1.55	1.45	1.37	1.59

* Beträge nicht direkt vergleichbar aufgrund von verschiedenen Maximalabzügen.

Abbildung 23: Durchschnittswert der einzelnen Abzüge pro Einkommensklasse in Zug und Bern

Die sechs Einkommensklassen sind auf der horizontalen Achse und der Durchschnittswert (in Franken) ist auf der vertikalen Achse ersichtlich. Die blauen Punkte zeigen für die entsprechende Einkommensklasse den Durchschnitt für Zug und die roten Dreiecke jenen für Bern. Um das Verhältnis zwischen dem Durchschnittswert und der Höhe der Einkommen besser hervorzuheben, kann die Skala der vertikalen Achse für einzelne Abzüge unterschiedlich sein. Die horizontalen Linien (blau für Zug und rot für Bern) zeigen den Durchschnittswert für alle Einkommensklassen zusammen. Die Abzüge sind nach Höhe der Maxima der Durchschnittswerte über alle Einkommensklassen für die beiden Kantone in absteigender Folge aufgelistet. Bei den mit einem Sternchen versehenen Abzügen sind die Durchschnittswerte der beiden Kantone aufgrund von verschiedenen Maximalabzügen nicht direkt miteinander vergleichbar.





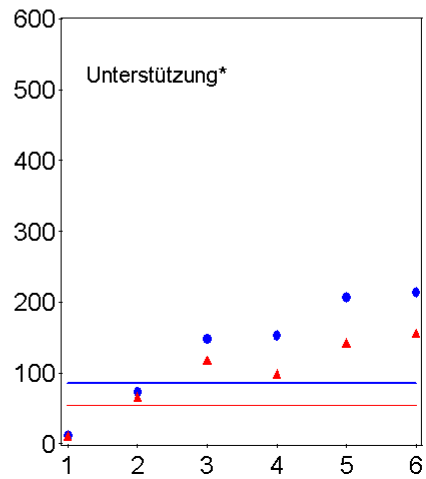
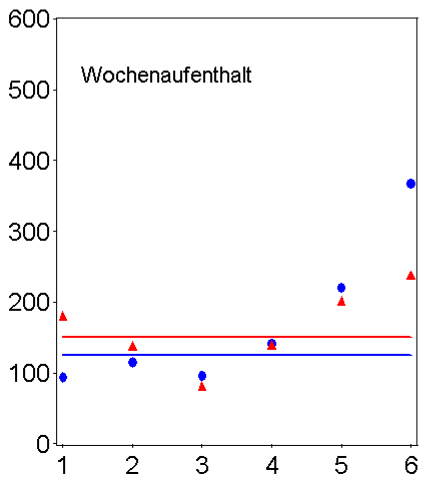
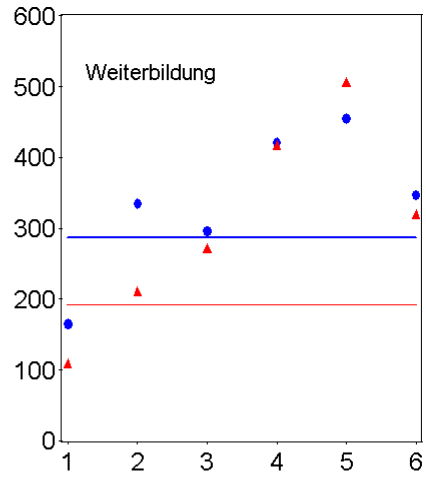
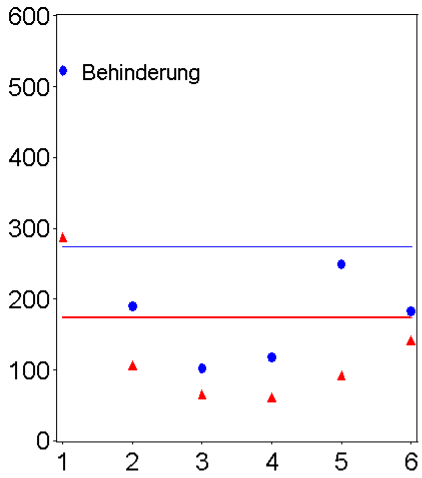
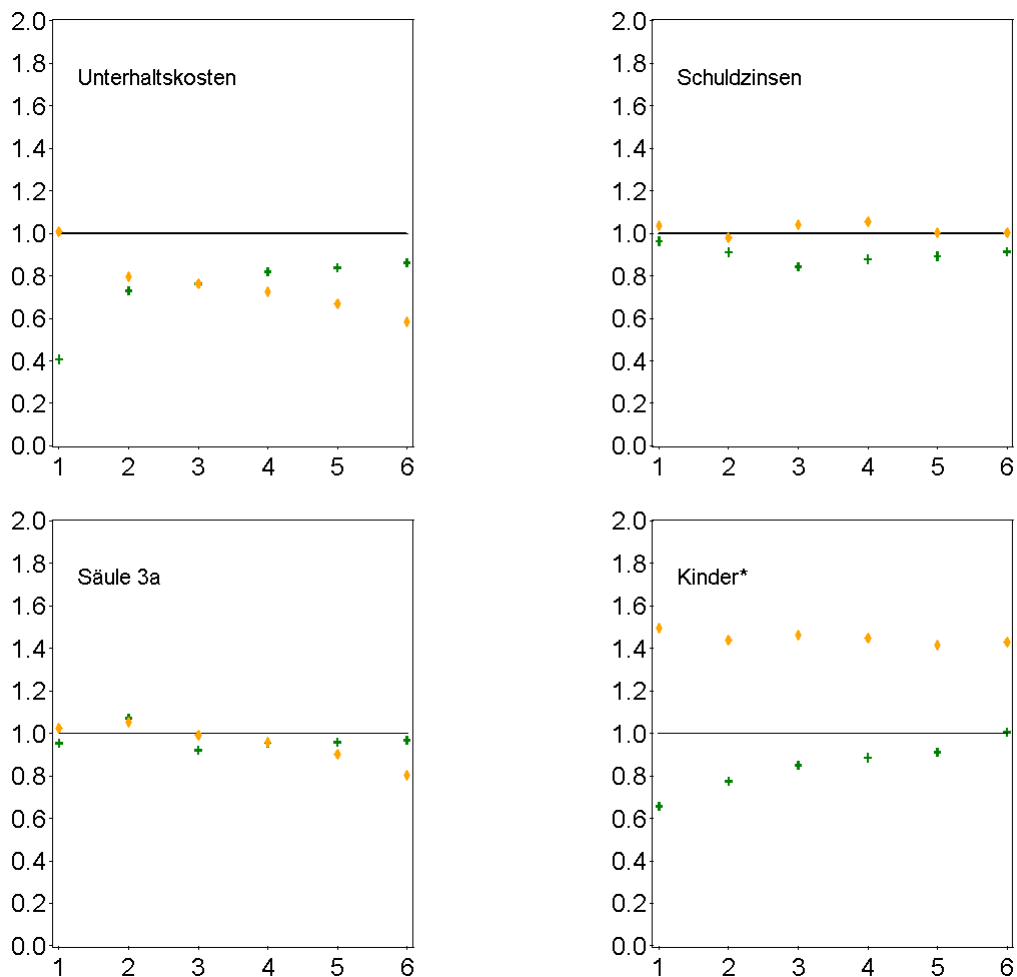
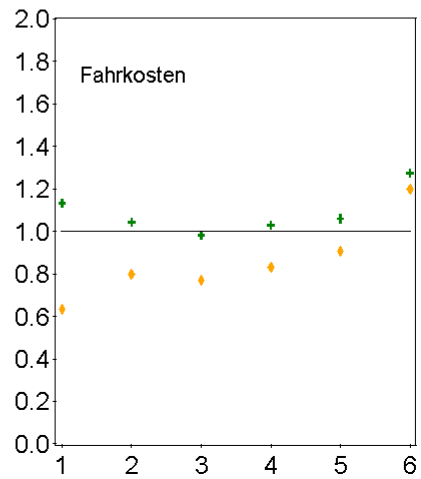
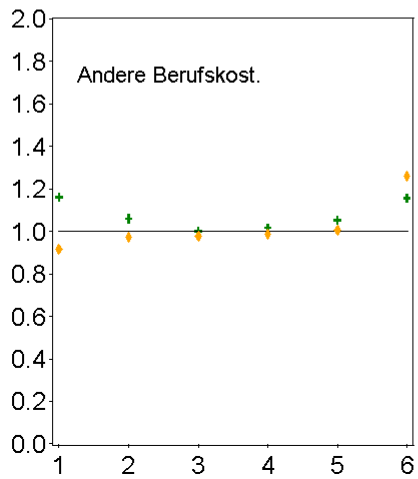
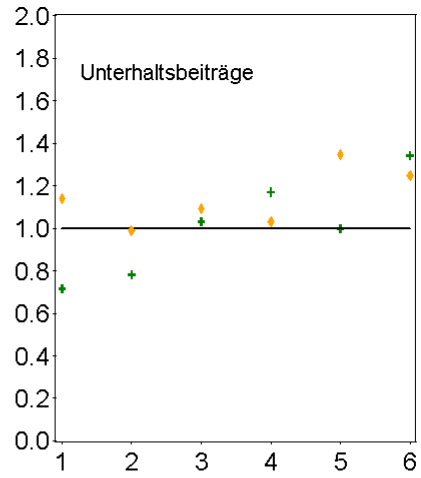
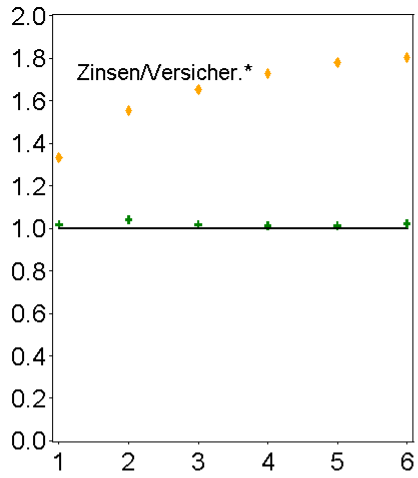
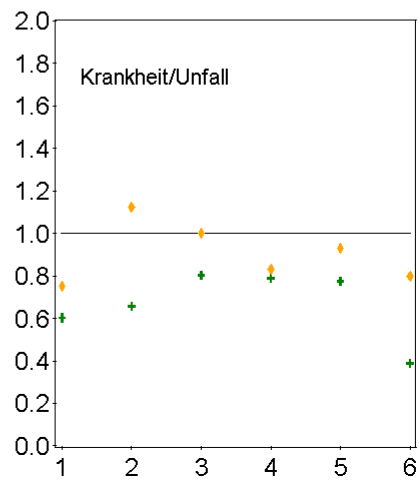
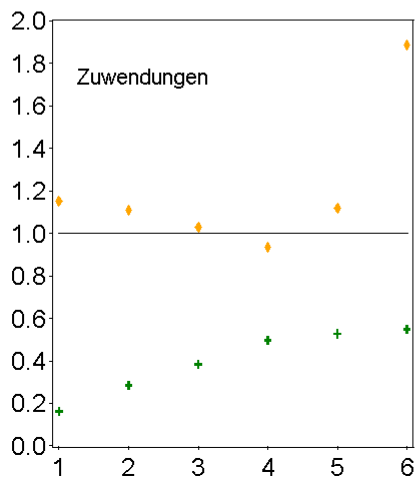
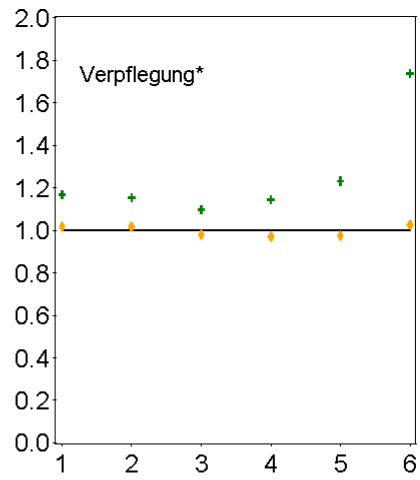
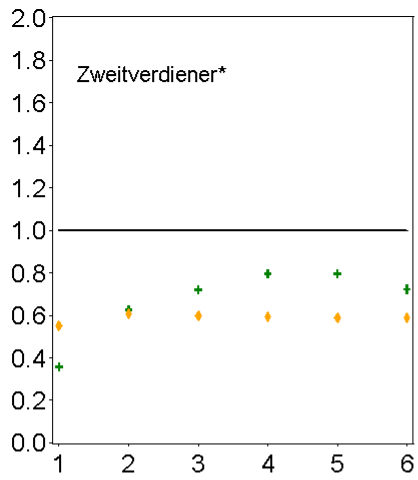


Abbildung 24: Verhältnis der Häufigkeit der einzelnen Abzüge bzw. der Höhe der Beträge zwischen Zug und Bern

Die sechs Einkommensklassen werden auf der horizontalen Achse aufgezeigt. Die Häufigkeit jedes Abzugs wird für jede Einkommensklasse für die Zuger Kantonssteuern und auch für die Bundessteuer im Kanton Bern berechnet. Das Verhältnis der Werte (auf der vertikalen Achse abzulesen) wird durch die grünen Pluszeichen für jede Einkommensklasse angezeigt. Ein Quotient, der höher als 1 ist (siehe schwarze, horizontale Linie) deutet darauf hin, dass für die entsprechende Einkommensklasse der Abzug in Zug (Kantonssteuer) häufiger in Anspruch genommen wird als in Bern (Bundessteuer). Ein Quotient von weniger als 1 bedeutet das Gegenteil. Ausserdem wird für jede Einkommensklasse der Durchschnitt (in Franken und ohne Null-Werte) der Abzüge in Zug und in Bern berechnet. Den Quotient dieser Werte zeigen die orangefarbenen Rhomben für jede Einkommensklasse. Ein Quotient, der höher als 1 ist (siehe schwarze, horizontale Linie) deutet darauf hin, dass für die entsprechende Einkommensklasse der Durchschnittswert des Abzugs in Zug höher ist als in Bern. Ein Quotient von weniger als 1 bedeutet das Gegenteil. Die Abzüge werden in derselben Reihenfolge aufgelistet wie in Abbildung 23. Die Skala der vertikalen Achse kann für einzelne Abzüge unterschiedlich sein. Bei den mit einem Sternchen versehenen Abzügen sind die Durchschnittswerte der beiden Kantone aufgrund von verschiedenen Maximalabzügen nicht direkt miteinander vergleichbar.







"Acta est fabula."

Literaturverzeichnis

- § Bericht des Bundesrates (2005). **Wer profitiert von den Steuerabzügen?** Bericht des Bundesrates vom Oktober 2005 in Beantwortung der Interpellation 04.3429 von Ständerätin Simonetta Sommaruga. Siehe: <http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00882/00888/index.html?lang=de>
- § Commission externe d'évaluation des politiques publiques (1998). **Politique cantonale en matière de déductions fiscales.** Evaluation des déductions genevoises sur le revenu des personnes physiques sous l'angle de leur impact financier, de leur vérification par l'administration et de l'égalité de traitement. Commission externe d'évaluation des politiques publiques. 23 décembre 1998. Siehe: http://etat.geneve.ch/df/SilverpeasWebFileServer/TAXA_S_rapport.pdf?SpaceId=WA141&ComponentId=kmelia535&SourceFile=1134126475545.pdf&MimeType=application/pdf&Directory=Attachment/Images/&logicalName=TAXA_S_rapport.pdf
- § Eidgenössische Steuerverwaltung (2010). **Die Steuern der Schweiz**, I. Teil, Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen, Kanton Zug, Ausgabe Juni 2010 (Nachtrag 122), Verlag für Recht und Gesellschaft AG, Therwil Knuth, Kevin H. (2006). **Optimal Data-Based Binning for Histograms.** Siehe: http://arxiv.org/PS_cache/physics/pdf/0605/0605197v1.pdf
- § Mottu, Eric (1997). **Progressivité de l'impôt fédéral direct et de la TVA en Suisse.** Revue suisse d'Economie politique et de Statistique.
- § Peters, Rudi (2005). **Effet des déductions sur l'impôt fédéral direct des personnes physiques.** Etude menée dans le cadre de l'interpellation 04.3429 "A qui profitent les déductions fiscales?" Interpellation déposée le 18 juin 2004 au Conseil des Etats par la Conseillère aux Etats Mme S. Sommaruga. Siehe: <http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00882/00888/index.html?lang=de>
- § Peters, Rudi (2008). **"Wer profitiert von den Steuerabzügen?"** Antwort auf die Interpellation 04.3429 von Ständerätin Simonetta Sommaruga. Präsentation vom 8. April 2008 am Seminar der WAK-S. Siehe: <http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00882/00888/index.html?lang=de>
- § Peters, Rudi (2009). **Les déductions de l'imposition fédérale directe des personnes physiques et les possibilités de simplification.** Une analyse des données fiscales du canton de Berne, année 2005. Siehe: <http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00882/00888/index.html?lang=de>
- § Peters, Rudi (2009). **Les cotisations au pilier 3a.** Une étude descriptive des données de l'imposition 2005. Siehe: <http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00882/00888/index.html?lang=de>
- § Peters, Rudi (2010). **Répartition des revenus en Suisse : faits et tendances.** Une analyse des revenus imposables de l'année 2006. Siehe: <http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00803/index.html?lang=de>
- § Shimazaki, Hideaki and Shinomoto, Shigeru (2007). **A Method for Selecting the Bin Size of a Time Histogram.** *Neural Computation* 19, 1503–1527
- § Zucchini, Walter (2003). **Applied Smoothing Techniques**, Part 1: Kernel Density Estimation. Siehe: http://isc.temple.edu/economics/Econ616/Kernel/ast_part1.pdf
- § Zug. **Steuergesetz** vom 25. Mai 2000 des Kantons Zug. Siehe: <http://www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs/6-finanzen>
- § Zug. **Steuererklärungsformular 2007** des Kantons Zug, Steuerverwaltung
- § Zug. **Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen 07**, Einkommen - Vermögen - Abzüge, Kanton Zug, Steuerverwaltung

Anhang: Die Verteilung der Abzüge

"Statistiken interessieren mich schon lange nicht mehr; das ist nur Unsinn. Da wohnen in einer Gemeinde ein Typ mit 100 Milliarden Franken und 50 Personen, die vor Hunger sterben. Diese Gemeinde ist dann die reichste des Landes. Wenn der Milliardär wegzieht, ist es plötzlich die ärmste Gemeinde...!"

Leserbrief 24heures

In Kapitel 4 und 7 wurden die Durchschnitts- und die Maximalwerte jedes Abzugs berechnet. In diesem Anhang wird die Verteilung der Abzüge noch detaillierter analysiert. Die Abzüge werden gemäss der Klassifikation von Kapitel 2 untersucht. Die Häufigkeitsverteilung der Beträge wird mit Säulendiagrammen und Histogrammen dargestellt. Bei den grafischen Darstellungen wurden nur die Beträge von Steuerpflichtigen mit entsprechendem Abzug (d.h. Pflichtige ohne Null-Werte) erfasst.

Bei den Histogrammen wird jeweils auf der linken Achse der Prozentsatz und auf der rechten Achse die Anzahl Beobachtungen für die verschiedenen Beträge der Abzüge aufgezeigt. Die Bandbreite ist konstant. Jedoch wurde die Breite des höchsten Bands des Histogramms manchmal erweitert, um eventuellen hohen Abzügen gerecht zu werden. In diesen Fällen sind die Bandbreite und die Anzahl der Beobachtungen des höchsten Bands in der Legende aufgeführt. Die Werte des 1. Quartils, des Medians, des 3. Quartils und des Mittels ohne die Null-Werte sind ebenfalls in den Histogrammen eingezeichnet.

Besondere Beachtung wurde der Bandbreite der Histogramme geschenkt, um die Verteilung der Werte möglichst treu wiederzugeben (zu breite Bänder würden die Details der Verteilung nicht aufzeigen, und zu schmale Bänder würden zu grossen Schwankungen führen, da zu wenig Werte darin enthalten sind). Die Bandbreiten für die Histogramme werden durch den Algorithmus von H. Shimazaki und S. Shinomoto (2007) festgelegt (Ausnahmen bilden in einigen Fällen die Breiten der höchsten Bänder).

Einige statistische Grundlagen

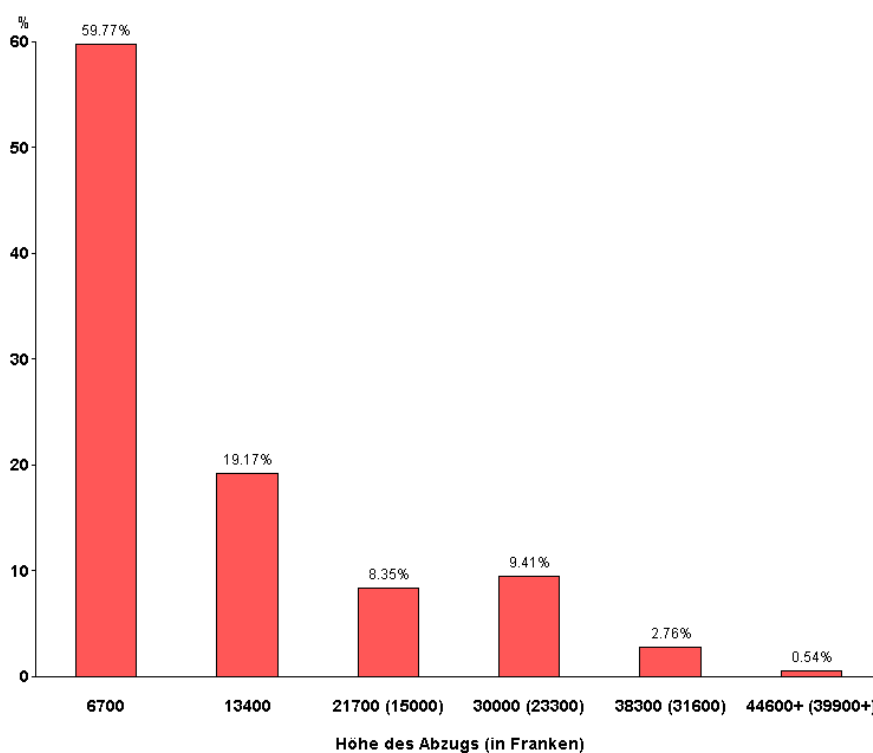
Ordnet man alle Beträge der Abzüge in aufsteigender Reihenfolge, entspricht der **Median** dem zentralen Wert aller Beträge: für die eine Hälfte der Steuerpflichtigen mit Abzug ist der Abzug kleiner als der Median, für die andere Hälfte ist der Abzug grösser als der Median. Betrachtet man das arithmetische **Mittel** der Abzüge, so führen die hohen Beträge einzelner Steuerpflichtiger dazu, dass dieses Mittel im Vergleich zum Medianwert höher ausfällt. Das **1. Quartil** teilt die Reihenfolge im Verhältnis von einem Viertel - drei Viertel (für ein Viertel der Steuerpflichtigen mit Abzug ist der Abzug kleiner als der 1. Quartilswert, für drei Viertel höher) und das **3. Quartil** teilt die Reihenfolge in einem Verhältnis von drei Viertel - ein Viertel (für drei Viertel der Steuerpflichtigen mit Abzug ist der Abzug kleiner als der 3. Quartilswert, für ein Viertel höher).

A1 Persönlicher Abzug

Bei allen Steuerpflichtigen im Kanton Zug gelangt ein persönlicher Abzug zur Anwendung.

Im Kanton Zug sind 40% der Pflichtigen verheiratete Paare (mit oder ohne Kinder) oder Alleinerziehende. Ihnen wird ein Abzug von 13'400 Franken gewährt (unabhängig von ihrem Einkommen), der um 8'300 Franken pro Kind erhöht wird. Die übrigen 60% der Pflichtigen sind Alleinstehende. Ihnen wird ein Abzug von 6'700 Franken gewährt (ebenfalls unabhängig von ihrem Einkommen); für 64 davon erfolgt noch ein zusätzlicher Abzug für Kinder (8'300 Franken pro Kind), obschon die Kinder nicht bei Ihnen im gleichen Haushalt wohnen.

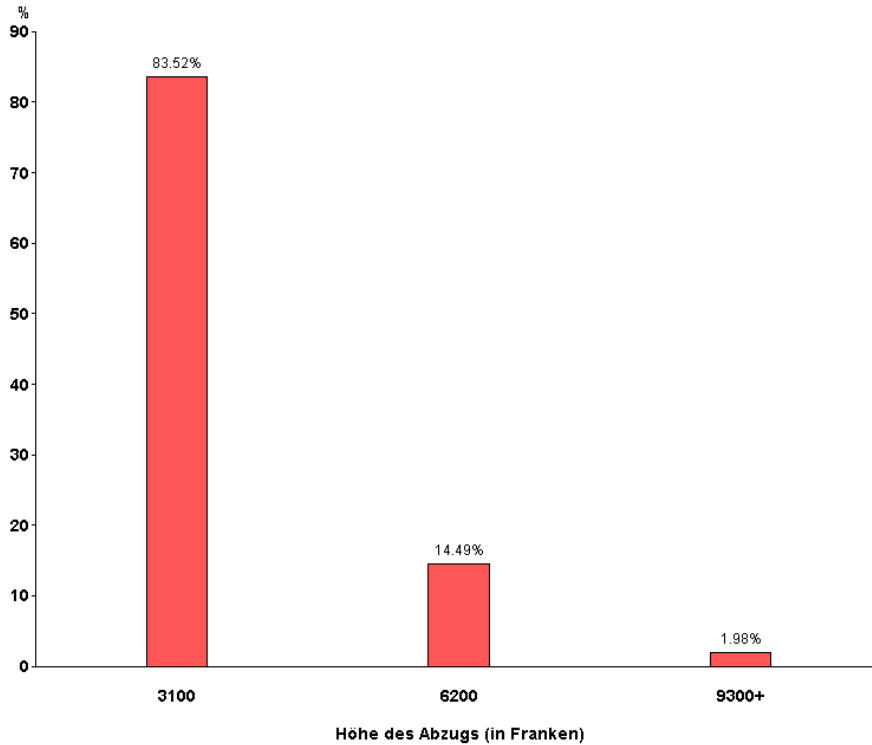
A1 Persönlicher Abzug
(Alle Pflichtige)



Der persönliche Abzug beträgt also 6'700 Franken für die 59.8% Alleinstehenden ohne Kinder, 13'400 Franken für die 19.2% Verheirateten ohne Kinder, 21'700 oder 15'000 Franken für die 8.4% verheirateten oder nicht verheirateten Pflichtigen mit einem Kind, 30'000 oder 23'300 Franken für die 9.4% verheirateten oder nicht verheirateten Pflichtigen mit zwei Kindern, 38'300 oder 31'600 Franken für die 2.8% verheirateten oder nicht verheirateten Pflichtigen mit drei Kindern und 44'600 oder 39'900 Franken oder mehr für die 0.5% verheirateten oder nicht verheirateten Pflichtigen mit vier oder mehr Kindern.

A2 Unterstützungsabzug

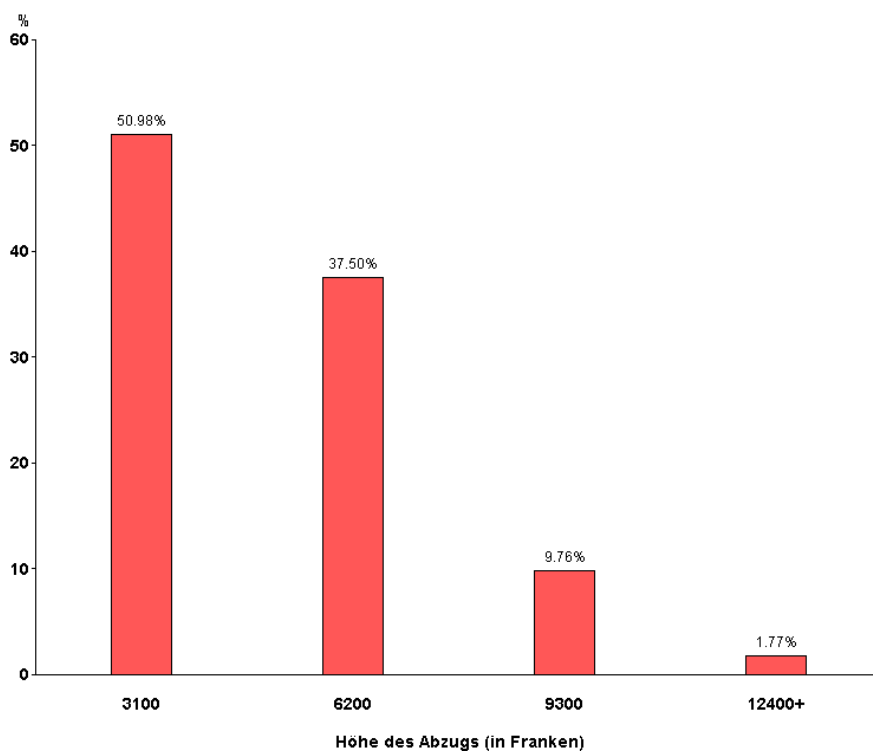
A2 Unterstützungsabzug
(Pflichtige mit Abzug, 2.32 % aller Pflichtigen)



Insgesamt erhalten 2.32% der Steuerpflichtigen einen Unterstützungsabzug; 83.52% von diesen erhalten einen Abzug für den Unterhalt einer erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Person (Abzug von 3'100 Franken), 14.49% für den Unterhalt von zwei erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Personen (Abzug von 6'200 Franken) und 1.98% für den Unterhalt von drei oder mehr erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Personen (Abzug von 9'300 Franken oder mehr).

A3 Kinderbetreuungsabzug

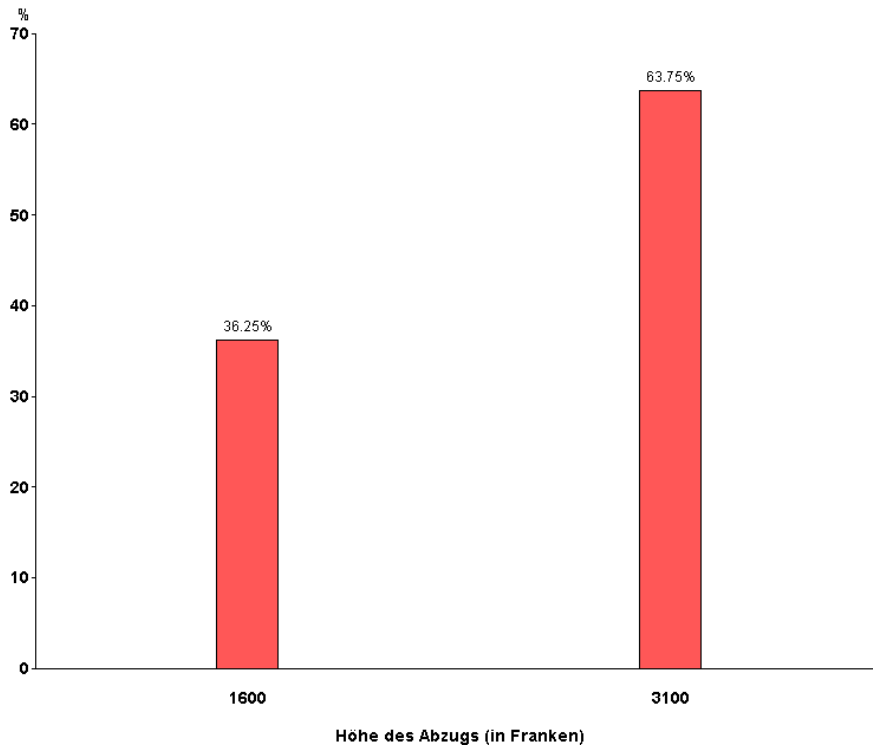
A3 Kinderbetreuungsabzug
(Pflichtige mit Abzug, 5.80 % aller Pflichtigen)



Gesamthaft erhalten 5.80% der Steuerpflichtigen einen Kinderbetreuungsabzug für ein oder mehrere fremd- oder selbstbetreute Kinder unter 16 Jahren; 50.98% von ihnen erhalten einen Abzug für die Fremd- oder Selbstbetreuung eines einzigen Kindes (Abzug von 3'100 Franken), 37.50% für die Betreuung von zwei Kindern (Abzug von 6'200 Franken), 9.76% für die Betreuung von drei Kindern (Abzug von 9'300 Franken) und 1.77% für die Betreuung von vier oder mehr Kindern (Abzug von 12'400 Franken oder mehr).

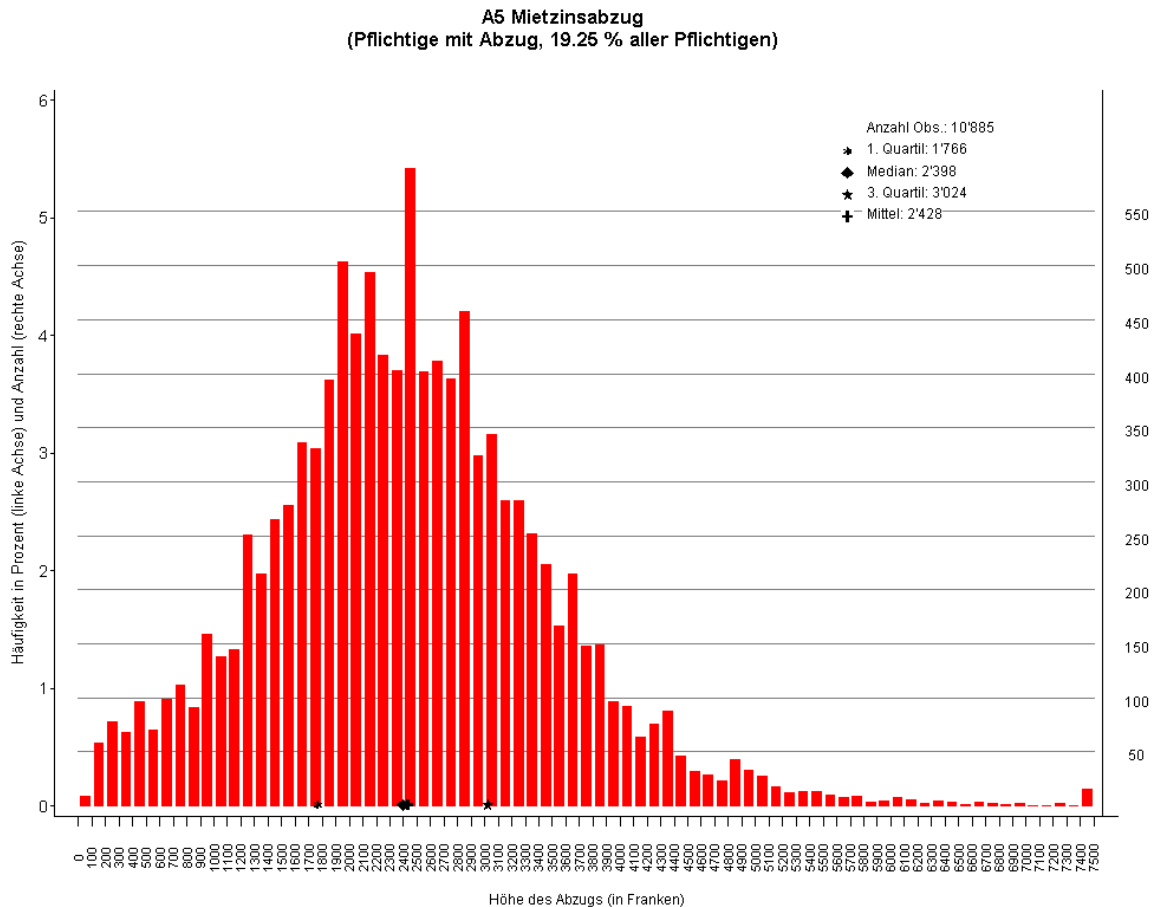
A4 AHV-/IV-Rentenabzug

A4 AHV-/IV-Rentenabzug
(Pflichtige mit Abzug, 8.70 % aller Pflichtigen)



8.70% aller Steuerpflichtigen profitieren von einem AHV-/IV-Rentenabzug; 36.25% von diesen können 1'600 Franken abziehen (Pflichtige, deren Reineinkommen 52'000 Franken nicht übersteigt) und 63.75% ziehen 3'100 Franken ab (Pflichtige, deren Reineinkommen 31'000 Franken nicht übersteigt).

A5 Mietzinsabzug

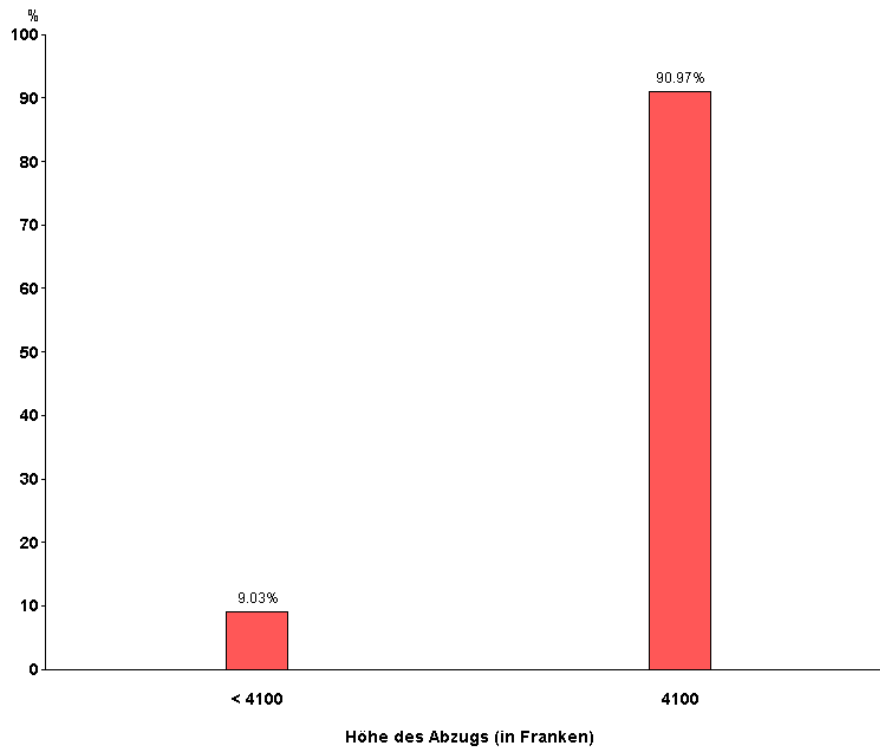


Insgesamt machen 19.25% der Steuerpflichtigen einen Mietzinsabzug geltend.

Die abgezogenen Beträge variieren zwischen 5 und 7'500 Franken. 25% der Pflichtigen ziehen einen Betrag von weniger als 1'766 Franken ab (1. Quartil), 50% einen Betrag von weniger als 2'398 Franken (Median) und 75% weniger als 3'024 Franken (3. Quartil). Die Verteilung dieser Beträge liegt sehr nahe an der Normalverteilung (Glockenkurve).

A6 Zweitverdienerabzug

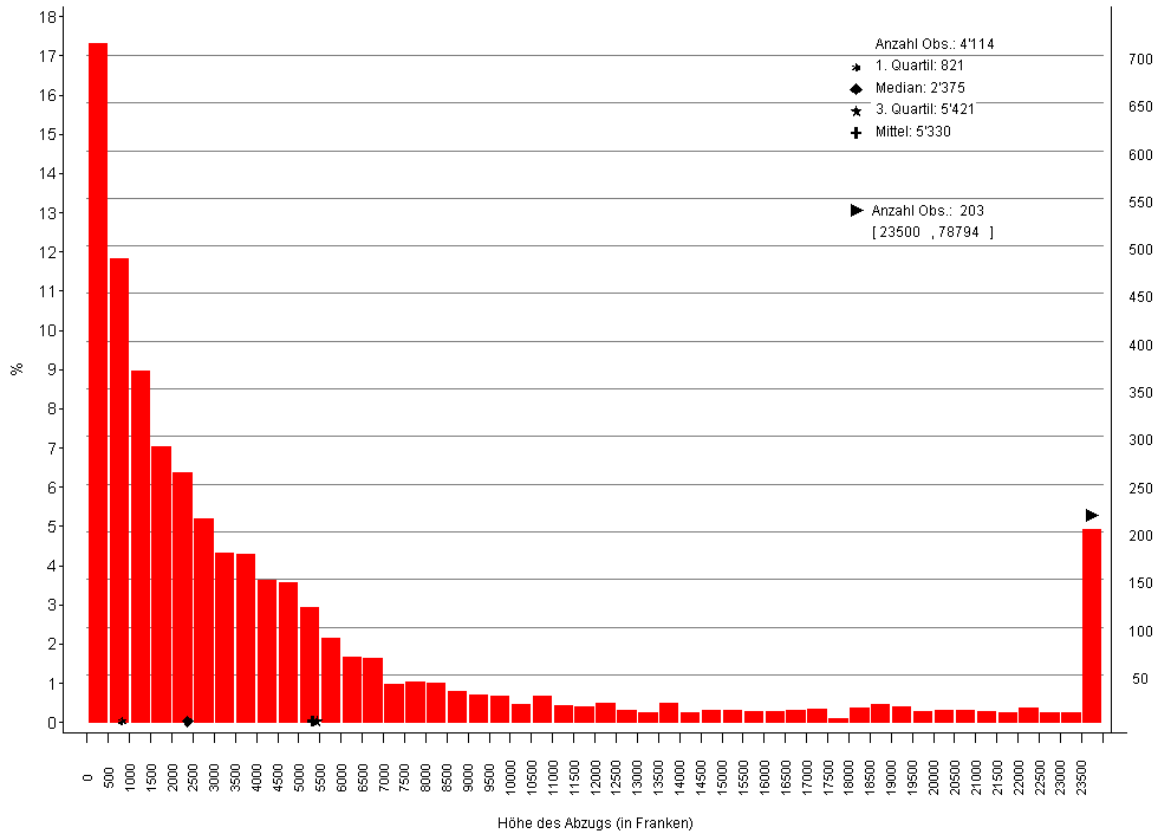
A6 Zweitverdienerabzug
(Pflichtige mit Abzug, 19.61 % aller Pflichtigen)



Von allen Steuerpflichtigen erhalten 19.61% einen Zweitverdienerabzug; 90.97% von ihnen ziehen den Maximalbetrag von 4'100 Franken ab.

A7 Krankheits- oder Unfallkosten

A7 Krankheits- oder Unfallkosten
(Pflichtige mit Abzug, 7.27 % aller Pflichtigen)

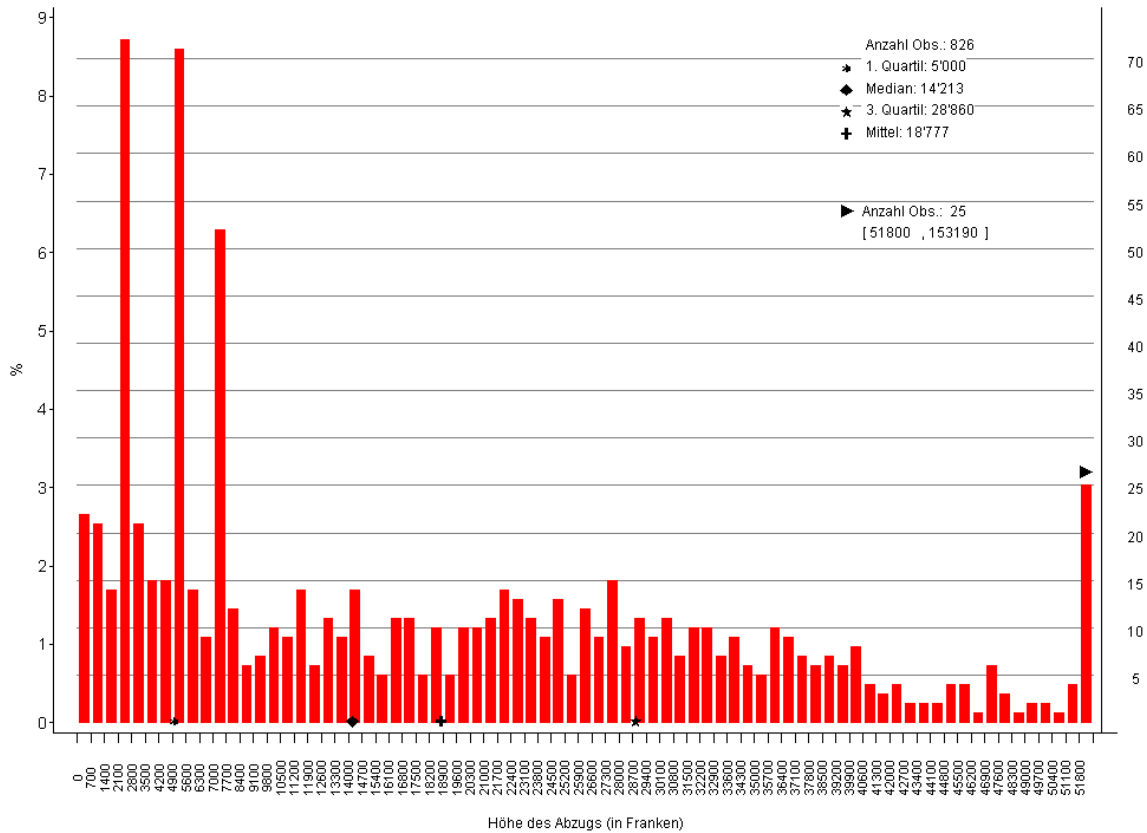


Gesamthaft profitieren 7.27% der Steuerpflichtigen vom Abzug der Krankheits- oder Unfallkosten; 25% von ihnen ziehen weniger als 821 Franken ab (1. Quartil), 50% weniger als 2'375 Franken (Median) und 75% weniger als 5'421 Franken (3. Quartil). Die Häufigkeit nimmt mit der Höhe des Abzugs ab.

Es werden relativ häufig sehr geringe Beträge abgezogen (712 Pflichtige, d.h.17.3% der Pflichtigen mit Abzug ziehen zwischen 1 und 500 Franken ab), aber einige Pflichtige machen auch sehr hohe Abzüge geltend (203 Pflichtige, d.h. 4.9% der Pflichtigen mit Abzug ziehen zwischen 23'500 und 78'794 Franken ab).

A8 Behinderungsbedingte Kosten

A8 Behinderungsbedingte Kosten
(Pflichtige mit Abzug, 1.46 % aller Pflichtigen)

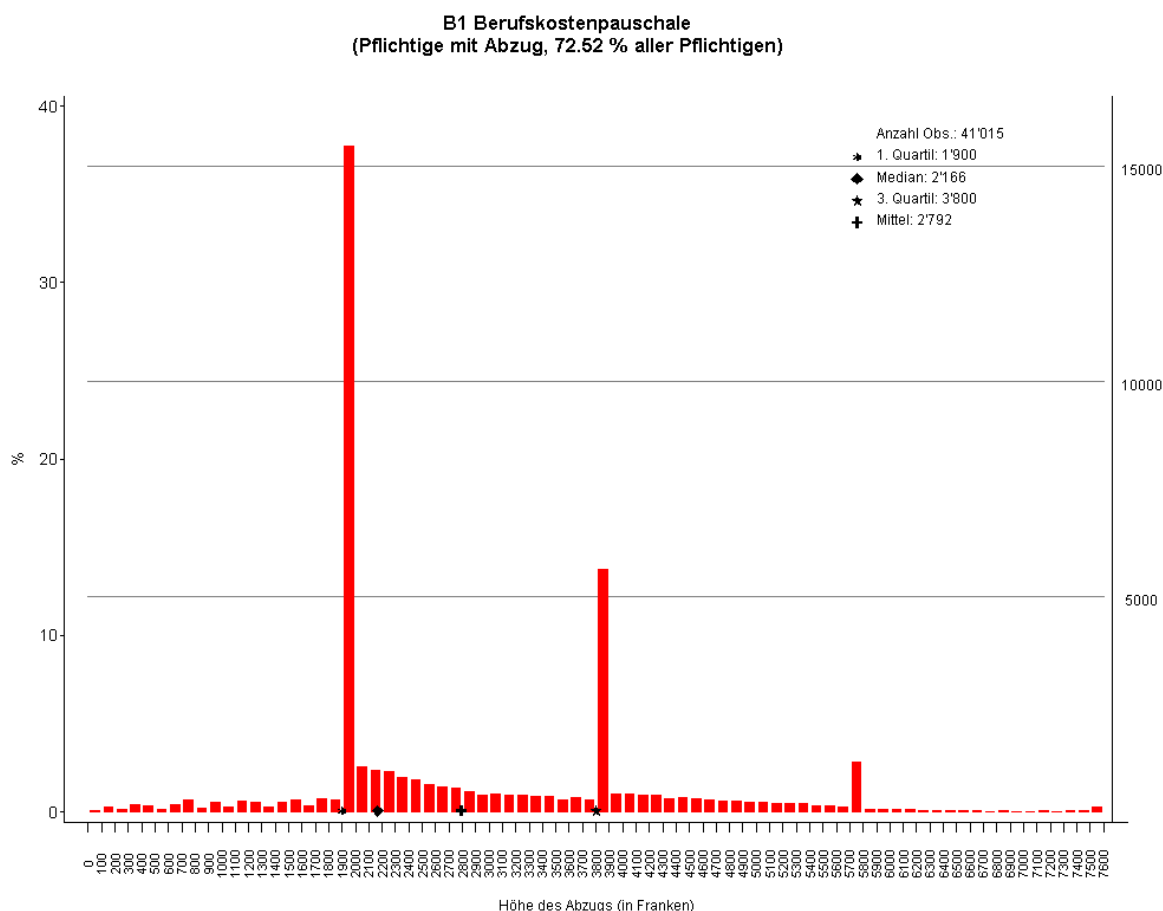


Von allen Steuerpflichtigen erhalten 1.46% einen Abzug für behinderungsbedingte Kosten.

Ausser ein paar Spitzenwerten innerhalb der tiefen Werte – vor allem zwischen 2'100 und 2'800 Franken (8.7% der Pflichtigen mit Abzug), zwischen 4'900 und 5'600 Franken (8.6% der Pflichtigen mit Abzug) und zwischen 7'000 und 7'700 Franken (6.3% der Pflichtigen mit Abzug) – verteilen sich die Abzüge bis etwa 40'000 Franken relativ gleichförmig. Danach nimmt die Häufigkeit ab. Zu erwähnen sind aber 25 Pflichtige (d.h. 3.02% der Pflichtigen mit Abzug), die sehr hohe Abzüge zwischen 51'800 und 153'190 Franken geltend machen.

B1 Berufskostenpauschale

Insgesamt machen 72.52% der Steuerpflichtigen die Berufskostenpauschale geltend. Von allen Pflichtigen, die Berufskosten abziehen, wenden 96.08% der Pflichtigen dafür den Pauschalbetrag an.



Bei der Analyse der Beträge stellen wir Folgendes fest:

- § 3'338 Pflichtige (d.h. 8% der Pflichtigen mit Abzug) machen weniger als den "Minimalbetrag" von 1'900 Franken geltend (keine getrennte Betrachtung der Ehegatten, wenn der Pflichtige aus einem Ehepaar besteht¹⁹). Dies betrifft Pflichtige, deren Haupterwerbstätigkeit sich nicht über das ganze Steuerjahr erstreckt, oder deren Nettolohn II kleiner als 1'900 Franken ist.
- § 14'331 Pflichtige (d.h. 35% der Pflichtigen mit Abzug) ziehen 1'900 Franken ab. 14'328 Pflichtige (verheiratet oder nicht-verheiratet) machen den Minimalabzug von 1'900 Franken geltend (für einen Ehegatten, im Falle von verheirateten Pflichtigen). Denselben Abzug machen 3 verheiratete Pflichtige, deren Abzug aus zwei Beträgen von weniger als 1'900 Franken besteht (jeder Ehegatte geht einer Haupterwerbstätigkeit nach, dies aber nicht während des ganzen Jahres).
- § 5'178 Pflichtige machen einen Abzug von 3'800 Franken geltend, d.h. 13% der Pflichtigen mit Abzug. Davon machen 3'547 verheiratete Pflichtige den

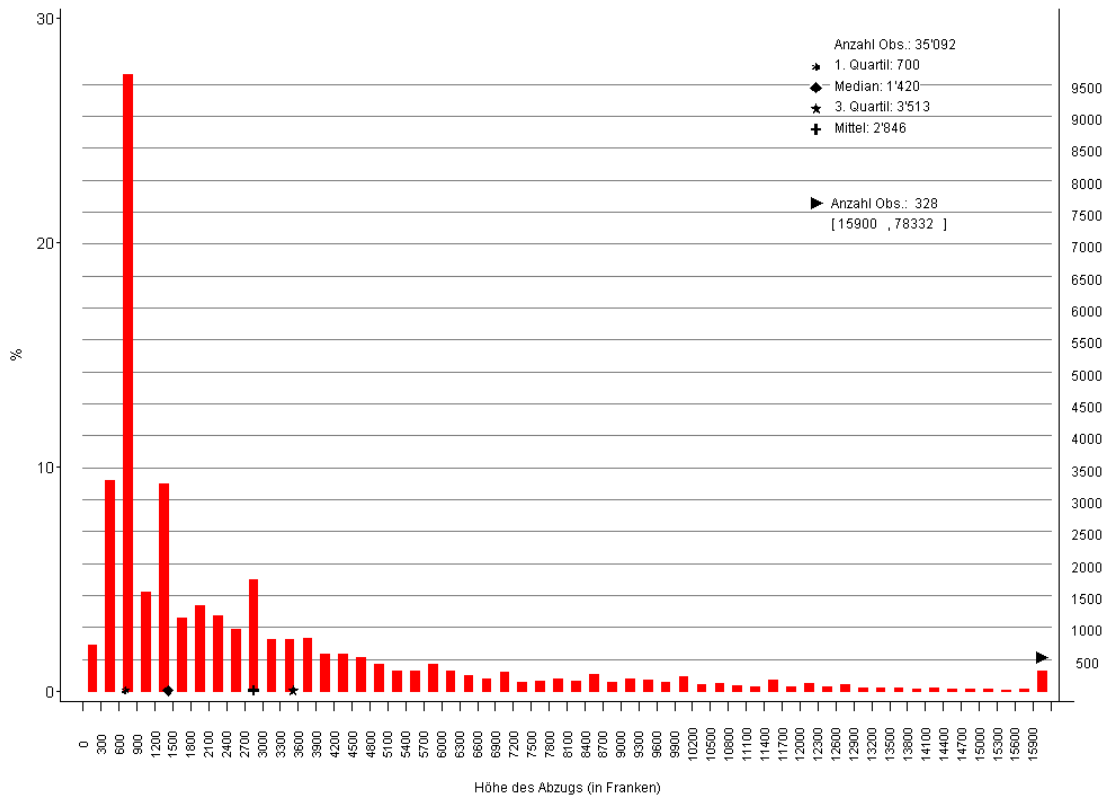
¹⁹Werden die Ehegatten getrennt betrachtet, so gibt es 4'521 Steuerpflichtige (11% der Pflichtigen mit Abzug) mit einem Abzug von weniger als 1'900 Franken (bei mindestens einem der Ehegatten).

Minimalabzug von 1'900 Franken für jeden Ehegatten geltend, und 1'631 Pflichtige (verheiratet oder nicht-verheiratet) ziehen den Maximalbetrag von 3'800 Franken für eine Person oder einen Ehegatten (bei verheirateten Pflichtigen) ab.

- § 1'088 der Pflichtigen ziehen 5'700 Franken ab, d.h. 2.7% der Pflichtigen mit Abzug. Dies betrifft Ehepaare, die den Minimalabzug (1'900 Franken) für einen Ehegatten und den Maximalabzug (3'800 Franken) für den anderen Ehegatten geltend machen.
- § 102 der Pflichtigen ziehen 7'600 Franken ab, d.h. 0.2% der Pflichtigen mit Abzug. Es sind dies Ehepaare, die für jeden Ehegatten den Maximalabzug (3'800 Franken) geltend machen.
- § Die anderen 16'978 Pflichtigen, d.h. 41% der Pflichtigen mit Abzug, machen einen anderen Abzugsbetrag geltend: 11'111 Pflichtige (27% der Pflichtigen mit Abzug) einen Betrag zwischen 1'900 und 3'800 Franken, 5'236 Pflichtige (13% der Pflichtigen mit Abzug) einen Betrag zwischen 3'800 und 5'700 Franken, und 631 Pflichtige (1.5% der Pflichtigen mit Abzug) ein Betrag zwischen 5'700 und 7'600 Franken. Es sind dies Pflichtige, bei denen der Nettolohn II oder der Nettolohn II des Ehegatten zwischen 63'367 (berechtigt zu einem Abzug von mehr als 1'900 Franken) und 126'666 Franken (berechtigt zu einem Abzug von weniger als 3'800 Franken) liegt. Für diese ist die Begrenzung des Abzugs nicht entscheidend.

B2 Fahrkosten

B2 Fahrkosten, Total
(Pflichtige mit Abzug, 62.05 % aller Pflichtigen)



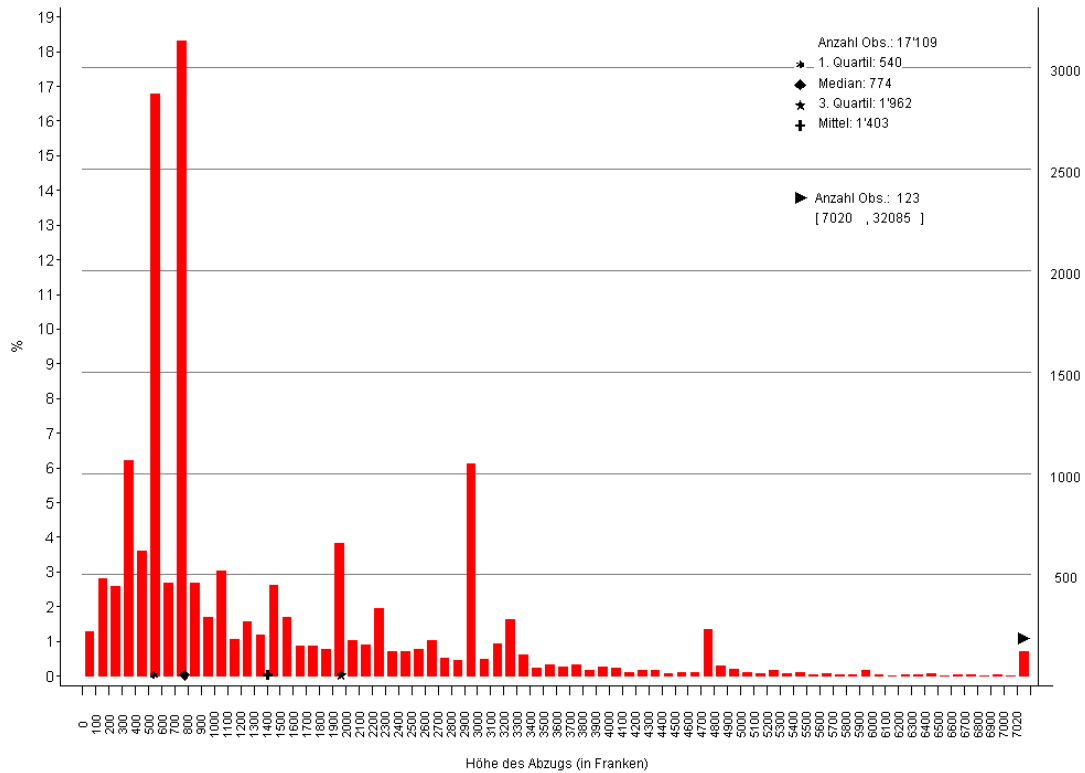
Der Abzug für Fahrkosten betrifft 62.05% der Steuerpflichtigen, d.h. 82.21% der Pflichtigen mit berufsbedingten Abzügen. Davon betreffen 49.13% den Abzug für ein öffentliches Verkehrsmittel (24.04% der gesamten Fahrkosten), 37.16% den Abzug für ein privates Verkehrsmittel (66.57% der gesamten Fahrkosten) und 34.81% den Abzug für ein Fahrrad (9.44% der gesamten Fahrkosten) (siehe dazu Tabelle 2 in Kapitel 4).

Die Abzüge für ein privates Verkehrsmittel sind tendenziell höher als für öffentliche Verkehrsmittel: 50% der Pflichtigen mit einem Abzug für ein privates Verkehrsmittel ziehen einen Betrag von weniger als 3'718 Franken ab, während 50% jener mit einem Abzug für öffentliche Verkehrsmittel weniger als 774 Franken abziehen. Bei den Abzügen für private Verkehrsmittel fallen mehr sehr hohe Beträge an als für öffentliche Verkehrsmittel: 128 Pflichtige ziehen Fahrkosten für private Verkehrsmittel von mehr als 20'000 Franken ab (maximal 77'792 Franken), wohingegen nur 6 Pflichtige so hohe Beträge für öffentliche Verkehrsmittel geltend machen (maximal 32'085 Franken).

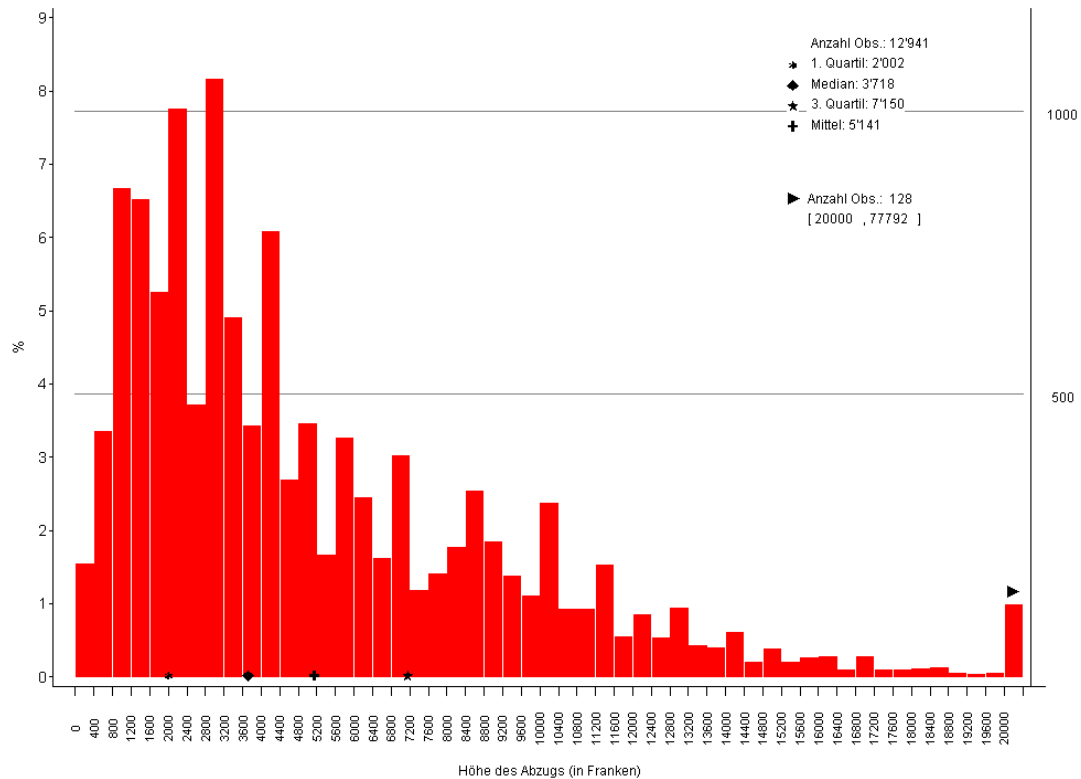
Die Spitzenwerte zwischen 2'900 und 3'000 Franken (6.11% der Pflichtigen mit Abzug für Fahrkosten) sowie zwischen 4'700 und 4'800 Franken (1.34% der Pflichtigen mit Abzug für Fahrkosten) der Abzüge für öffentliche Verkehrsmittel entsprechen wahrscheinlich den Preisen für das Generalabonnement der SBB für die 2. resp. 1. Klasse. Wenn man davon ausgeht, dass die Pflichtigen (verheiratet oder nicht-verheiratet), die ein oder zwei Generalabonnemente aus beruflichen Gründen gekauft haben, Abzüge für öffentliche Verkehrsmittel zwischen 2'900 und 9'600

Franken geltend machen, kann man deren Anzahl auf 2'671 schätzen, d.h. auf ungefähr 15.61% aller Pflichtigen mit einem Abzug für öffentliche Verkehrsmittel.

B21 Fahrkosten für öffentliches Verkehrsmittel
(Pflichtige mit Abzug, 30.25 % aller Pflichtigen)

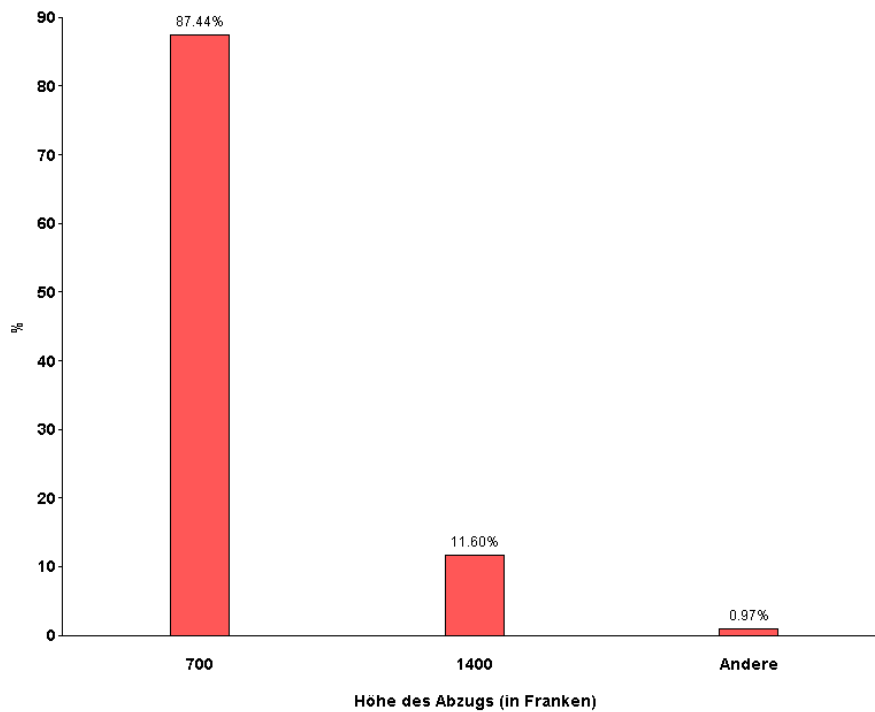


B21 Fahrkosten für privates Verkehrsmittel
(Pflichtige mit Abzug, 22.88 % aller Pflichtigen)



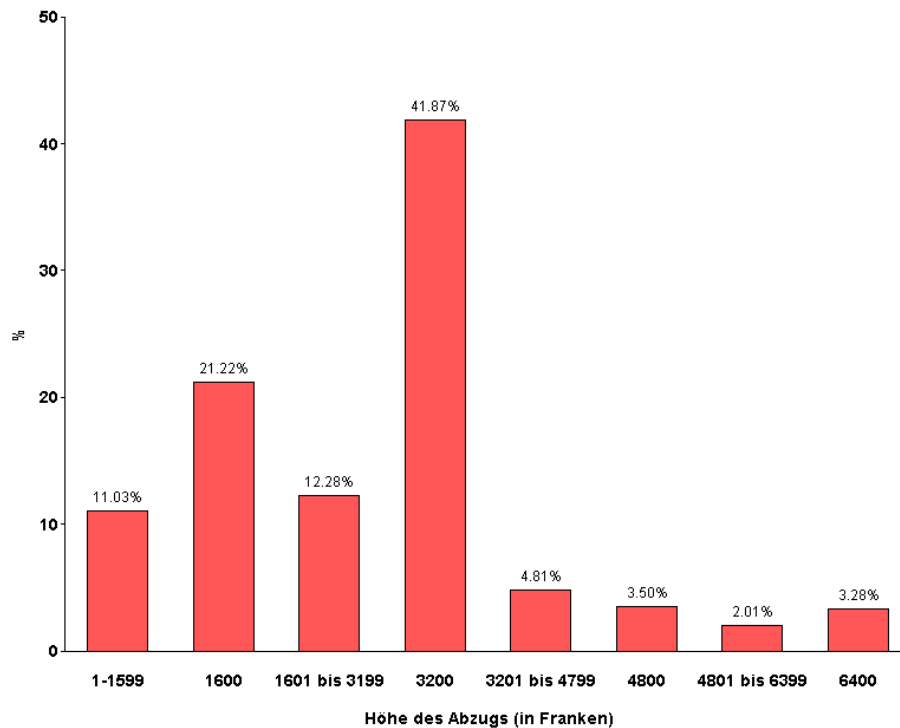
Der Abzug für das Fahrrad beträgt in 87.44% der Fälle 700 Franken (eine Person mit Fahrrad), in 11.60% der Fälle 1'400 Franken (Verheiratete, wo beide Ehegatten ein Fahrrad benutzen) und in 0.97% der Fälle weniger als 1'400 Franken (Pflichtige deren Haupterbstätigkeit sich nicht über das ganze Jahr erstreckte oder deren Nettolohn II oder deren Nettolohn II eines Ehegatten 700 Franken nicht übersteigt).

B23 Fahrkosten für Fahrrad
(Pflichtige mit Abzug, 21.43 % aller Pflichtigen)



B3 Auswärtige Verpflegung

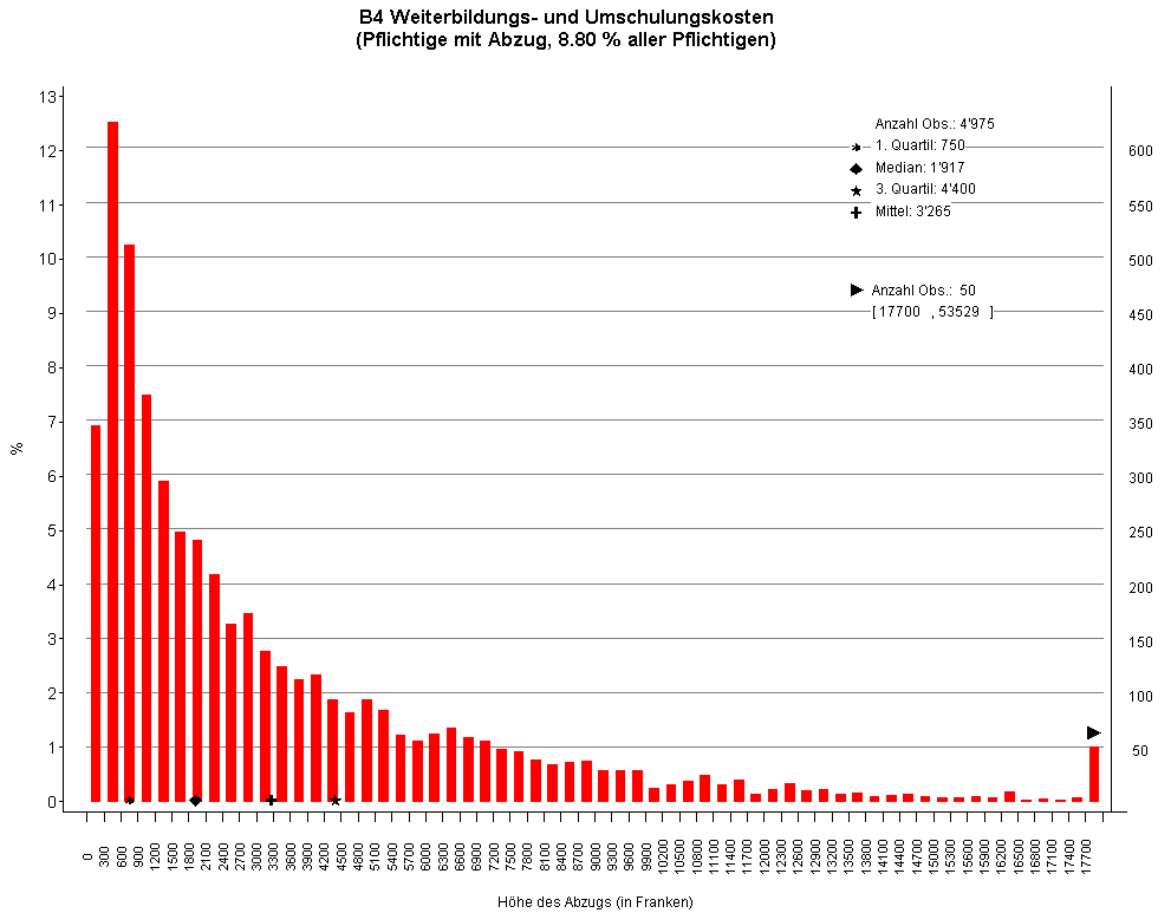
B3 Auswärtige Verpflegung
(Pflichtige mit Abzug, 60.35 % aller Pflichtigen)



Der Abzug für auswärtige Verpflegung betrifft 60.35% der Steuerpflichtigen, d.h. 79.95% der Pflichtigen mit berufsbedingten Abzügen.

69.87% dieser Pflichtigen ziehen den Maximalbetrag von 1'600, 3'200, 4'800 oder 6'400 Franken ab (je nachdem ob eine oder zwei Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder das Essen in preisgünstigen Lokalen eingenommen wird, oder die Verpflegung verbilligt wird). Wenn man bei Verheirateten die Ehegatten separat betrachtet, stellt man fest, dass 19.48% der erwerbstätigen Personen (jene mit berufsbedingten Abzügen) den maximalen Abzug von 1'600 Franken geltend machen (preisgünstige Lokale oder Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber) und 36.03% den Maximalabzug von 3'200 Franken (keine Vergünstigung für die Verpflegung).

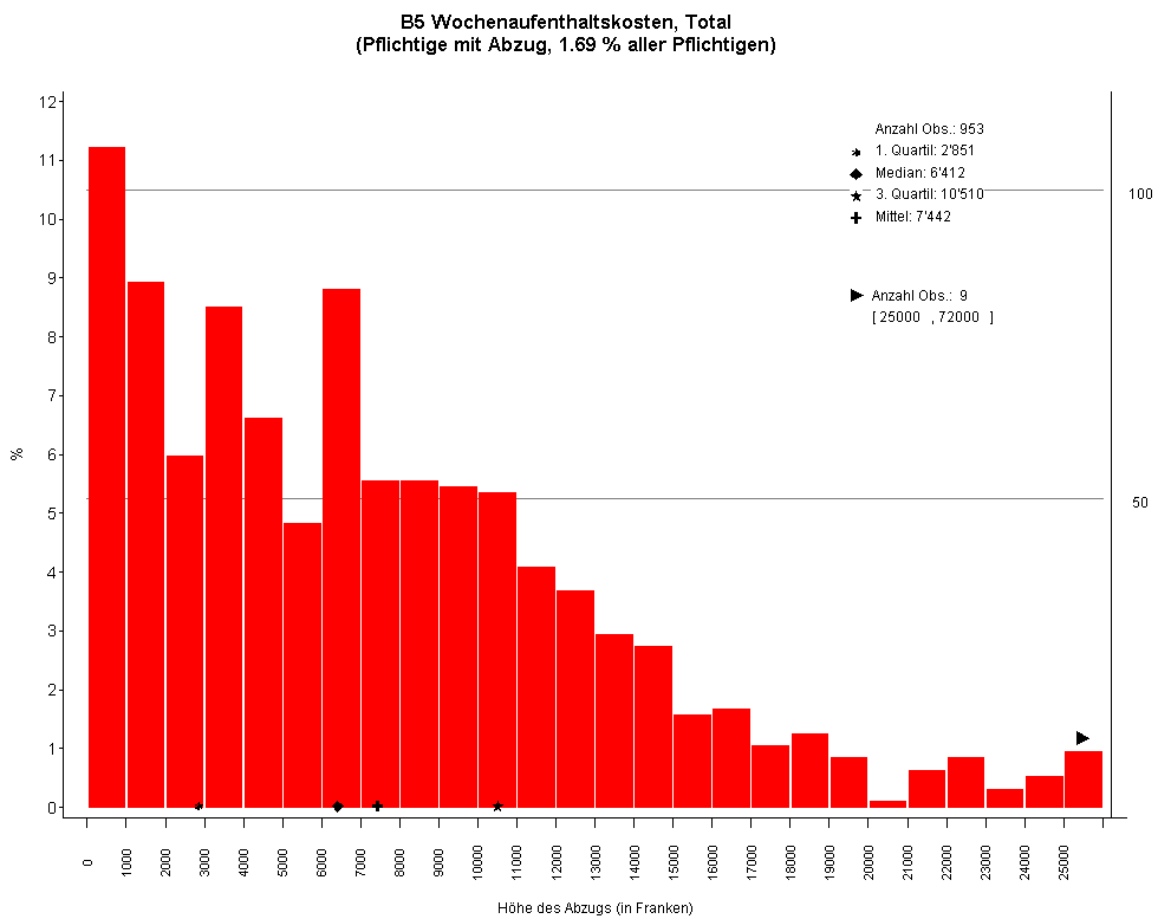
B4 Weiterbildungs- und Umschulungskosten



Der Abzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten betrifft 8.80% der Steuerpflichtigen, d.h. 11.66% der Pflichtigen mit berufsbedingten Abzügen. 25% dieser Pflichtigen ziehen weniger als 750 Franken ab (1. Quartil), 50% weniger als 1'917 Franken (Median) und 75% ziehen weniger als 4'400 Franken ab (3. Quartil).

Die Häufigkeit nimmt mit der Höhe des Abzugs ab. Der höchste Abzug beträgt 53'529 Franken.

B5 Wochenaufenthaltskosten

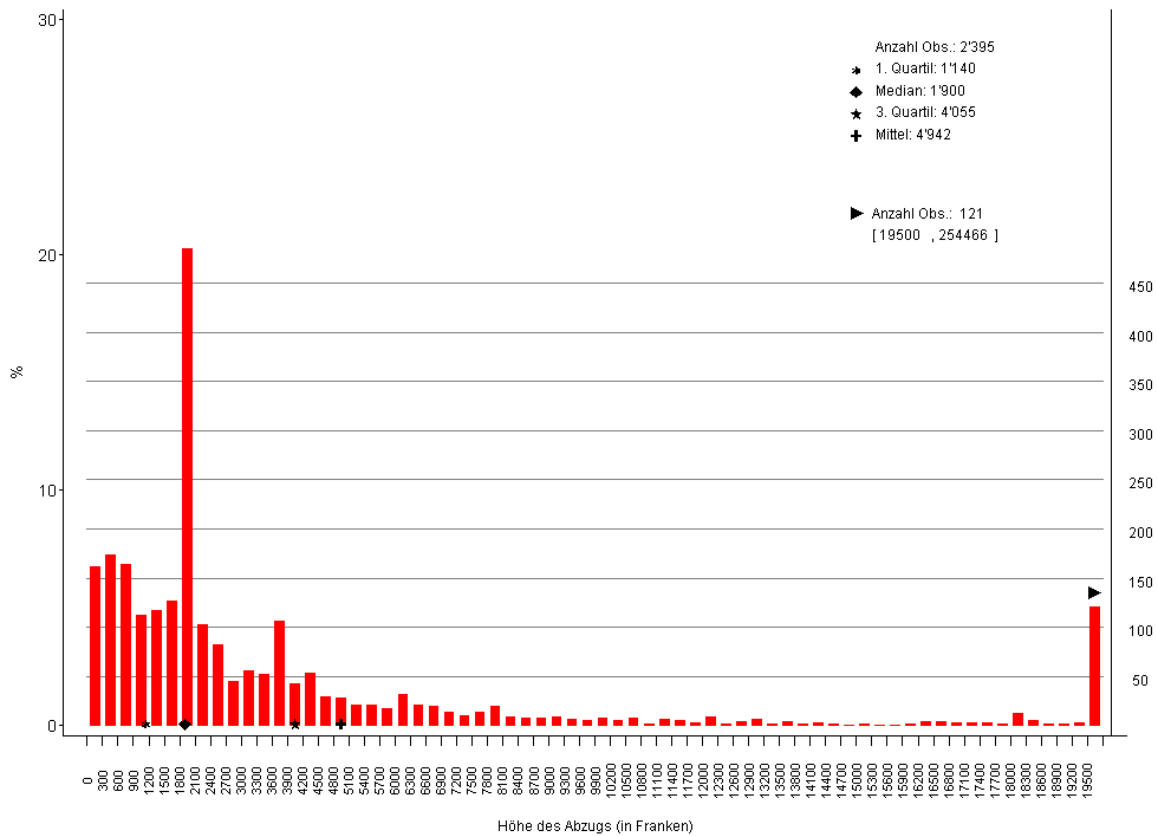


1.69% der Steuerpflichtigen machen den Abzug für Wochenaufenthaltskosten geltend, d.h. nur 2.24% der Pflichtigen mit berufsbedingten Abzügen. In 90.96% der Fälle betrifft dies (vor allem) die Unterkunftskosten (58.40% aller Kosten), bei 56.63% die Fahrkosten (19.20% aller Kosten) und bei 59.64% die auswärtige Verpflegung (21.60% aller Kosten) (siehe dazu Tabelle 2 in Kapitel 4).

Es fällt auf, dass 25% dieser Pflichtigen weniger als 2'851 Franken abziehen (1. Quartil), 50% weniger als 6'412 Franken (Median) und 75% weniger als 10'510 Franken (3. Quartil). Im letzten Quartil (Beträge von 10'510 bis 72'000 Franken), nimmt die Häufigkeit mit der Höhe der Abzüge ab.

B6 Andere Berufsauslagen

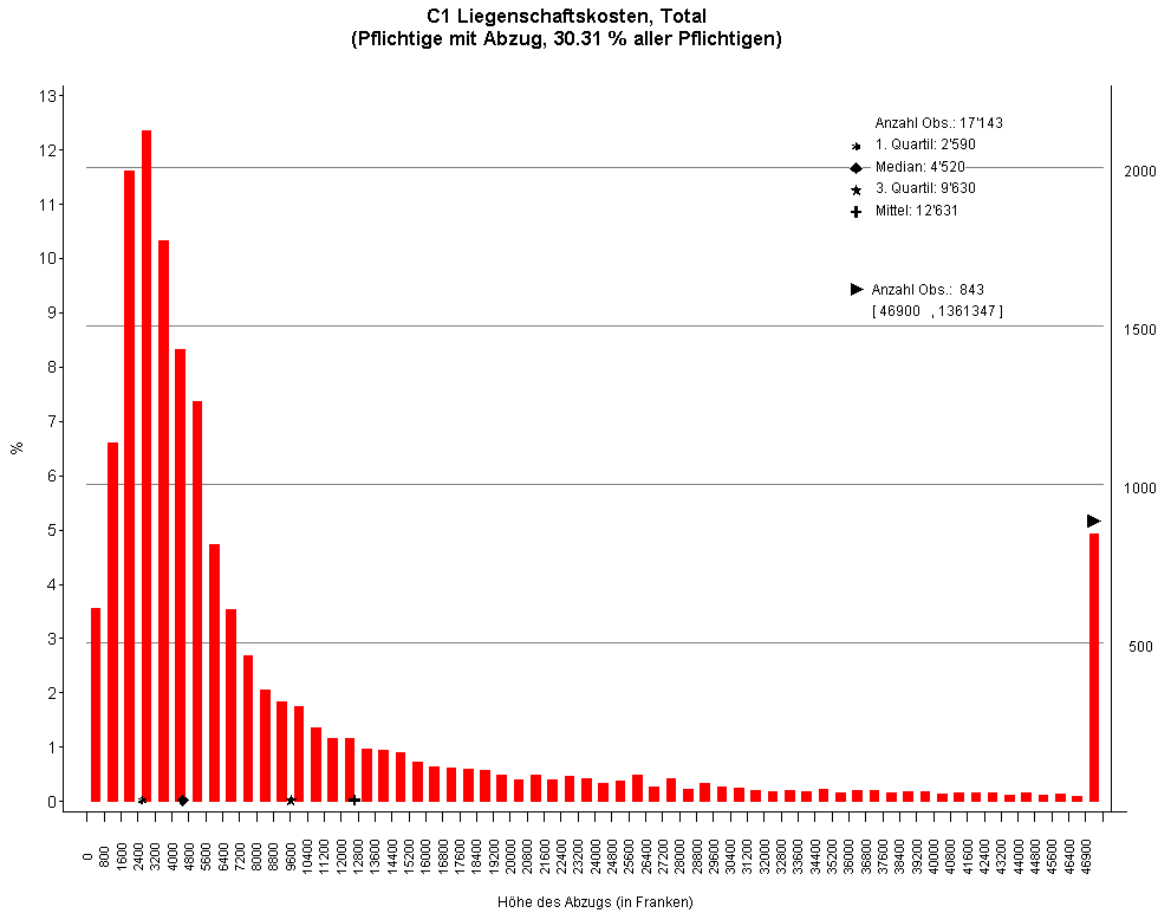
B6 Andere Berufsauslagen
(Pflichtige mit Abzug, 4.23 % aller Pflichtigen)



Insgesamt ziehen 4.23% der Steuerpflichtigen "andere Berufsauslagen" ab, d.h. 5.60% der Pflichtigen mit berufsbedingten Abzügen.

Es treten vor allem Beträge zwischen 1'800 und 2'100 Franken auf (485 Pflichtige, d.h. 20.25% der Pflichtigen mit Abzug, machen Beträge zwischen 1'800 und 2'100 Franken geltend). Einige Pflichtige machen sehr hohe Beträge geltend: 121 Pflichtige (d.h. 5.05% der Pflichtigen mit Abzug) ziehen zwischen 19'500 und 254'466 Franken ab.

C1 Liegenschaftskosten

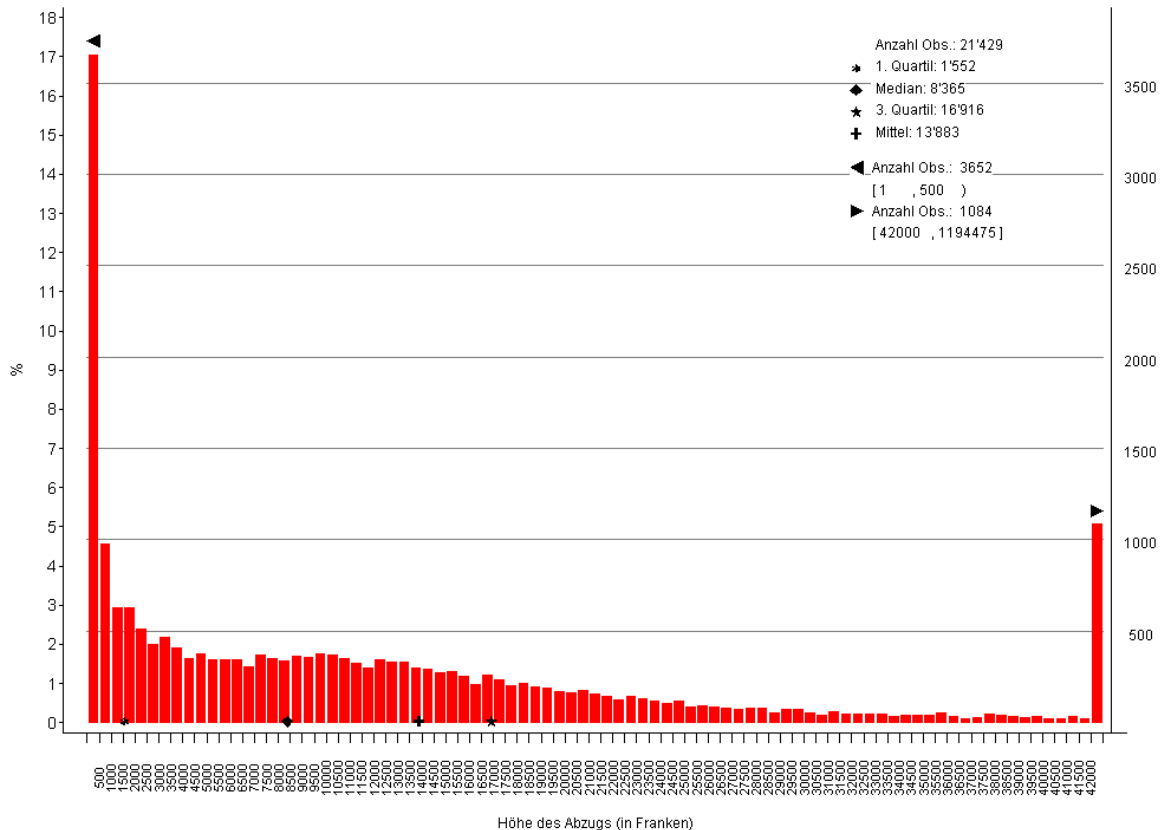


Insgesamt profitieren 30.31% der Steuerpflichtigen von einem Abzug der Liegenschaftskosten. Darin enthalten sind die Unterhaltskosten (98.46% aller Kosten), das gewährte Wohnrecht und der Baurechtszins (1.23% bzw. 0.3% aller Kosten). In 82.58% der Fälle betreffen diese Beträge (vor allem) eine selbst genutzte Liegenschaft im Kanton Zug (53.78% aller Kosten) und in 41.57% der Fälle eine selbst genutzte Liegenschaft ausserhalb des Kantons oder eine vermietete Liegenschaft (46.22% aller Kosten). Der Pauschalabzug wird fast doppelt so oft geltend gemacht wie der Abzug der effektiven Kosten, beträgt aber im Durchschnitt lediglich etwa ein Viertel (siehe dazu Tabelle 2 in Kapitel 4).

Die abgezogenen Beträge variieren zwischen 4 und 1'361'347 Franken. 25% der Pflichtigen mit diesem Abzug ziehen weniger als 2'590 Franken ab (1. Quartil), 50% weniger als 4'520 Franken (Median) und 75% weniger als 9'630 Franken (3. Quartil). Es werden einige sehr hohe Abzüge geltend gemacht: 843 Pflichtige (d.h. 4.92% der Pflichtigen mit Abzug) ziehen zwischen 46'900 und 1'361'347 Franken ab.

C2 Schuldzinsen

C2 Schuldzinsen, Total
(Pflichtige mit Abzug, 37.89 % aller Pflichtigen)

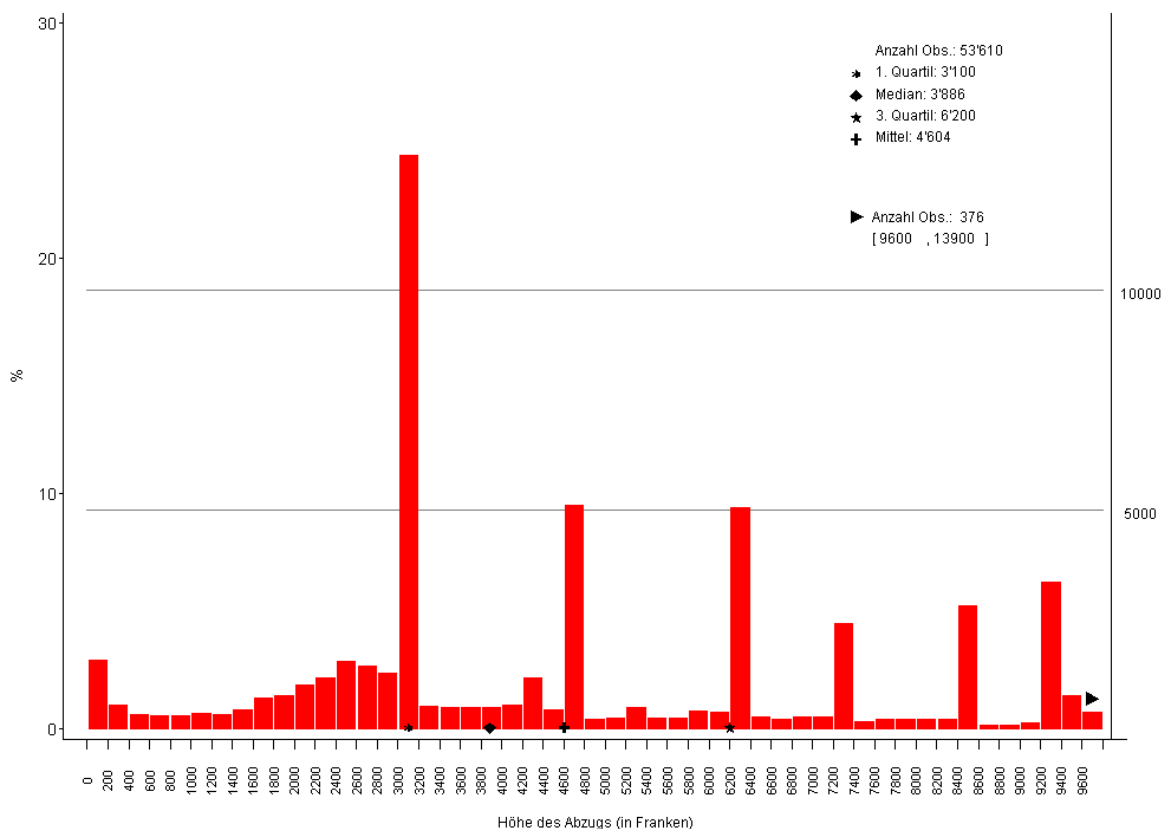


Insgesamt machen 37.89% der Steuerpflichtigen einen Abzug für Schuldzinsen geltend. In 70.18% der Fälle betrifft dies (vor allem) Hypothekarzinsen (89.98% aller Schuldzinsen), in 0.84% der Fälle Baukreditzinsen (0.46% aller Schuldzinsen), in 1.11% der Fälle Schuldzinsen aus unverteilter Erbschaften (0.29% aller Schuldzinsen) und in 47.88% der Fälle andere Schuldzinsen (9.28% aller Schuldzinsen) (siehe dazu Tabelle 2 in Kapitel 4).

Bei sehr geringen Beträgen ist die Häufigkeit hoch (3'652 Pflichtige, d.h. 17.04% der Pflichtigen mit diesem Abzug ziehen zwischen 1 und 500 Franken ab). Es gibt aber auch einige sehr hohe Abzüge (1'084 Pflichtige, d.h. 5.06% der Pflichtigen mit diesem Abzug, ziehen zwischen 42'000 und 1'194'475 Franken ab).

D1 Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien

D1 Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien
(Pflichtige mit Abzug, 94.79 % aller Pflichtigen)



Von insgesamt 56'554 Steuerpflichtigen machen nur 2'944 (d.h. 5.21% aller Pflichtigen) keinen Abzug für Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien geltend. Die Abzüge liegen zwischen 1 und 13'900 Franken.

Bei 32'116 Pflichtigen (d.h. 59.91% der Pflichtigen mit Abzug) entspricht der Abzug einem der erlaubten Maximalbeträge. 12'915 Pflichtige (d.h. 24.09% der Pflichtigen mit Abzug) ziehen weniger als den kleinsten Maximalbetrag ab (3'100 Franken).

Die Maximalbeträge, die am häufigsten vorkommen (mindestens 100 Pflichtige) sind jene für

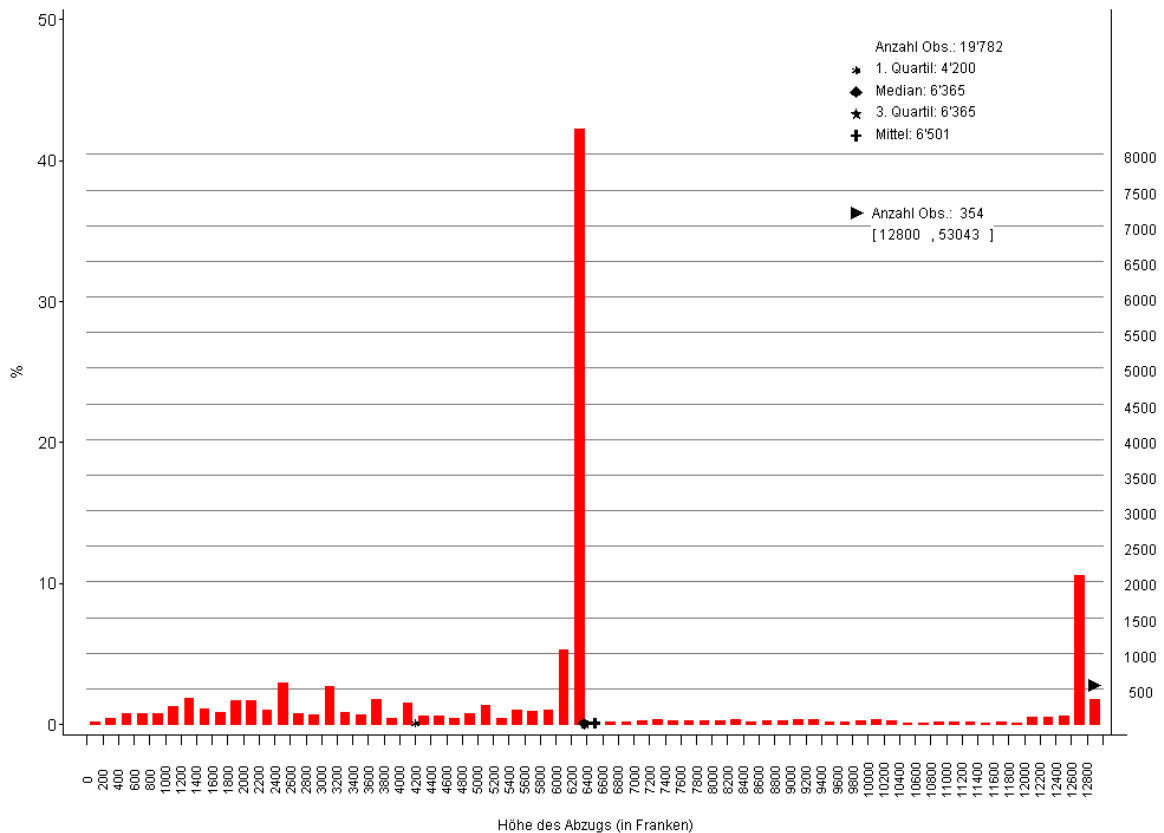
- § Alleinstehende mit Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen (sowie AHV-Bezüger):
 - ohne Kinder (oder unterstützte Person): 3'100 Franken (11'975 Pflichtige),
 - mit 1 Kind (oder unterstützte Person): 4'200 Franken (786 Pflichtige),
 - mit 2 Kindern (oder unterstützten Personen): 5'300 Franken (304 Pflichtige),
- § Verheiratete mit Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen (sowie AHV-Bezüger):
 - ohne Kinder (oder unterstützte Person): 6'200 Franken (4'829 Pflichtige),
 - mit 1 Kind (oder unterstützte Person): 7'300 Franken (2'193 Pflichtige),
 - mit 2 Kindern (oder unterstützten Personen): 8'400 Franken (2'728 Pflichtige),
 - mit 3 Kindern (oder unterstützten Personen): 9'500 Franken (735 Pflichtige),
 - mit 4 Kindern (oder unterstützten Personen): 10'600 Franken (132 Pflichtige),
- § Alleinstehende ohne Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (und nicht AHV-Bezüger):

- ohne Kinder (oder unterstützte Person): 4'700 Franken (4'805 Pflichtige),
- mit 1 Kind (oder unterstützte Person): 5'800 Franken (116 Pflichtige),
- § Verheiratete ohne Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (und nicht AHV-Bezüger):
 - ohne Kinder (oder unterstützte Person): 9'300 Franken (3'266 Pflichtige),
 - mit 1 Kind (oder unterstützte Person): 10'400 Franken (105 Pflichtige).

Die anderen Höchstbeträge werden von 142 Pflichtigen geltend gemacht (2 bis 53 Pflichtige pro Betrag). Es sind dies die Höchstbeträge von 6'400, 7'500 und 8'600 Franken für Alleinstehende mit Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen sowie AHV-Bezüger mit 3, 4 bzw. 5 Kindern oder unterstützten Personen; 11'700 und 13'900 Franken für Verheiratete mit Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen sowie AHV-Bezüger mit 5 bzw. 7 Kindern oder unterstützten Personen (in den Daten liegen keine Pflichtigen mit 6 Kindern oder unterstützten Personen vor); und 6'900, 8'000 oder 9'100 Franken für Alleinstehende ohne Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen und nicht AHV-Bezüger mit 2, 3 bzw. 4 Kindern oder unterstützten Personen.

D2 Beiträge Säule 3a

D2 Beiträge Säule 3a;
(Pflichtige mit Abzug, 34.98 % aller Pflichtigen)



Der Abzug für Beiträge an die Säule 3a betrifft 34.98% der Steuerpflichtigen, d.h. 45.74% der Pflichtigen mit berufsbedingten Abzügen.

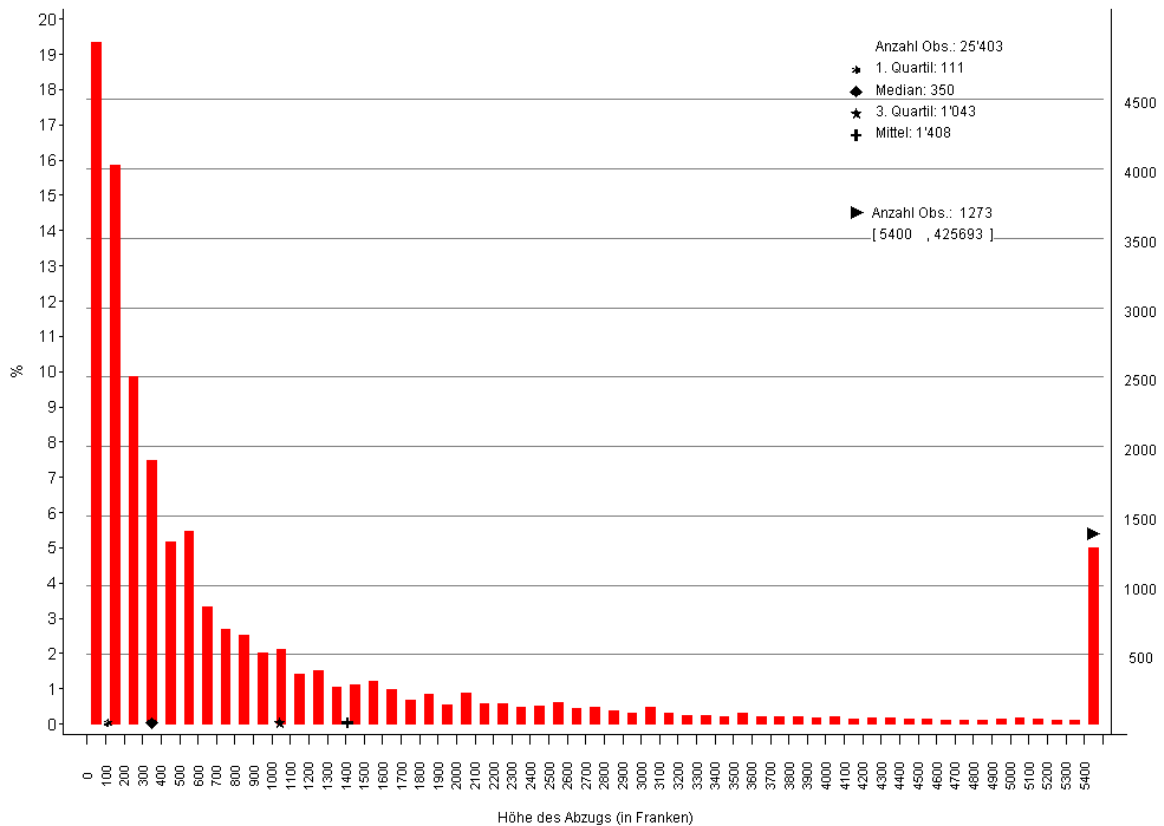
47.48% dieser Pflichtigen ziehen zwischen 6'000 und 6'400 Franken ab (der Maximalbetrag liegt bei 6'365 Franken für berufstätige Personen mit Pensionskasse) und 12.16% ziehen zwischen 12'000 und 12'800 Franken ab (der Maximalbetrag liegt bei 12'730 Franken für zwei berufstätige Ehegatten mit Pensionskasse). 354 Pflichtige, d.h. 1.79% der Pflichtigen mit Abzug, ziehen zwischen 12'800 und 53'043 Franken ab (berufstätige Personen ohne Anschluss an eine Pensionskasse können 20% ihres Erwerbseinkommen abziehen, höchstens 31'824 Fr.).

Betrachtet man bei Verheirateten die Ehegatten separat, fällt auf, dass 45.15% der berufstätigen Personen (Personen mit berufsbedingten Abzügen) Beiträge an die Säule 3a einzahlen. 28.26% der berufstätigen Personen haben einen Betrag, der ungefähr dem Maximalbetrag von 6'365 Franken entspricht (Beiträge zwischen 6'000 und 6'365 Franken). Und 104 Personen, d.h. 0.2% der aktiven Personen, ziehen ungefähr den Maximalbetrag von 31'824 Franken ab (Beiträge von mindestens 30'000 Franken).

Die Nutzung des Abzugs für die Säule 3a durch Pflichtige mit unterschiedlichem soziodemographischem Hintergrund wurde von R. Peters (2009) in "Les cotisations au pilier 3a. Une étude descriptive des données de l'imposition 2005." für die ganze Schweiz untersucht.

D3 Vermögensverwaltungskosten

D3 Vermögensverwaltungskosten
(Pflichtige mit Abzug, 44.92 % aller Pflichtigen)

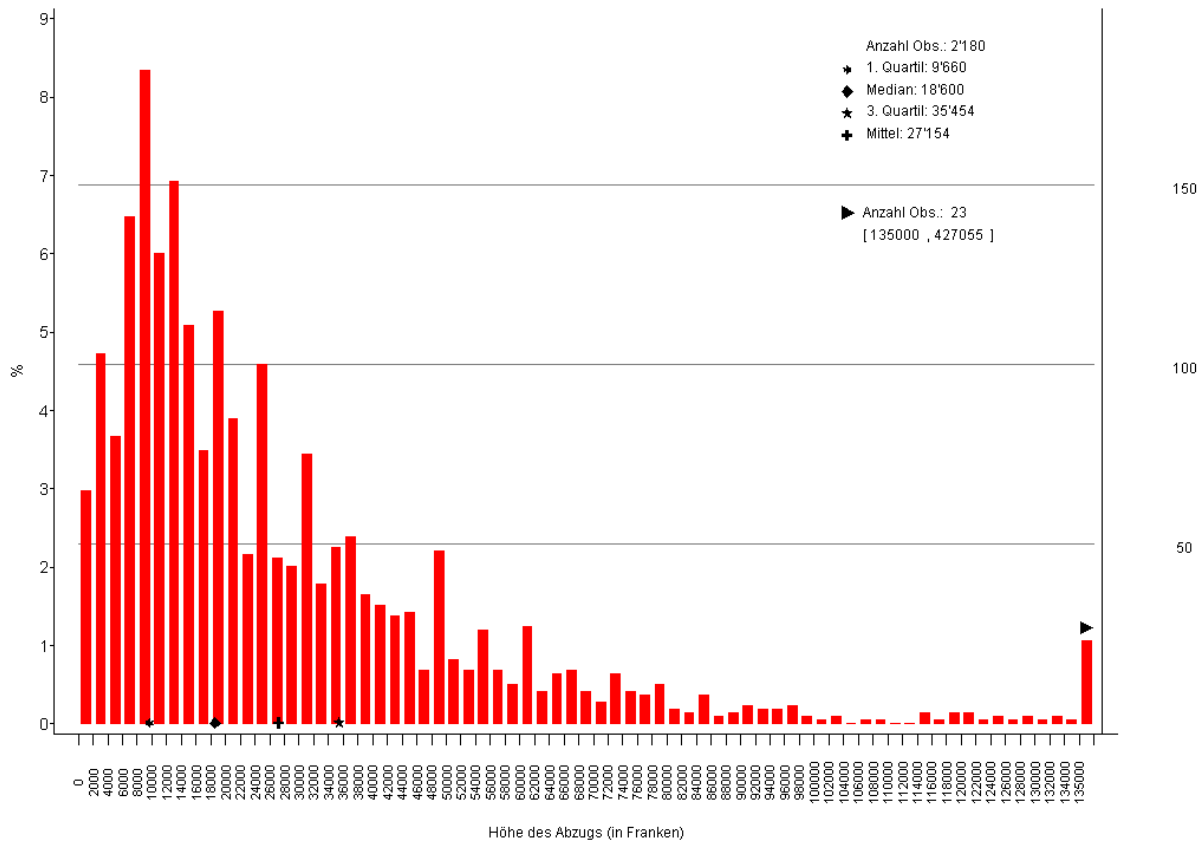


Insgesamt machen 44.92% der Steuerpflichtigen einen Abzug für Vermögensverwaltungskosten geltend. 25% dieser Pflichtigen ziehen weniger als 111 Franken ab (1. Quartil), 50% weniger als 350 Franken (Median) und 75% ziehen weniger als 1'408 Franken ab (3. Quartil).

Die Häufigkeit nimmt mit der Höhe der Abzüge ab. Auch hier werden zum Teil sehr hohe Beträge geltend gemacht: 1'273 Pflichtige, d.h. 5.01% der Pflichtigen mit Abzug ziehen zwischen 5'400 und 425'693 Franken ab.

E1 Unterhaltsbeiträge

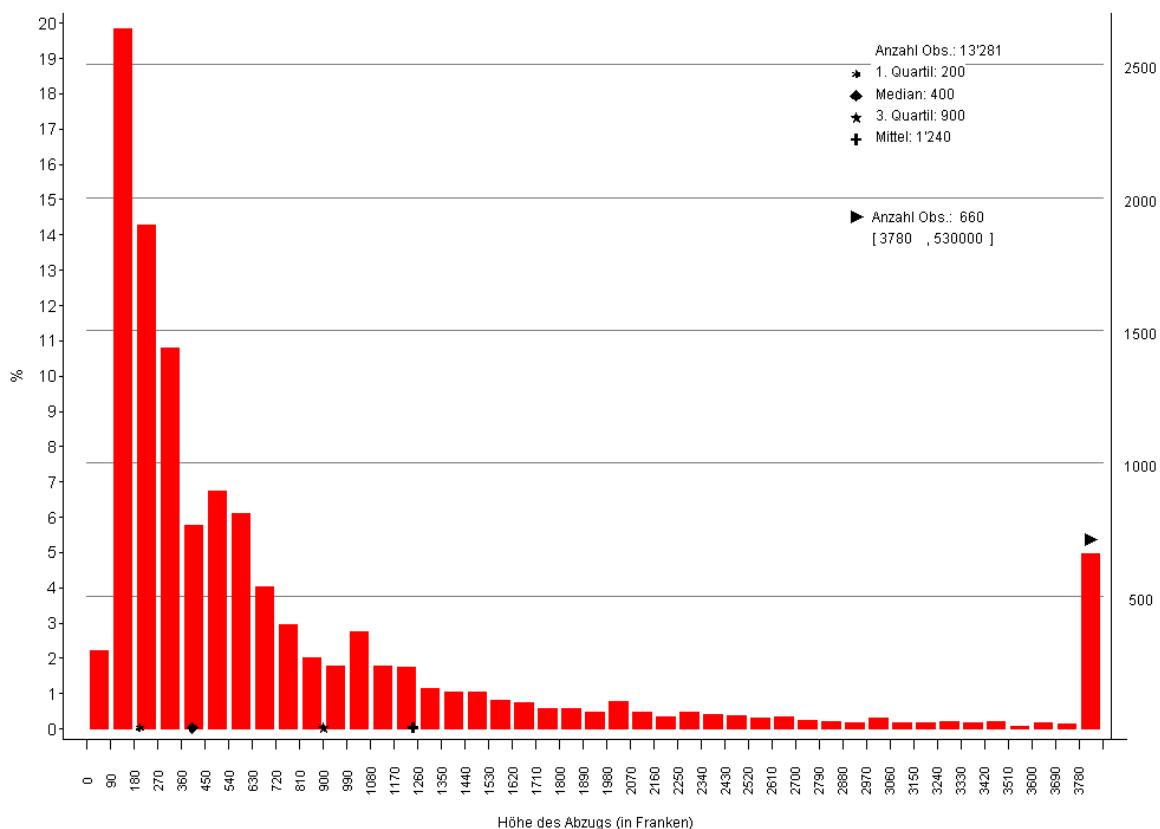
E1 Unterhaltsbeiträge, Total
(Pflichtige mit Abzug, 3.85 % aller Pflichtigen)



Insgesamt profitieren 3.85% der Steuerpflichtigen von einem Abzug der Unterhaltsbeiträge. Normalerweise sind die Beträge dafür recht hoch: 25% dieser Pflichtigen ziehen weniger als 9'660 Franken ab (1. Quartil), 50% weniger als 18'600 Franken (Median), 75% weniger als 35'454 Franken (3. Quartil) und 23 Pflichtige, d.h. 1.06%, ziehen einen Betrag zwischen 135'000 und 427'055 Franken ab.

E2 Gemeinnützige Zuwendungen

E2 Gemeinnützige Zuwendungen
(Pflichtige mit Abzug, 23.43 % aller Pflichtigen)

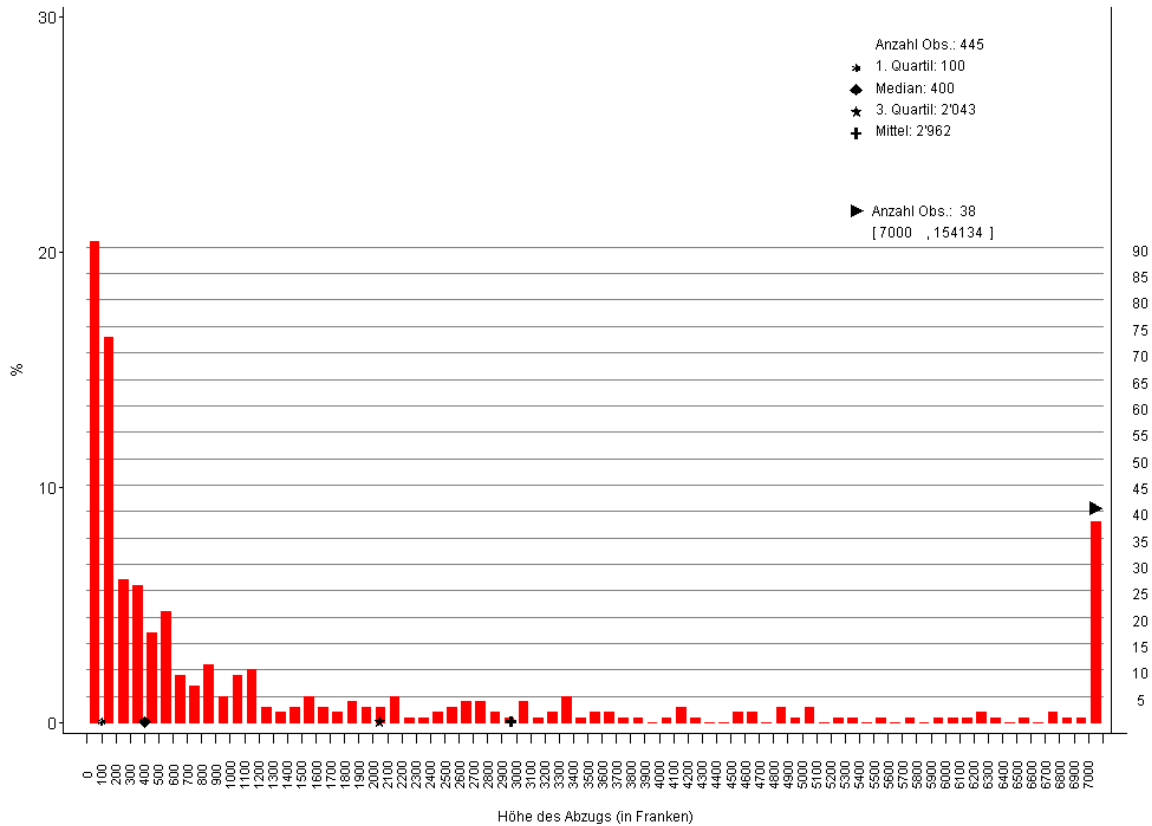


Insgesamt ziehen 23.43% der Steuerpflichtigen Beträge für gemeinnützige Zuwendungen ab. Diese variieren zwischen 3 und 530'000 Franken. 25% dieser Pflichtigen ziehen weniger als 200 Franken ab (1. Quartil), 50% weniger als 400 Franken (Median) und 75% ziehen weniger als 900 Franken ab (3. Quartil). Die Häufigkeit nimmt mit der Höhe des Abzugs ab.

Bei diesem Abzug fallen die vielen tiefen Beträge auf (50% der Pflichtigen mit Abzug machen weniger als 400 Franken geltend), aber auch die wenigen hohen Beträge (660 Pflichtige, d.h. 4.97% der Pflichtigen mit Abzug, ziehen zwischen 3'780 und 530'000 Franken ab).

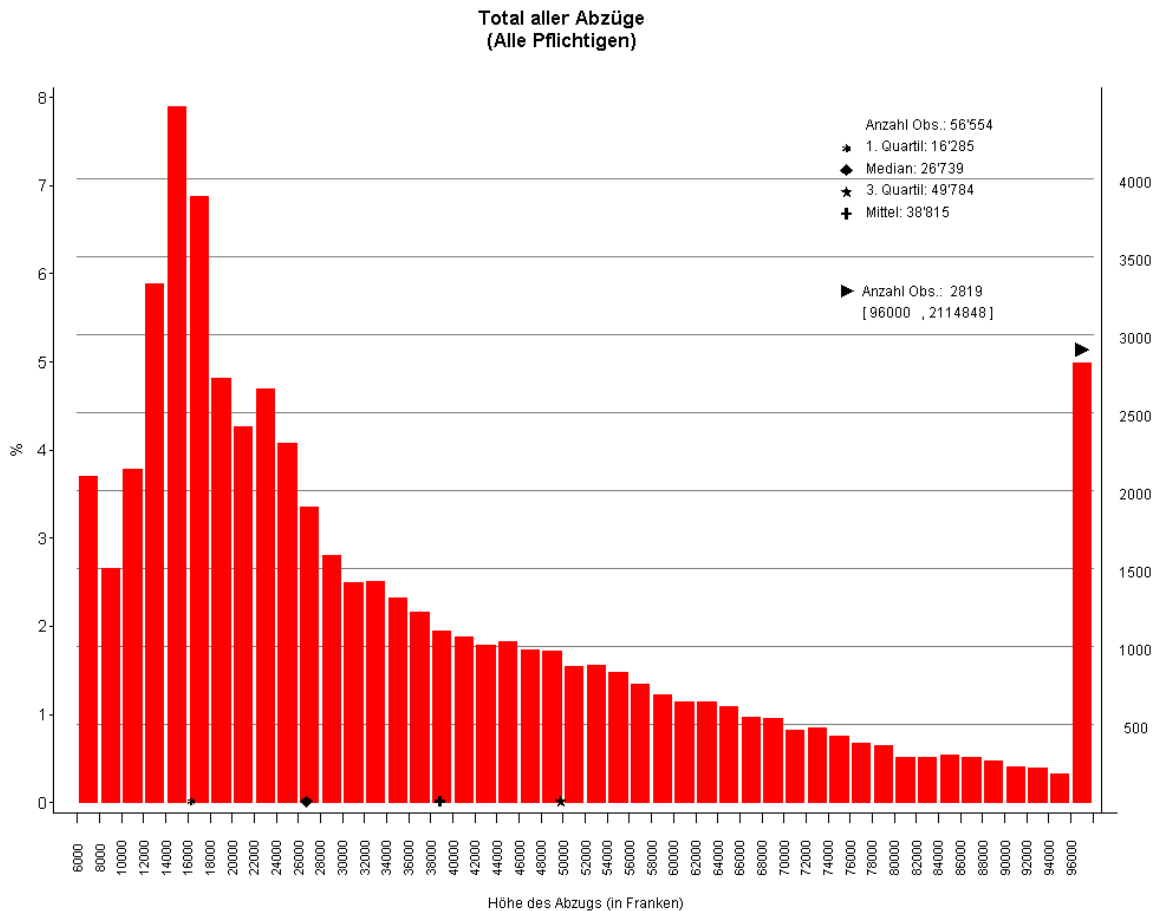
F Andere Abzüge

F Andere Abzüge
(Pflichtige mit Abzug, 0.79 % aller Pflichtigen)



Von allen Steuerpflichtigen machen 0.79% "andere Abzüge" geltend. Die Beträge variieren zwischen 1 und 154'134 Franken. Bei diesem Abzug fallen die vielen tiefen Beträge auf (50% der Pflichtigen mit Abzug ziehen weniger als 400 Franken ab), aber auch einige hohe Beträge (38 Pflichtige, d.h. 8.54% der Pflichtigen mit Abzug, ziehen zwischen 7'000 und 154'134 Franken ab).

Total aller Abzüge



Der Totalbetrag der Abzüge variiert stark, zwischen 6'700 Franken und maximal 2'114'848 Franken. Am häufigsten werden Beträge zwischen 14'000 und 16'000 Franken abgezogen (7.90% der Steuerpflichtigen). 25% der Steuerpflichtigen ziehen einen Betrag von weniger als 16'285 Franken ab (1. Quartil), 50% weniger als 26'739 Franken (Median), 75% weniger als 49'784 Franken (3. Quartil) und ca. 5% der Steuerpflichtigen (2'819 Pflichtige) ziehen mindestens 96'000 Franken ab.